

# Österreichisches Anwaltsblatt

## Unternehmensstrafrecht

- 407** **Erfahrungen mit dem geltenden deutschen Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen**  
Dr. Helmut Seitz
- 415** **Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) –  
Konzept und erste Erfahrungen**  
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder
- 419** **Die Unternehmensstrafe aus anwaltlicher Sicht**  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
- 422** **Unternehmensstrafrecht aus anwaltlicher Sicht**  
RA Dr. Gerald Ruhri
- 426** **Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**  
Mag. Dr. Elisabeth Grois

# Wirtschaftsstrafprozess

## neue Fragen – spannende Antworten

Unsere Top-Autoren –  
„live“ für Sie!

Donnerstag, 7. November 2013,  
9.00–16.00 Uhr  
Justizpalast, Festsaal  
Schmerlingplatz 10–11,  
1010 Wien



## Das Seminar zum Kommentar!

- **Peter Lewisch**  
Untreue – Korruption – Compliance:  
Was gibt es Neues?
- **Babek Oshidari**  
Begründungsmängel – Feststellungsmängel –  
Rechtsfehler mangels Feststellungen
- **Michael Rami**  
Haftungsgefahren für Rechtsanwälte aus den Tatbeständen  
des Betrugs, der Untreue und der betrügerischen Krida
- **Eckart Ratz**  
Grundrechtsschutz durch Beweisverbote im Strafprozess



### Informationen und Anmeldung :

Barbara Krenn, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: [bkr@manz.at](mailto:bkr@manz.at)  
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien  
[www.manz.at/seminare](http://www.manz.at/seminare)



Präsident Dr. Wolff

## Eile mit Weile ...

**D**ie Legislaturperiode geht zu Ende. Damit geht ein **Gesetzgebungstsunami** einher. Eile gibt Fehlern Raum.

Die Rechtsanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der **Gesetzesbeschwerde**. Wir kritisieren, dass das zuletzt vorgeschlagene Modell nicht zur Begutachtung ausgesandt wurde und die dadurch unmittelbar betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Vertreter der rechtsuchenden Bevölkerung in Zivil- und Strafverfahren nicht mit eingebunden wurden. Auch die sog **Demokratie-Reform** bedarf eines ausführlichen Begutachtungsverfahrens, immerhin handelt es sich dabei um die größte Verfassungsänderung seit dem EU-Beitritt. „Speed kills“ gilt insbesondere in den Wochen vor einer Wahl.

Die **Verwaltungsreform** und die Schaffung von **neun Landesverwaltungsgerichten, eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes** ist eine große Reform. Mehr als 120 Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag wurden dadurch beseitigt. Das alles war keine Renovierung rechtsstaatlicher Strukturen sondern ein Um-, An- und Ausbau, der auch tragende Mauern nicht aussparte. Auf andere Umbaumaßnahmen wurde vergessen. Nach wie vor soll der Amtssachverständige den Verwaltungsgerichten zur Seite stehen.

Auch die Rechtsanwaltschaft ist von der Verwaltungsreform betroffen. Die **OBDK – Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission** – wurde abgeschafft. Im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz ist nun vorgesehen, dass in Disziplinarangelegenheiten (DSt, EIRAG) sowie in weiteren Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte [§ 5 a Abs 1 RAO idF NR-Beschluss], Wahlanfechtung [§ 24b Abs 2 RAO idF NR-Beschluss], Verweigerung der Eintragung in die Liste der RAA, Löschung aus dieser Liste und Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis [§ 30 Abs 4 RAO idF NR-Beschluss], Berufungen gegen Entscheidungen über das Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft [§ 34 Abs 3 RAO idF NR-Beschluss]) der Rechtszug an den OGH geht. Dort gehören – wie bisher – Anwaltsrichter dem Spruchkörper an.

Ich bedanke mich bei dem Präsidenten und den Richterinnen und Richtern des OGH für deren Zusammenarbeit und Verständnis.

In den übrigen Agenden bleibt es jedoch – so wie in der RV vorgesehen – bei einer Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichtes des Landes** (§ 23 Abs 6 RAO idF NR-

Beschluss). Dort ist die Beteiligung von Anwaltsrichtern nicht vorgesehen.

Dies ist der Einheitlichkeit der Rsp abträglich.

In § 4 ABAG idF NR-Beschluss ist geregelt, dass gegen die Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission dem Bewerber das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zusteht. Gemäß § 8 RAPG idF NR-Beschluss steht dem Prüfungswerber gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltsprüfung das Recht zu, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Auch hier sind Anwaltsrichter nicht vorgesehen.

Bis zuletzt haben wir uns für eine Regelung eingesetzt, die anstelle der Landesverwaltungsgerichte den Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht unter Einbindung von Anwaltsrichtern vorsieht. Dies vor allem deshalb, um eine Einheitlichkeit der Rsp zu garantieren.

Die RV des **Berufsrechts-Änderungsgesetzes** pasierte Mitte Juni den Justizausschuss und steht zu Redaktionsschluss auf der Tagesordnung des Nationalrates. Die Berufsausübung in Form einer GesmbH & Co KG soll dadurch ebenso ermöglicht werden, wie die durch die autonomen Rechtsanwaltskammern zu beschließenden Karenzregeln. § 53 Abs 2 Z 4 der RAO soll künftig lauten: „[...] Rechtsanwälte im Fall einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes statt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten lediglich den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag zu entrichten haben.“

Die neun autonomen Rechtsanwaltskammern haben, vertreten durch den **ÖRAK**, eine **Vereinbarung mit dem italienischen „ÖRAK“ – dem CNF (Consiglio Nazionale Forense)** geschlossen. Beide Länder **anerkennen wechselseitig den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen**. Dies ist ein proaktiver Beitrag zur Erleichterung der Freizügigkeit. Dies ist vor allem für die Kolleginnen und Kollegen in Kärnten und Tirol eine neue Möglichkeit der verdichteten Zusammenarbeit.

**Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen, allen Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern einen schönen und erholsamen Sommer!**

Merken Sie sich **den 26. und 27. 8. 2013** vor und besuchen Sie **die Rechtsgespräche** im Rahmen des Europäischen **Forums Alpbach!** Es geht um mehr **Rechtsstaatlichkeit**.

Und: Merken Sie sich **den 27. 9.** vor und besuchen Sie uns beim **Anwaltstag in Klagenfurt!** Es geht um **die Forderungen der Anwaltschaft an die Politik!**

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden  
Dr. Caspar Einem, Wien  
RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
Mag. Dr. Elisabeth Grois, Wien  
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien  
RA Dr. Friedrich Harrer, Salzburg  
RAA Mag. Jakob E. Hütthaler, Wien  
Dr. Ronald Kunst, Wien  
Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
RA Dr. Stefan Prochaska, Wien  
Mag. Eva-Elisabeth Röhler, ÖRAK  
RA Dr. Gerald Ruhri, Graz  
RA Dr. Mag. Michael E. Sallinger, Innsbruck  
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Dr. Mag. rer. soc. oec. Thomas Schirmer, LL.M., Wien  
Mag. Kristina Schrott, ÖRAK  
Dr. Helmut Seitz, München  
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
Mag. Claudia Tietze, Wien  
RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn  
RA Dr. Rupert Wolff, ÖRAK  
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D.E.A. Strafrecht (Paris), Wien

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.  
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.  
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien,  
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,  
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,  
RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann,  
RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteurin:** Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,  
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2013, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,  
E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2013 (75. Jahrgang) beträgt € 279,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).  
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

## Editorial

RA Dr. Rupert Wolff  
Eile mit Weile ...

397

## Wichtige Informationen

399

## Werbung und PR

400

## Termine

401

## Recht kurz & bündig

403

## Unternehmensstrafrecht

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer  
Zur Ersten gemeinsamen Tagung des Strafrechtsausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK

406

Dr. Helmut Seitz

Erfahrungen mit dem geltenden deutschen Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen

407

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D.E.A. Strafrecht (Paris)

Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) – Konzept und erste Erfahrungen

415

RA und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Alfred Dierlamm

Die Unternehmensstrafe aus anwaltlicher Sicht

419

RA Dr. Gerald Ruhri

Unternehmensstrafrecht aus anwaltlicher Sicht

422

## Abhandlung

Mag. Dr. Elisabeth Grois

Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

426

## Europa aktuell

435

## Aus- und Fortbildung

436

## Chronik

442

## Rechtsprechung

446

## Zeitschriftenübersicht

451

## Rezensionen

454

## Indexzahlen

458

## Inserate

459

## Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Financial Action Task Force (FATF) hat den Plurinationalen Staat Bolivien, die Republik Kuba, die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka sowie das Königreich Thailand von der Liste jener Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht, gestrichen.

Dementsprechend wurde auch die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) geändert. In § 2 Abs 2 der Verordnung sind all jene Staaten aufgelistet, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Dies sind aktuell: Iran, Korea, Ecuador, Äthiopien, Indone-

sien, Kenia, Myanmar, Nigeria, Pakistan, São Tomé und Príncipe, Syrien, Tansania, Türkei, Vietnam, Jemen und Somalia. Die Änderungen wurden am 13. 5. 2013 im BGBl II 2013/126 kundgemacht.

Nähere Informationen sind der Homepage der FATF ([www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)) zu entnehmen.

Im Internen Bereich (Punkt 2.) der Seite [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) ist außerdem eine Information des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den zentralen berufrechtlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abrufbar.

KS



Artmann · Rüffler · Torggler (Hrsg)

### Die Verbandsverfassung

zwischen Satzung, Syndikatsvertrag und zwingendem Gesellschaftsrecht

2013. XVI, 104 Seiten.

Br. EUR 24,-

ISBN 978-3-214-12507-3

Zur Förderung der wissenschaftlichen Durchdringung des Gesellschaftsrechts wurde 2010 die **Gesellschaftsrechtliche Vereinigung Österreichs (GVÖ)** gegründet. Angestrebt wird insb ein Dialog mit Vertretern von Rechtsprechung und Rechtspraxis.

Die zweite Jahrestagung der Gesellschaftsrechtliche Vereinigung Österreichs (GVÖ) fand im April 2012 in Wien statt und widmete sich dem Thema der formpflichtigen Satzung als rechtliche Grundlage einer Kapitalgesellschaft im Verhältnis zu schuldrechtlichen Nebenvereinbarungen, die in der Praxis immer wieder Probleme bereiten – ist doch vieles ungeklärt und umstritten.

Der vorliegende Band enthält die Vorträge sowie Berichte über die anschließenden Diskussionen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

# Werbung und PR

An die  
 RADOK Gesellschaft für Organisation,  
 Dokumentation und Kommunikation  
 Gesellschaft m.b.H.  
 Tuchlauben 12  
 1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

| Artikel   | Beschreibung   | Preis netto/<br>Stk.  | Anzahl | Gesamt |
|---|--|---|--------|--------|
|    | Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel | 0,20  |        |        |
|   | 100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer                  | 20,00   |        |        |
|    | Ansteck-Pin „R“  | R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm  | 2,50   |        |
|    | Lanyard (Trageschleufe)  | blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)    | 1,50   |        |
|  | Regenschirm  | Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm | 20,00  |        |
|  | Schlüsselanhänger  | blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte   | 1,10   |        |
|  | Schirmkappe  | dunkelblau<br>vorne: R-Logo<br>hinten: www.rechtsanwaelte.at<br>verstellbare Größe      | 10,00  |        |
|  | Post It Haftnotizblock   | DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt   | 1,75   |        |
|  | Schreibblock   | A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt   | 2,00   |        |
|  | Kugelschreiber   | Blau, mit Aufdruck  | 0,75   |        |
|  | Aufkleber  | Logo<br>Maße: 8 x 8 cm  | 1,00   |        |
|  | USB-Stick  | Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0                                     | 7,50   |        |
|  | Brillenputztuch  | blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragrafenschungel" Maße: 15 x 21 cm           | 2,20   |        |
| <b>Summe netto</b>  |  |   |        |        |
| <b>+ 20% USt</b>  |  |   |        |        |
| <b>GESAMT</b>   |  |   |        |        |

**zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.**

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....

## Inland

- 26. und 27. August 2013** **ALPBACH**  
Europäisches Forum Alpbach – Rechtsgespräche  
2013: **Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert?**  
*Referententeam*
- 
- 3. September 2013** **WIEN**  
ÖRAV-Seminar – Beginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**  
*Referententeam*
- 
- 9. September bis 10. Dezember 2013** **WIEN**  
Business Circle: **6. Praxislehrgang zum zertifizierten Compliance Officer**  
*fachliche Leitung: RA DDr. Alexander Petsche, MAES, Dr. Armin Toifl, Mag. Rudolf Schwab, MBA; Univ.-Prof. Dr. Helmut Kasper, Dr. Ulrich L. Göres, DDr. Peter-Paul Prebil*  
*Referententeam*
- 
- 12. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Privatkonkurs**  
*RA Dr. Klemens Dallinger, Dr. Franz Mobr*
- 
- 12. September 2013** **WIEN**  
ÖRAV-Seminar – Beginn: **Kurrentien-Grundseminar**  
*RA Dr. Friedrich Valzachi*
- 
- 13. September 2013** **INNSBRUCK**  
ÖRAV-Seminar – Beginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**  
*Referententeam*
- 
- 17. September 2013** **WIEN**  
ÖRAV-Seminar – Beginn: **Fristen intensiv**  
*RA Mag. Martin Gaugg*
- 
- 19. September 2013** **SALZBURG**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Familienrecht: Obsorge & Unterhalt**  
*HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck*
- 
- 19. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Arbeitsgerichtsprozesse erfolgreich führen**  
*Ri Dr. Walter Schober, RA Dr. Martin Huger*
- 
- 19. und 20. September 2013** **INNSBRUCK**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Grundrechtstag 2013 Zukunft der Geschlechter**  
*RA Dr. Klemens Dallinger, Dr. Franz Mobr*
- 
- 20. September 2013** **INNSBRUCK**  
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch-SPEZIAL Innsbruck**  
*Dipl.Rpfl. ADir. Walter Szöky*
- 
- 24. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Compliance**  
*Referententeam*
- 
- 25. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Familienrecht: Obsorge & Unterhalt**  
*HR Dr. Edwin Gitschthaler, Mag. Susanne Beck*
- 
- 25. September 2013** **TRAUNKIRCHEN**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität  
Linz: **Seminar für absolvierte Juristen**
- 
- 25. und 26. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Strafrecht & Strafprozessrecht**  
*Referententeam*
- 
- 26. und 27. September 2013** **WIEN**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Gesellschaftsrecht**  
*Referententeam*
- 
- 26. bis 28. September 2013** **KLAGENFURT**  
**ÖRAK-Anwaltstag**
- 
- 2. Oktober 2013** **WIEN**  
ÖRAV-Seminar – Beginn: **Einführung**  
*RA Dr. Eva Schön*
- 
- 8. Oktober 2013** **WIEN**  
ÖRAV-Seminar: **Verfahren Außer Streit**  
*RA Mag. Hubert Hohenberger, Dipl.Rpfl. ADir. Walter Tatzber*
- 
- 9. Oktober 2013** **LINZ**  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Immo-USSt & Immo-ESSt NEU**  
*HR<sup>m</sup> Sen.-Vors. Dr. Gabriele Krafft, Dr. Andreas Bodis, MR Mag. Johann Adametz*
- 
- 14. bis 16. Oktober 2013** **WIEN**  
Business Circle: **Praxisseminar zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**  
*Ing. Herbert Bieber, MSc., RA Dr. Rainer Knyrim*

**IDV**  
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführttermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)  
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0  
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80  
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

- 17. und 18. Oktober 2013** RUST AM NEUSIEDLERSEE  
 Business Circle: **RuSt 2013, 17. Jahresforum für Recht und Steuern**  
*fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, Dr. Markus Dellinger, DDr. Hans Zöchling*  
*Referententeam*
- 
- 30. Oktober 2013** WIEN  
 ÖRAV-Seminar – Beginn: **Kosten-Aufbauseminar**  
*RA Dr. Thomas Hofer-Zeni*
- 
- 14. November 2013** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Verwaltungsrecht**  
*Referententeam*
- 
- 20. November 2013** WIEN  
 Business Circle: **M&A: Unternehmensbewertung aktuell**  
*Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser*
- 
- 5. Dezember 2013** WIEN  
 Wirtschaftskammer Österreich: **Kooperationsbörse für spanische und österreichische Anwälte**
- 
- 5. Dezember 2013** WIEN  
 ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch-SPEZIAL**  
*Dipl.Rpfl. ADir. Walter Szöky*

## Ausland

- 9. September 2013** NEW YORK  
 Union Internationale des Avocats (UIA): Joint UIA – NYSBA (New York State Bar Association): **Seminar: Anti-Corruption and Anti-Money Laundering**
- 
- 13. und 14. September 2013** FLORENZ  
 International Bar Association (IBA): **17<sup>th</sup> Annual Competition Conference**
- 
- 17. bis 21. September 2013** BUENOS AIRES  
 International Association of Young Lawyers (AIYA): **51<sup>st</sup> Annual Congress**
- 
- 27. und 28. September 2013** ISTANBUL  
 Union Internationale des Avocats (UIA): **Foreign Investment In & From Turkey**
- 
- 6. bis 11. Oktober 2013** BOSTON  
 International Bar Association (IBA): **IBA Annual Conference 2013**
- 
- 7. bis 9. Oktober 2013** TRIER  
 Academy of European Law (ERA): **Europäischer Rechtsschutz**
- 
- 31. Oktober bis 4. November 2013** MACAU  
 Union Internationale des Avocats (UIA): **57<sup>th</sup> UIA Congress**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 436 ff.



## ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht

Jahresabonnement 2013: EUR 230,- (inkl. Versand in Österreich)  
 Erscheint 2013 im 58. Jahrgang. Jährlich 11 Hefte (eine Doppelnummer)

### Die 25. StVO-Novelle – ein Überblick!

- Handyverbot für Radfahrer
- Einführung der Begegnungszone
- Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

Alle Neuerungen finden Sie in einem Überblicks-Beitrag (mit übersichtlicher Tabelle).

Lesen Sie Näheres dazu in der ZVR 06/2013  
 Einzelheft EUR 25,10. Kennenlern-Abonnement 2013: 3 Hefte EUR 15,-

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16-1014 Wien www.manz.at

MANZ



2013. Ca. 300 Seiten. Geb.  
Ca. EUR 64,-  
ISBN 978-3-214-03378-1

## Bereits kommentiert — jetzt bestellen!

- Vergleich zum „alten AVG“ — mit allen Neuerungen
- Organisation — wer macht jetzt was?
- Übergangsvorschriften — für alle laufenden Verfahren
- Inklusive Novelle 2013



FSG: 5. Auflage 2013.  
XX, 584 Seiten. Geb. EUR 118,-  
ISBN 978-3-214-11301-8

KFG: 9. Auflage 2013.  
XVI, 544 Seiten. Geb. EUR 118,-  
ISBN 978-3-214-11302-5

**Paketpreis FSG + KFG: EUR 188,-**  
**ISBN 978-3-214-11303-2**

# Zwei Standardwerke im Doppelpack

---

► § 9 Abs 2 Z 4, § 14 Abs 1, § 20 Abs 2, § 31 PSG;  
§ 45 GmbHG:

**Privatstiftung: Sonderprüfung**

1. **Mitglieder des Stiftungsbeirates**, welcher Organ iSd § 9 Abs 2 Z 4 PSG ist, sind zur **Beantragung** der Anordnung einer **Sonderprüfung legitimiert**.
2. Die **Befugnisse und Pflichten des Stiftungsprüfers** gehen aufgrund seiner Organstellung **weiter als jene eines Abschlussprüfers einer Kapitalgesellschaft**.
3. Die **Sonderprüfung** muss sich auf **Vorgänge bestimmter Art** beziehen. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die tatsächliche oder wirtschaftliche Nachprüfung, da ihr deren **rechtliche Beurteilung nicht verwehrt** bleibt.
4. Der **Antrag** auf Sonderprüfung muss **konkrete Behauptungen über Missstände** enthalten. Das Begehen von Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung ist **glaubhaft zu machen**. An diese Glaubhaftmachung ist jedoch kein zu strenger Maßstab zu legen.
5. Bei den **Anspruchsvoraussetzungen für eine Sonderprüfung** kann auf die **Rsp zum GmbH- und Aktienrecht** zurückgegriffen werden.
6. Das Bestehen eines erheblichen **Ermessensspielraumes** bei unternehmerischen Entscheidungen steht einer **Nachprüfung, ob dieser überschritten** worden ist, nicht entgegen.

OGH 16. 11. 2012, 6 Ob 209/12 x ecolex 2013/122 (*Limberg*) = GES 2013, 71 = GesRZ 2013, 101 (*Kalss*) = PSR 2013/7 = RdW 2013/138 = ZfS 2013, 27.

► §§ 35 ff, 357, 359 ZPO; § 137 UGB:

**Zur Unternehmensbewertung**

1. Dem Sachverständigen ist für die Unternehmensbewertung **keine gesetzliche Methode vorgeschrieben**. Solange keine inadäquate Methode angewandt wird, unterliegt das Ergebnis des Sachverständigengutachtens daher als Tatfrage keiner Nachprüfung des OGH.
2. Die **Frage, ob ein Sachverständigengutachten schlüssig und nachvollziehbar ist**, gehört zur Beweiswürdigung und kann daher im Revisionsverfahren nicht überprüft werden. Mittels Rechtsrüge wären die Gutachtensergebnisse nur bekämpfbar, wenn dabei ein Verstoß gegen zwingende Denkgesetze, (sonstige) Erfahrungssätze oder zwingende Gesetze des sprachlichen Ausdrucks unterlaufen wäre.
3. Dem Sachverständigen ist **vom Gericht im Allgemeinen auch keine Methode vorzuschreiben**, da die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit gehört.
4. Der **Liquidationswert ist die Wertuntergrenze** für den Unternehmenswert.  
OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 25/12 p GES 2013, 131.

► §§ 1175 ff, 1210 ABGB; § 228 ZPO:

**GesbR: Verwirkung von Ausschlussgründen**

Ein **Ausschlussgrund** ist insb dann **verwirkt**, wenn nach den gesamten Umständen angenommen werden muss, dass die an sich bestehende **Unzumutbarkeit** der Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses **nicht oder nicht mehr als solche empfunden wird**.  
OGH 15. 11. 2012, 1 Ob 198/12 t wbl 2013/82.

► § 1 Abs 2, §§ 277, 283 UGB:

**GmbH & Co KG: Offenlegungspflicht**

1. Bei einer **GmbH & Co KG mit identem Geschäftszweig**, wie die Komplementärgesellschaft, entsteht eine **auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit** bereits durch die **Gründung der eigenen Kapitalgesellschaft**.
2. Es besteht daher **Offenlegungspflicht** hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeiten.
3. Dies gilt auch, wenn die Komplementärin schon vor der Gründung der GmbH & Co KG errichtet war und **bei deren Gründung lediglich der Geschäftszweig der Komplementärin, um jenen der GmbH & Co KG, erweitert wird**.
4. Das bisherige **Unterbleiben der Publikation** einer bestimmten Judikatur zur Offenlegung **in der für Steuerberater einschlägigen Fachliteratur ändert nichts am Verschulden** an der Verletzung der Offenlegungspflicht.  
OLG Innsbruck 13. 12. 2012, 3 R 165/12 g; 3 R 166/12 d GES 2013, 127.

► § 195 Abs 4 AktG; § 1 Abs 2 GesAusG:

**Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern**

1. Die **Anfechtbarkeit** eines Beschlusses richtet sich nach dem **Zweck der jeweiligen Verfahrensbestimmung**; es ist die **Relevanztheorie anzuwenden**.
2. Einem Gesellschafter steht ein **Anfechtungsrecht** daher **nur bei Verletzung eines konkreten Informations- oder Partizipationsinteresses** zu; irrelevante Mängel scheiden aus.
3. Die **Beschlussfassung** ist für den Gesellschafterausschluss der **maßgebliche Zeitpunkt**, zu dem dem **Hauptgesellschafter** zumindest **90% des Nennkapitals gehören müssen**.
4. Eine Beschlussanfechtung zur **Überprüfung der Barabfindung** ist nicht möglich, zumal dafür ein **besonderes gerichtliches Verfahren** zur Verfügung steht.
5. Eine **Anfechtung** eines Ausschlussbeschlusses **wegen Rechtsmissbrauchs bzw Treuwidrigkeit** ist **nur möglich**, wenn gerade **die gesetzlichen Voraussetzungen** für den Gesellschafterausschluss **rechtsmissbräuchlich herbeigeführt** wurden.  
OGH 31. 1. 2013, 6 Ob 210/12 v GES 2013, 132.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► **§ 363 b Abs 2 StPO (Art 35, 46 MRK; §§ 285 d, 290 Abs 1 Satz 2, § 362 Abs 1 Z 1, § 363 a StPO): Grundrechtsverletzung muss „methodengerecht“ abgeleitet werden = EvBl 2013/41**

Nach § 363 a StPO anstelle des EGMR (also nicht aufgrund eines seiner Erk) angerufen, wendet der OGH – neben denjenigen des II. Abschnitts des 16. HptSt der StPO – die für jenen geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art 35 MRK an, zielt doch der Antrag darauf ab, unter Vorwegnahme der (von der konditionalen Einleitung in § 363 a Abs 1 StPO angesprochenen) meritorischen (eine Grundrechtsverletzung bejahenden) Entscheidung dieses GH gleich deren Umsetzung zu verlangen. Prozessförmiges Aufzeigen von Rechtsfehlern als Grund für Erneuerung des Strafverfahrens bedarf methodengerechter (dh, nach Maßgabe juristisch geordneter Gedankenführung zumindest vertretbarer, wenngleich nicht notwendigerweise zutreffender) Ableitung der aufgestellten Rechtsbehauptung aus der reklamierten Grundrechtsverletzung. Ohne nachvollziehbaren Bezug zum reklamierten Grundrecht fehlt es an der prozessualen Möglichkeit, dessen Verletzung festzustellen, weil amtswegiges Vorgehen des OGH vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

► **§ 208 Abs 2 StPO**

Nach § 208 Abs 2 StPO gestellte Anträge sind als bloße Anregungen für amtswegiges Vorgehen einzustufen.

OGH 10. 12. 2012, 17 Os 11/12 i (OLG Graz 10 Bs 404/11 d; LG Klagenfurt 19 Hv 120/10 b).

► **§ 302 Abs 1 StGB:**

**Abfrage aus Exekutionsregister als Missbrauch der Amtsgewalt = EvBl 2013/42**

Ein rechtliches Interesse – das übrigens einem wirtschaftlichen Interesse nicht gleichzusetzen ist – böte zwar die Grundlage für die Einsicht in die Akten eines bestimmten Verfahrens (§ 73 EO; vgl auch § 170 Abs 1 Geo), nicht aber zur (pauschalen) Abfrage sämtlicher eine Person betreffender ExVerfahren aus dem elektronischen Abfragesystem der Justiz (VJ), sodass darauf gerichteter Vorsatz bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen Missbrauch der Amtsgewalt begründet.

OGH 10. 12. 2012, 17 Os 20/12 p (LG Salzburg 38 Hv 73/11 m).

► **§ 86 Abs 1 Satz 1 StPO (§ 81 Abs 1 StPO): StA bedarf keiner Rechtsmittelbelehrung = EvBl-LS 2013/47**

§ 86 Abs 1 StPO ist teleologisch dahin zu reduzieren, dass der StA eine RMBelehrung nicht erteilt werden muss. Der Beginn der 14-Tages-Frist zur Erhebung

einer Beschwerde hängt in Betreff der StA daher nicht von der RMBelehrung ab.

OGH 11. 12. 2012, 11 Os 114/12 t, 115/12 i.

► **§ 28 Abs 1 StGB (§ 127 StGB): Tatbestandliche Handlungseinheit bei Neuausrichtung der Motivation nicht gegeben = EvBl-LS 2013/48**

Wird der Täter beim Diebstahlsversuch gestört und des Orts verwiesen, um sodann am nächsten Tag in Betreff desselben Tatobjekts den Versuch zu wiederholen, liegen zwei rechtlich gesondert zu beurteilende Taten vor. Von nur einer Tat iS einer tatbestandlichen Handlungseinheit ist dann nicht auszugehen.

OGH 11. 12. 2012, 11 Os 151/12 h.

► **§ 281 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO (§ 165 Abs 2, § 285 f StPO; Art 6 Abs 3 lit c und d MRK): Sachverhaltsgrundlage von Verfahrensmängeln = EvBl 2013/49**

Ob die mit NB kritisierte Lösung einer Verfahrensfrage rechtsrichtig erfolgte, ergibt sich aus einem Vergleich der Vfg mit der vom Erkenntnisgericht dafür erkennbar herangezogenen Sachverhaltsgrundlage. Trifft dieses keine Sachverhaltsannahmen, hat der OGH den maßgeblichen Sachverhalt (bezogen auf den Verfügungszeitpunkt) selbst in freier Beweiswürdigung festzustellen.

OGH 18. 12. 2012, 14 Os 106/12 p (LG Innsbruck 38 Hv 24/12 i).

► **§ 156 Abs 1 Z 2 StPO (§ 37 Abs 1 Fall 2, § 252 Abs 1 Z 2 a, § 281 Abs 1 Z 3, § 282 StPO; Art 6 Abs 3 lit a und b MRK):**

**Keine Aussagebefreiung in Hinsicht auf anderen Prozessgegenstand = EvBl-LS 2013/55**

Beschuldigt eine Zeugin bei ihrer (in Abwesenheit des Besch und seines Verteidigers erfolgten) kontradiktorischen Vernehmung den Besch noch einer anderen als der ihm zur Last gelegten Tat, entsteht in Betreff dieser keine Aussagebefreiung.

OGH 12. 12. 2012, 15 Os 123/12 w.

► **§ 127 Abs 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO): Nur formale Mängel von SVGA berechtigten (ohne deren Beseitigung) zum Austausch von SV = EvBl-LS 2013/56**

Die Beiziehung eines weiteren SV ist nur vorgesehen, wenn sich die in § 127 Abs 3 StPO beschriebenen Mängel von Befund und GA durch Befragung des bereits bestellten SV nicht beseitigen lassen. Wenn aber der Angekl und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, die SV in der HV zur angewandten wissenschaftlichen Methode zu befragen, und diese Fragen auch beantwortet werden konnten, bedarf es einer fundierten Darlegung, weshalb die be-

haupteten Bedenken gegen das GA nicht aufgeklärt wurden.

OGH 13. 12. 2012, 12 Os 128/12 h.

► **§ 1295 Abs 1, § 1299 ABGB:**

**Haftung des Vertragserrichters für unterlassenen Hinweis auf Umsatzsteuer**

Die Klägerin hatte als Verkäuferin mit dem Mandanten des beklagten Rechtsanwalts als Käufer einen Kaufvertrag über ein Zinshaus abgeschlossen. Der Beklagte hatte das Umsatzsteuerthema überhaupt nicht angesprochen, diesbezüglich keine Erkundigungen eingezogen und auch nicht darauf hingewiesen, dass ihm diesbezüglich detaillierte Kenntnisse fehlen oder die Beiziehung eines Steuerberaters, insb zur Ermittlung der Höhe allfälliger Steuerfolgen, unbedingt notwendig wäre.

Der OGH hat die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, welche die Haftung des beklagten Rechtsanwalts infolge Unterlassung jeglicher umsatzsteuerrechtlicher Aufklärung in diesem Fall bejahten, nicht beanstandet. Es sei vorauszusetzen, dass ein Rechtsanwalt Grundlagen des Umsatzsteuerrechts kennt oder zumindest weiß, dass beim Verkauf einer Liegenschaft steuerliche Aspekte zu beachten sind. Eine Beratung und Vertragserrichtung über einen Liegenschafts Kauf eines Unternehmers von einem Unternehmer ohne jeglichen Hinweis auf die Umsatzsteuer begründe daher einen Sorgfaltsverstoß, auch wenn die Steuerberatung nicht den Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit bildet. Abgabenrecht und Finanzstrafverfahren gehören auch zu jenen Rechtsgebieten, auf denen Rechtsanwälte Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen müssen.

OGH 19. 12. 2012, 3 Ob 159/12 x Zak 2013/293, 162.

► **§ 364 Abs 2 ABGB:**

**Lärm vom Fußballplatz als wesentliche Beeinträchtigung?**

Die Klägerin fühlt sich als Bewohnerin einer Dachterrassenwohnung durch Schallimmissionen beeinträchtigt, die von einem Kleinfeldhartplatz ausgehen, der in der näheren Umgebung auf der Liegenschaft des Beklagten mit einem Wohnheim für Jugendliche errichtet wurde. Während der Spielzeiten von 9.00 bis 22.00 Uhr (Samstag bis 19.00 Uhr, Sonntag spielfrei) wird vor allem durch gegen den Fußballplatz einfassende Banden prallende Bälle ein Geräusch erzeugt, das den Grundgeräuschpegel in der

Umgebung der Liegenschaften der Streitparteien deutlich, in der Regel aber nicht über die Planungsrichtwerte gem Ö-NORM für Wohngebiete hinausgehend, erhöht.

Die zweite Instanz bestätigte die Klagsabweisung des ErstG: Nach der maßgeblichen objektiven Betrachtungsweise liege unter Berücksichtigung aller Umstände, insb der örtlichen Verhältnisse im weiteren Sinn, der Schwankungen im Tagesablauf und je nach unterschiedlichen Witterungsbedingungen, keine nach § 364 Abs 2 ABGB untersagbare Immission vor.

Der OGH wies die außerordentliche Revision zurück. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Fußballplatz nur zu eingeschränkten Zeiten benützt wird und dass die Beeinträchtigung im Wohnungsinneren naturgemäß wesentlich geringer sei als auf der Dachterrasse, auf der die Lärmmessungen durchgeführt wurden.

OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 24/13 b Zak 2013/311, 174.

► **§ 133 Abs 2 ASVG; § 8 Abs 2, § 22 Abs 2, § 23 Abs 1 KAKuG; § 49 Abs 1 ÄrzteG:**

**Ein Spitalspatient hat keinen Anspruch auf eine alternative Behandlung**

Im Rahmen eines mit einem Krankenhausträger abgeschlossenen Behandlungsvertrags erfolgt die Konkretisierung und Bestimmung der Behandlungsmöglichkeiten durch die aktuell beratenden und behandelnden Spitalsärzte. Insbesondere dann, wenn es sich dabei um Spezialisten eines bestimmten Gebietes handelt, diese nach ihrem Wissen und ihrer Erfahrung die Durchführung einer bestimmten Behandlungsmethode als nicht erfolgversprechend ablehnen und darin – ex ante gesehen – innerhalb des Rahmens des medizinischen Kalküls auch keine Verkenntung der Sachlage liegt, ergibt sich keine Pflicht des Krankenhausträgers, entgegen dieser Expertise so lange weitere – gegebenenfalls externe – Ärzte hinzuzuziehen, bis die Durchführung einer vom Patienten in Erfahrung gebrachten alternativen Behandlungsmethode befürwortet wird. Die Pflicht des Krankenhausträgers geht hier nicht so weit, dass er eine vom Patienten gewünschte Behandlungsmethode auch entgegen der im Rahmen des medizinischen Kalküls liegenden hauseigenen ärztlichen Einschätzung anzuwenden hätte.

OGH 21. 2. 2013, 9 Ob 32/12 i Zak 2013/326, 179.

## Zur Ersten gemeinsamen Tagung des Strafrechtausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK

Der Paradigmenwechsel im Strafrecht ist längst vollzogen – nur wissen es noch nicht alle, ist man versucht zu sagen. Worum geht es? Richtet man den Blick auf die großen Veränderungen in der Strafrechtsentwicklung, sind es vor allem drei sich seit Jahren abzeichnende Trends, die auch die Strafrechtspraxis prägen:

Erstens: Das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz 2004 hat neben einer Stärkung und Ausgestaltung der Beschuldigten- und Opferrechte im Ermittlungsverfahren vor allem deren Struktur geändert, indem es die Staatsanwaltschaft zu dessen Leiterin erkoren hat. Das Machtgefüge hat sich dadurch gehörig in Richtung Effizienz verschoben, das Ermittlungsverfahren ist adversatorischer, das Gericht auf eine – punktuelle – Rechtsschutzfunktion beschränkt worden.

Zweitens: Seit Einführung eines (gerichtlichen) Unternehmensstrafrechts (Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes) am 1. 1. 2006 sind auch Unternehmen strafrechtlich haftbar, wenn Straftaten aus ihrem Inneren heraus für sie begangen werden. Das Gesetz gewinnt an Kontur und entfaltet zunehmend die vom Gesetzgeber intendierte Präventionswirkung. Selbst Klein- und Mittelbetriebe sind mittlerweile gut beraten, Compliance nicht mehr als Modewort abzutun, sondern den Gedanken der strafrechtlichen Prävention ernst zu nehmen. Dazu kommt: Das gesetzgeberische Vor und Zurück im Bereich des Korruptionsstrafrechts in den letzten Jahren hat sich mit Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes per 1. 1. 2012 auf einem hohen Niveau „konsolidiert“ und trägt das seine dazu bei, dass Wettbewerbsfähigkeit, Fairness und Transparenz in Politik und Wirtschaft nachhaltig gefördert werden.

Drittens: Nicht zu leugnen ist die Annäherung von Zivil- und Strafrecht, wie sie im angloamerikanischen Rechtsraum längst gang und gäbe ist. Rechtliche Beratung, die das Strafrecht in der Vergangenheit ausgeblendet hat, ist mitursächlich für das eine oder andere große Ermittlungsverfahren, das die Republik aktuell heimsucht. Die bloß zivil- und gesellschaftsrechtliche Beratung greift oftmals bei Transaktionen und komplexen (Rechts)Geschäften im Wirtschaftsleben zu kurz, wenn zB die weiten Grenzen des Untreuetatbestandes völlig ausgeblendet werden.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf gegenwärtige und zukünftige Horizonte fand am 8./

9. 2. 2013 im Rahmen der Europäischen Präsidentenkonferenz die erste gemeinsame Tagung und Arbeitssitzung des Strafrechtausschusses (STRAUDA) der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages statt. Der STRAUDA ist weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und ein lebendiger Beleg für das nach wie vor weltweit hohe Ansehen deutscher Strafrechtsdogmatik und auch Strafrechtspraxis. Neben zwölf ständigen anwaltlichen Mitgliedern gehören diesem Gremium rund 20 ständige Gäste aus Wissenschaft und Justiz („Regierungsbank“ mit Vertreter/innen des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizministerien; erst- und letztinstanzlichen Richtern/innen und Staatsanwälten/innen; Professor/innen) an. Als einer der ständigen Gäste dieses überaus „fleißigen“ Forums war es mir als Vorsitzendem der Strafrechtskommission des ÖRAK eine Ehre und ein großes Anliegen, gemeinsam mit dem STRAUDA-Vorsitzenden RA Prof. DDr. *Alexander Ignor* den Versuch zu unternehmen, diese beiden Think Tanks der Advokatur zu einer ersten gemeinsamen Arbeitssitzung in Wien zusammenzubringen.

Den Schwerpunkt dieser ersten gemeinsamen Arbeitssitzung bildete das Unternehmensstrafrecht, das die zuvor aufgezeigten Entwicklungsstränge thematisch umklammert. Mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen referierten zum Thema die Herren Ministerialdirigent Dr. *Helmut Seitz*, München, und Leitender Staatsanwalt Hon.-Prof. Dr. *Fritz Zeder*, Wien, aus justizministerieller und legistischer Sicht sowie die Herren Kollegen RA Dr. *Alfred Dierlamm*, Wiesbaden, und RA Dr. *Gerald Rubri*, Graz/Wien, aus anwaltlicher Sicht. Diese Beiträge, an die sich lebhafteste Diskussionen anknüpften, sind in diesem Heft abgedruckt. Sie bieten nicht nur eine übersichtliche analytische-dogmatische Aufarbeitung der Materie, sondern zeigen insbesondere auch auf, welche Dynamik im Unternehmensstrafrecht steckt und welche bedeutsame Rolle dabei der strafrechtlichen Beratung und Strafverteidigung zukommt.

*Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer ist Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer & Partner/in. An der Johannes Kepler Universität Linz ist er als Universitätsprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und Compliance tätig. Er ist Vorsitzender der Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und einer von zwei Sprechern der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen.*

# Erfahrungen mit dem geltenden deutschen Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen<sup>1), 2), 3)</sup>



2013, 407

Von Dr. Helmut Seitz, München. Der Autor wurde 1952 in Nürnberg geboren, Studium der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre in Freiburg, Lausanne und Erlangen-Nürnberg, seit 1983 Tätigkeit bei der bayerischen Justiz als Staatsanwalt, Richter am Amtsgericht, Richter am Landgericht und Richter am Oberlandesgericht sowie im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in unterschiedlichen Funktionen, seit 2009 ist er Leiter der Strafrechtsabteilung.

Der Beitrag schildert das deutsche Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen (in Grundzügen). Ferner stellt er exemplarisch einige konkrete Anwendungsfälle in der Praxis dar.

## I. Einführung

Derzeit wird in Deutschland intensiv diskutiert, ob wir ein Unternehmensstrafrecht brauchen. Die Diskussion findet auf unterschiedlichen Ebenen statt, fachlich, vor allem aber politisch. Ich will mich auf den fachlichen Aspekt beschränken. Davon ausgehend muss man feststellen, dass wir in Deutschland ein durchaus effektives Sanktionenrecht in Bezug auf Unternehmen haben. Dies soll im Folgenden dargestellt werden. Die maßgeblichen Normen sind §§ 29a und 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), wobei § 30 OWiG bislang von sehr viel größerer Bedeutung ist. Da ich Leiter der Strafrechtsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bin, liegt es nicht fern, auf die ganz konkreten bayerischen Erfahrungen zurückzugreifen. Da die Staatsanwaltschaft München I bundesweit Vorreiter auf diesem Gebiet war und ist, geht es im Kern um deren Erfahrungen. Rechtlich ist der Rahmen in Deutschland einheitlich. Was in Bayern rechtlich geht, geht rechtlich überall in Deutschland. Man muss es nur wollen.

## II. Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG)

Das Instrument der Unternehmensgeldbuße hat in der Vergangenheit in Deutschland eine eher untergeordnete Rolle in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden gespielt. In den letzten Jahren wurden allerdings gerade, aber nicht nur, im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts häufiger Unternehmensgeldbußen verhängt. Etwa dann, wenn umfangreiche Aufträge im In- oder Ausland im Weg der Korruption von Entscheidern akquiriert wurden, wird in erheblichem Umfang auf die dadurch erzielten Unternehmensgewinne zugegriffen. Im Folgenden beschränke ich mich im Wesentlichen auf das Wirtschaftsstrafrecht. Ich werde zunächst einen Überblick über § 30 OWiG geben, den Rechtsrahmen also. Anschließend werde ich beispielhaft vier in der

bayerischen Praxis bedeutende Fälle vorstellen, in denen von diesem Instrument Gebrauch gemacht wurde.

### 1. Grundsätzliches zum rechtlichen Rahmen

Das Rechtsinstitut der Unternehmensgeldbuße ist bereits seit 1968 Bestandteil des Ordnungswidrigkeitengesetzes. § 30 OWiG ermöglicht die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen unter der Voraussetzung, dass eine Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die entweder Pflichten des Verbandes verletzt worden sind oder die zu dessen Bereicherung geführt haben oder führen sollten. Die Unternehmensgeldbuße wird wegen des Normbruchs verhängt, der unmittelbar von den Repräsentationsorganen des Verbandes begangen worden ist. Zugleich verfolgt der Gesetzgeber mit der Unternehmensgeldbuße des § 30 OWiG auch den Zweck, die Vorteile abzuschöpfen, die dem Verband durch die von seinen Organen begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugeflossen sind.

Dem Ordnungswidrigkeitenrecht ist grundsätzlich immanent, dass Geldbuße und Gewinnabschöpfung aufgrund einer einheitlichen Maßnahme – anders als im Strafrecht – erfolgen. Die Gewinnabschöpfung ist Teil der Geldbuße. Grundsätzlich! Auf einen Sonderfall, der Bedeutung gewinnt, komme ich später.

#### a) Voraussetzungen des § 30 Abs 1 OWiG

(1) **Normadressat** sind **juristische Personen** (also etwa GmbH oder Aktiengesellschaft) **und Personenvereinigungen** (etwa KG, OHG, GmbH & Co KG).

- 1) Geringfügig modifizierte Fassung eines Vortrags bei der ersten gemeinsamen Tagung des Strafrechtsausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission der ÖRAK in Wien am 9. 2. 2013. Die Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Auf Fußnoten wird mit Blick auf den Vortragscharakter verzichtet.
- 2) Der Generalstaatsanwaltschaft München und der Staatsanwaltschaft München I danke ich für unentbehrliche Hilfestellung.
- 3) Die wichtigsten deutschen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt.

Für sie ist diese Vorschrift der Dreh- und Angelpunkt sie betreffender Geldbußen und Gewinnabschöpfungsmaßnahmen. Im deutschen Strafrecht wird prinzipiell an die Verantwortlichkeit individueller Personen angeknüpft. Oft fließen Gewinne aus inkriminierten Handlungen nicht diesen Personen selbst, sondern den von ihnen repräsentierten Unternehmen zu, so dass Gewinnabschöpfungsmaßnahmen bei den Tätern nicht sinnvoll (und oft aufgrund – tatsächlicher oder angeblicher – Vermögenslosigkeit auch nicht durchsetzbar) erscheinen. Über § 30 OWiG ist es möglich, individuelles straf- oder bußgeldbewehrtes Verhalten von vertretungsberechtigten Organen oder anderen gleichzustellenden Personen mit Leitungsfunktionen im Unternehmen diesem zuzurechnen.

(2) Beim **Täter** muss es sich um – in § 30 Abs 1 OWiG im Einzelnen aufgeführte – eine **Leitungsperson**, einer juristischen Person oder Personenvereinigung handeln, also im Wesentlichen um Organe (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer), vertretungsberechtigte Gesellschafter, aber auch General-, Handlungsbevollmächtigte oder Prokuristen in leitender Stellung. Dazu zählen auch die sog faktischen Geschäftsführer und Personen mit Kontroll- oder Überwachungsbefugnissen, wie etwa Aufsichtsratsmitglieder oder Leiter von Finanzkontroll- oder Complianceabteilungen.

(3) Diese Leitungsperson muss – als **Anknüpfungstat** – eine **Straftat oder Ordnungswidrigkeit** begangen haben. Für die staatsanwaltschaftliche und strafgerichtliche Praxis sind in diesem Zusammenhang vor allem zwei Umstände hervorzuheben:

Die Identität der Leitungsperson muss zum einen nicht feststehen. Unternehmensgeldbußen können isoliert auch festgesetzt werden, wenn das Straf- oder Bußgeldverfahren eingestellt werden muss, weil nicht klar ist, ob nun die Leitungsperson A, B oder C den Verstoß begangen hat. § 30 Abs 4 OWiG ermöglicht auch in diesem Fall die Festsetzung der Unternehmensgeldbuße in einem selbständigen Verfahren – feststehen muss hierfür nur, **dass** eine Leitungsperson verantwortlich (also rechtswidrig und schuldhaft) gehandelt hat. Auf § 30 Abs 4 OWiG komme ich zurück.

In der Praxis kommt es zum anderen vor, dass ein zweifelsfreier Tatnachweis einer Straftat (zB hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes) bei einer Leitungsperson nicht geführt werden kann. Dann kommt die Festsetzung einer Unternehmensgeldbuße möglicherweise über den Anknüpfungspunkt des § 130 OWiG, der die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Betriebsinhaber oder eine von ihm bestellte Aufsichtsperson sanktioniert, in Betracht. Auf diese gerade im Wirtschaftsstrafrecht wichtige „Auffangvorschrift“ komme ich gleich zu sprechen.

(4) Durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit der Leitungsperson müssen **betriebsbezogene Pflichten**, welche die juristische Person oder die Personenvereini-

gung treffen, **verletzt** werden **oder** diese muss durch die Tat **bereichert** werden. Das stellt sich in den Fallkonstellationen, die im Bereich der Wirtschaftskriminalität typischerweise vorkommen, meist unproblematisch dar. Hier kommen neben Korruptionsdelikten und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt etwa auch Betrugsdelikte, die zu einer Bereicherung des Betriebes führen, in Betracht. Bei § 130 OWiG geht es ebenfalls um typische, das Unternehmen selbst treffende Pflichten, nämlich die Überwachung der für das Unternehmen nach außen hin auftretenden und handelnden Personen.

### b) § 130 OWiG

Die **Vorschrift des § 130 OWiG** regelt als Auffangtatbestand die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn bei **Verletzung der Aufsichtspflicht**. Ausreichend ist leichte Fahrlässigkeit. Der Betriebsinhaber – ihm gleichgestellt der Betriebsleiter (§ 9 Abs 2 OWiG) – hat innerhalb einer garantenähnlichen Stellung dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb die geltenden Ge- und Verbote eingehalten werden und diesbezüglich die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, dass jemand, der aufgrund einer Delegation bestimmter Aufgaben an untergeordnete Personen unmittelbare Verantwortung für bestimmte Aufgaben nicht mehr trägt, sich der Gesamtverantwortung nicht schon dadurch entziehen kann, dass er einwendet, keine konkreten Kenntnisse von Vorgängen in seinem Unternehmen gehabt zu haben.

Auch ein Verstoß gegen § 130 OWiG stellt eine betriebsbezogene Ordnungswidrigkeit dar, führt mithin zur Anwendung des § 30 OWiG und letztlich zum Durchgriff auf das Vermögen des Betriebes. Der Betriebsinhaber muss alle durchführbaren und zumutbaren Organisationsmaßnahmen ergreifen, die zur Beachtung von rechtstreuem Verhalten erforderlich sind. Das umfasst etwa die sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen (vgl § 130 Abs 1 Satz 2 OWiG), die sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung, die Belehrung und Instruktion, die Überwachung, das Einschreiten und schließlich Konsequenzen bei festgestellten Verstößen. Eine gesteigerte Pflicht hierzu besteht dann, wenn im Betrieb bereits entsprechende Verstöße vorgekommen sind oder erkennbar überforderte Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Errichtung funktionierender und effektiver Compliance-Systeme spielt in diesem Rahmen eine wesentliche Rolle.

### c) Opportunitätsprinzip im Bußgeldverfahren

Im Bußgeldverfahren gilt in Deutschland das Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet freilich nicht, dass willkürlich entschieden werden kann. Vielmehr muss und wird

auch hier nach sachlichen Kriterien Sanktionierung betrieben.

## d) Höhe der Geldbuße (§ 30 Abs 2, 3 OWiG)

(1) Wenn ein Leitungsorgan eines Verbandes eine relevante Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, kann gegen das Unternehmen selbst eine Geldbuße festgesetzt werden. Dabei umfasst die Geldbuße einen **Ahndungs-** und einen **Abschöpfungsteil**. Das Höchstmaß der Geldbuße für den Verband beträgt bei vorsätzlichen Straftaten (noch) 1 Mio Euro, bei Fahrlässigkeitsstaten € 500.000,- (§ 30 Abs 2 Satz 1 OWiG); im Übrigen richtet sich die Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten nach der einzelnen Ordnungswidrigkeit, im Bereich der fahrlässigen Ordnungswidrigkeit kann maximal die Hälfte der angeordneten Geldbuße festgesetzt werden (§ 17 Abs 2 OWiG). Die konkrete Höhe des Bußgelds richtet sich dabei nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der Bezugstat; sie wird dem Unternehmen über § 30 OWiG zugerechnet. Aktuell ist die Änderung des § 30 OWiG geplant. Die Bußgeldhöhe soll stark angehoben werden, bei vorsätzlichen Straftaten auf 10 Mio Euro und bei fahrlässigen Straftaten auf 5 Mio Euro.

(2) Zum **Abschöpfungsteil** der Geldbuße: Es stellt sich unabhängig von einer künftigen Erhöhung die Frage, wie man bei einer maximalen Geldbuße von derzeit 1 Mio Euro wirtschaftlich leistungsstarke Unternehmen in Zukunft von Straftaten abhalten kann, etwa mit Schmiergeldzahlungen lukrative Aufträge zu erhalten. Hier kommt der Abschöpfungsteil ins Blickfeld. Dieser ist nach oben hin – naturgemäß – nicht limitiert; vielmehr stellt er nach der gesetzgeberischen Konzeption die Basis der Geldbuße, also deren Mindestmaß, dar (§ 17 Abs 4 OWiG). Abzuschöpfen ist nach dem Wortlaut der Vorschrift der „wirtschaftliche Vorteil“, den der Täter aus der Tat geschöpft hat. Obwohl formal Teil der Geldbuße, kommt es hier nicht auf das Ausmaß der Vorwerfbarkeit der Tat an, da die Gewinnabschöpfung einen präventiv ordnenden Charakter mit kondiktionsähnlicher Wirkung aufweist. Dem Täter sollen aus der Ordnungswidrigkeit keine Vorteile bleiben, es soll verhindert werden, dass sich das bußgeldbewehrte Verhalten für ihn lohnt.

Anders als beim Verfall, dazu später, tendiert die herrschende Meinung in deutscher Rsp und Rechtslehre ausgehend vom Wortlaut und dem gesetzgeberischen Willen zur Anwendung des Nettoprinzips, also zu einer Saldierung des wirtschaftlichen Zuflusses mit geleisteten Aufwendungen und Kosten des Betroffenen. Das sind etwa auch geleistete Steuern, die zur Erlangung des Vorteils erforderlich waren, wie etwa die Leistung von Umsatzsteuer. Auch auf den Vorteil entfallende Ertragsteuern sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der wirtschaftliche Vorteil kann zum einen geschätzt werden, zum anderen umfasst er auch mittelbare Vorteile. Diese können im Einzelfall den konkreten Vorteil des erlangten Einzelgeschäfts weit übersteigen. Darunter fällt zB auch die Verbesserung der Marktposition des Unternehmens. Die Erlangung eines lukrativen Auftrags kann in manchen Fällen ein „Türöffner“ für das Unternehmen und seine Technologie (etwa in einem bestimmten regionalen Markt) sein, welche unmittelbar zu einer Erhöhung des Unternehmenswerts führen kann. Der auf die Straftat oder Ordnungswidrigkeit entfallende Teil dieser Wertsteigerung ist abschöpfungsfähig.

Die Gewinnabschöpfung ist als „Sollvorschrift“ ausgestaltet. Nicht in jedem Fall muss zwingend der gesamte Nettoerlös abgeschöpft werden. Gerade in Fällen, in denen eine vollständige Abschöpfung einem die Existenz vernichtenden Eingriff gleichkommt, kann flexibel reagiert werden. Diese Flexibilität entspricht der Grundkonzeption des Ordnungswidrigkeitenrechts.

## e) Kumulative Verbandsgeldbuße

Wenn der Beschuldigte einer **Straftat** dem Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung zuzurechnen ist, ist seitens der Staatsanwaltschaft die Festsetzung einer Geldbuße zu prüfen (§ 30 OWiG). Bereits im vorbereitenden Verfahren sind die Vertreter der juristischen Person zu hören (§§ 432, 444 Abs 2 StPO; Nr 180 a Abs 1 RiStBV).

In der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person (§ 444 Abs 1 StPO). Die juristische Person ist dann Nebenbeteiligte mit eigenen Verfahrensrechten. Der Staatsanwalt kündigt im Fall der Einreichung einer Anklageschrift die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an bzw beantragt eine solche im Fall der Beantragung eines Strafbefehles. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die angestrebte Maßnahme sind seitens der Staatsanwaltschaft darzulegen. Die Geldbuße wird durch das erkennende Gericht verhängt.

Liegt keine Straftat als Anknüpfungstat vor, sondern eine **Ordnungswidrigkeit**, zB der bereits erwähnte § 130 OWiG, ist für den Erlass des Bußgeldbescheides die Staatsanwaltschaft zuständig. Wenn hiergegen Einspruch eingelegt wird, ist das Amtsgericht zur Entscheidung berufen.

## f) Geldbuße im selbständigen Verfahren

Nach § 30 Abs 4 OWiG ist es auch möglich, wirtschaftliche Vorteile beim Verband abzuschöpfen, wenn das Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die natürliche Person eingestellt wird. Es kann in der Praxis zu Fallkonstellationen kommen, in denen zB schuld mindernde

Gründe dafür sprechen, das Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren gegen den betroffenen Unternehmensangehörigen wegen geringer Schuld einzustellen (etwa nach §§ 153, 153 a StPO oder § 47 OWiG) oder von der Verfolgung gem § 154 StPO abzusehen. Dann ist es möglich, in einem isolierten Verfahren eine Geldbuße gegen das Unternehmen festzusetzen bzw eine Gewinnabschöpfung beim Unternehmen vorzunehmen. Das Gesetz sieht allerdings eine wichtige Einschränkung vor: Bestehen rechtliche Verfolgungshindernisse, ist dies nicht möglich. Das betrifft vor allem die Verjährung; ist hinsichtlich der Anknüpfungshandlung bei allen Beteiligten Verjährung eingetreten, ist eine Geldbuße und Gewinnabschöpfung ausgeschlossen.

## g) Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wie sie die §§ 111 b ff StPO für den Verfall im Strafrecht bereitstellen, existieren bei der Geldbuße grundsätzlich nicht. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung kann ein Bußgeldbescheid nicht vorläufig vollstreckt werden. Beabsichtigt ist, einen neuen § 30 Abs 6 OWiG einzufügen, wonach zur Sicherung der Geldbuße ein dinglicher Arrest bereits nach Erlass des Bußgeldbescheides verhängt werden können soll. Das ist noch nicht Gesetz.

Auf weitere Einzelheiten möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Durch meine Ausführungen wollte ich vermitteln, dass das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht durchaus praktikable Instrumentarien einerseits zur Ahndung von Verstößen und andererseits zur Abschöpfung von daraus erlangten Vorteilen gegenüber Unternehmen bereitstellt. Lassen Sie uns zur Veranschaulichung auf einige herausragende Beispielfälle in der jüngeren Vergangenheit in Bayern eingehen:

## 2. Vier praktische Beispiele

### a) Siemens I

Ende 2006 kam ein großer Korruptionsfall in Bayern aufgrund von Mitteilungen der Steuerfahndung sowie aufgrund einer kenntnisreichen anonymen Strafanzeige in Gang. Der Sachverhalt stellt sich überschlägig wie folgt dar:

Zur Generierung von Schmiergeldern hat einer der Haupttäter, ein Prokurist der Siemens AG in leitender Stellung (im Weiteren S), ein System von schwarzen Kassen entwickelt. Über Scheinberaterverträge, denen keine tatsächlichen Leistungen gegenüberstanden, sind Gelder in einem Pool gesammelt worden, um sie nach Bedarf weiterverteilen zu können. S war bei Siemens verantwortlich für den Bereich ICN (Information and Communication Networks). Innerhalb des Bereichs ICN wurden durch Vertriebsmitarbeiter zur Auftrags-

erlangung in bestimmten Ländern vorab festgelegte bzw versprochene Geldbeträge an Amtsträger bezahlt. Die Bestochenen ließen sich durch die Schmiergelder bei ihren Ermessensentscheidungen beeinflussen. S wurde mit Urteil des LG München I v 28. 7. 2008 wegen Untreue in 49 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren sowie zur Gesamtgeldstrafe von 540 Tagessätzen zu je € 200,- verurteilt. Die Bestechungsvorwürfe wurden im Hinblick auf den Vorwurf der Untreue nach § 154 StPO behandelt.

Anknüpfend an diese Einstellung dieser Straftat nach § 154 StPO wurde ein isoliertes Verfahren nach § 30 Abs 4 OWiG durchgeführt. Durch die Schmiergelder wurden Aufträge erlangt, die als Anknüpfung für vermögensabschöpfende Maßnahmen dienen konnten. Diese wurden, einschließlich der Marktanteile der Siemens AG, auf mindestens 200 Mio Euro geschätzt. Mit Beschluss des LG München I v 4. 10. 2007 wurde gegen die Siemens AG ein Bußgeld von 201 Mio Euro verhängt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### b) Siemens II

Mit Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft München I v 15. 12. 2008 wurde gegen die Siemens AG eine weitere Geldbuße gem § 30 Abs 4 OWiG in Höhe von 395 Mio Euro festgesetzt. Dem zugrunde lag ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ein Mitglied des Gesamtvorstandes der Siemens AG (im Folgenden W). Diesem konnte eine strafrechtliche Beteiligung an der Einrichtung der schwarzen Kassen bzw der Bestechung von ausländischen Amtsträgern nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl der Hinweise auf Bestechungszahlungen in verschiedenen Bereichen bestand aber der Verdacht, dass Mitglieder des Vorstands der Siemens AG, damit auch W, in der Vergangenheit ihren Aufsichtspflichten nicht ausreichend nachgekommen waren und durch Verletzung ihrer Kontrollpflicht Korruptionsstraftaten erleichtert wurden (§ 130 OWiG).

Da W als Teil des Gesamtvorstands für ein funktionierendes Compliance-System mitverantwortlich, dies als bereichsfremder Vorstand aber nicht seine vorrangige Aufgabe war, wurde das Verfahren gegen ihn nach § 47 OWiG eingestellt. Der Verband wurde über § 30 Abs 4, § 130 OWiG durch Bescheid der Staatsanwaltschaft München I v 15. 12. 2008 mit einer Geldbuße von 395 Mio Euro belegt. Davon entfielen 394,75 Mio Euro auf die Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile und € 250.000,- auf den Ahndungsteil. Hierbei wurde berücksichtigt, dass ein neues, umfangreiches und effektives Compliance-Programm installiert, personelle Konsequenzen gezogen und umfassende Kooperationsbereitschaft an den Tag gelegt wurde. Da anders als bei „Siemens I“ eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat zugrunde lag, war die Staatsanwaltschaft

und nicht das Gericht zuständig. Auch dieser Bescheid wurde rechtskräftig.

## c) MAN I

Der Angeschuldigte M war seit September 1999 Mitglied des Vorstands und von Januar 2002 bis September 2007 Vorstandsvorsitzender der MAN Turbo AG. Unternehmensgegenstand der MAN Turbo AG sind Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Vertrieb und Service von Turbomaschinen, Kompressoren und anderen Maschinen sowie die Erbringung aller in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Eine große staatliche Gaspipelinebetreibergesellschaft im Ausland beabsichtigte, die von ihr betriebene Gaspipeline zu modernisieren und zu erweitern. Ende des Jahres 2004 kam X, Präsidentin einer externen Firma, im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit der Betreiberin der Gaspipeline auf den Angeschuldigten M zu und gab ihm zu verstehen, dass „der Kunde“, womit Entscheidungsträger der beteiligten Staatsunternehmen auf Kundenseite gemeint waren, die Zahlung einer „Markteintrittsgebühr“ verlange. Zur Erlangung des Auftrags ließ sich der Angeschuldigte auf das Zahlungsverlangen in Höhe von etwas mehr als 9 Mio Euro ein, weil es sich um einen Großauftrag handelte, der nicht nur **Folgeaufträge** im Zuge der weiteren Modernisierung und Erweiterung der Pipeline und im Bereich des lukrativen Servicegeschäfts erwarten ließ, sondern tatsächlich auch den **Markteintritt** der MAN Turbo AG in den wichtigen Markt in dieser Region bedeutete. Den Beteiligten war bewusst, dass es auch andere Anbieter für die Errichtung von Verdichterstationen bzw für den Bau von Gasturbinenkompressoren gab. Ihnen war auch klar, dass die Entscheidungsträger auf Seiten der Staatsbetriebe pflichtwidrig handelten, indem sie sich bei ihrer Vergabeentscheidung zumindest auch von der Zahlung von Bestechungsgeld leiten ließen.

Gewinnabschöpfungsmaßnahmen über § 30 OWiG erfolgten zunächst nicht, da bei einer Saldierung von Erträgen und Aufwendungen kein nennenswerter Nettoerlös für die MAN Turbo AG mehr vorhanden war. Vornehmlich durch unternehmensinterne Ermittlungen wurden allerdings weitere Korruptionstaten offengelegt: Diese Bestechungszahlungen wurden zur Verschleierung über Zwischenempfänger, überwiegend über zwischengeschaltete „Berater“, „Türöffner“ oder „Vertreter“, abgewickelt, die als Strohmänner für die tatsächlichen Geldempfänger auftraten. Teilweise wurden die Bestechungszahlungen an Briefkastenfirmen überwiesen.

Bzgl der Bestechung erfolgte eine Einstellung des Strafverfahrens nach § 154 StPO. Wegen dieser Bestechungsfälle wurde zugleich ein isoliertes Bußgeldverfahren nach § 30 Abs 4 OWiG durchgeführt. Mit Be-

schluss des LG München I v 10. 12. 2009 wurde gegen die MAN Turbo AG insoweit eine Geldbuße in Höhe von 75,3 Mio Euro festgesetzt. Auf die Gewinnabschöpfung entfielen 75 Mio Euro, auf die Ahndung € 300.000,-.

## d) MAN II

Hier geht es wiederum um einen Fall iZm § 130 OWiG. Der Betroffene war Mitglied des Vorstands der MAN Nutzfahrzeuge AG. Als Mitglied des Vorstandes hatte er eine allgemeine Verantwortung für die Compliance-Organisation. Diese stellt eine zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung iSd § 76 Abs 1 AktG dar. Diese Verantwortung wurde auch nicht auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen. Für den Betroffenen ergaben sich aus den vorgelegten Revisionsberichten Hinweise auf erhebliche Compliance-Probleme sowohl im Inlands- als auch im Auslandsvertrieb. Aufgrund dieser hätte er erkennen müssen, dass die Compliance-Struktur der MAN Nutzfahrzeuge AG in ihrer tatsächlichen Ausprägung nicht geeignet war, Bestechungszahlungen zu verhindern.

Die Bestechungszahlungen im In- und Ausland wären bei Vornahme der gebotenen Maßnahmen durch den Vorstand der MAN Nutzfahrzeuge AG verhindert oder zumindest erheblich erschwert worden. Für den Inlandsbereich zeigt sich dies bereits daran, dass Ende 2006 Maßnahmen ergriffen wurden, die innerhalb kurzer Zeit den systematischen Missbrauch der Gelegenheitsvermittlerprovisionen für Bestechungszahlungen nahezu zum Erliegen gebracht haben. Auch im Auslandsbereich hätte bei Vornahme gebotener Maßnahmen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt das Ausmaß der Bestechungszahlungen erheblich begrenzt werden können. Die wesentlich detaillierteren und strengeren Anforderungen der seit November 2007 geltenden Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption erschwerten den Abschluss von Scheinberaterverträgen erheblich.

Das Verfahren gegen den Betroffenen wegen Verstoßes gegen § 130 OWiG wurde gleichwohl nach § 47 OWiG eingestellt, weil gerade er es war, der sich bemüht hat, Korruption im Unternehmen zu unterbinden. Damit bestand nach § 30 Abs 4 OWiG die Möglichkeit, gegen die MAN Nutzfahrzeuge AG eine Geldbuße selbständig festzusetzen. Für die Bemessung der Höhe der Geldbuße war zu berücksichtigen, dass nur fahrlässiges Handeln vorlag, welches im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden kann, hier also mit bis zu € 500.000,-. Als Ahndungsteil wurden € 300.000,- festgesetzt. Den rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil, der abzuschöpfen ist, berechnete die Staatsanwaltschaft auf 75 Mio Euro. Am 10. 12. 2009 erließ die Staatsanwaltschaft München I einen entsprechenden

Bußgeldbescheid in Höhe v 75,3 Mio Euro gegen die MAN Nutzfahrzeuge AG; dieser ist rechtskräftig.

### III. Verfallsanordnung gegen juristische Personen

#### 1. Grundsätzliches zum rechtlichen Rahmen

##### a) Subsidiarität (§ 30 Abs 5 OWiG)

Das Verhältnis von § 30 OWiG und § 29a OWiG wird in § 30 Abs 5 OWiG definiert. Danach schließt es die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung aus, gegen sie wegen derselben Tat einen Verfall nach § 29a OWiG anzuordnen. Entscheidend ist, dass die Festsetzung einer Geldbuße § 29a OWiG ausschließt, nicht schon die Möglichkeit der Festsetzung einer Geldbuße.

##### b) Voraussetzungen (§ 29a Abs 2 bis 4 OWiG)

Nach § 29a Abs 2 OWiG kann gegen jemanden der Verfall eines Geldbetrags bis zum Wert des Erlangten angeordnet werden, wenn der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und dieser dadurch etwas erlangt hat. Ein anderer kann jeder sein, der nicht Beteiligter der mit Geldbuße bedrohten Handlung ist. Adressaten als Drittbegünstigte sind unter dieser Prämisse auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Mithin ist auch auf diesem Weg die Sanktionierung von Unternehmen möglich. Der Wert des Erlangten kann dabei geschätzt werden. Schließlich besteht die Möglichkeit, dass der Verfall selbständig angeordnet werden kann, wenn gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wird.

##### c) Bruttoprinzip (Wertungswiderspruch?)

Der Wert des Erlangten wird beim Verfall nach deutschem Recht grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip bestimmt. Über Einzelheiten gibt es durchaus Meinungsverschiedenheiten, auch zwischen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs. Unbeschadet dessen kann man einen Wertungswiderspruch darin sehen, dass bei dem an sich nur subsidiären Verfall nach § 29a OWiG das Bruttoprinzip zur Anwendung kommt, bei der Abschöpfung im Rahmen von § 30 OWiG aber nach ganz herrschender Meinung das Nettoprinzip. Auf diesen Aspekt will ich nur hinweisen, er kann in diesem Rahmen nicht weiter vertieft werden.

#### 2. Ein praktisches Beispiel

In einem vor einiger Zeit entschiedenen Fall hat die Staatsanwaltschaft München I von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen (ehemalige) Vorstandsmitglieder gem § 130 OWiG abgese-

hen. Sie hat das ihr gem § 47 Abs 1 Satz 1 OWiG zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen wird. Ein maßgeblicher Punkt war, dass ein Compliance-System auf Konzernebene konsequent ausgebaut und fortentwickelt worden ist und dies aus eigenem Antrieb und nicht erst nach strafprozessualen Maßnahmen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft München I von der Festsetzung einer selbständigen Unternehmensgeldbuße nach § 30 Abs 4 OWiG abgesehen. Vor diesem Hintergrund war der Anwendungsbereich des subsidiären isolierten Verfalls nach § 29a Abs 4 OWiG eröffnet. Gegen die Verfallsbetroffene ist unter Berücksichtigung aller Faktoren ein Verfall in Höhe von 35 Mio Euro angeordnet worden. Der Bescheid ist rechtskräftig.

### IV. Einige grundsätzliche Überlegungen

#### 1. Begründet eine Ordnungswidrigkeit kein sozial-ethisches Unwerturteil?

Zweifelhaft ist zumindest in Grenzbereichen, inwieweit zwischen Verletzung von Straf- und Bußgeldtatbeständen ein qualitativer Unterschied besteht. Nach wohl hM steht in beiden Bereichen die Verletzung von Rechtsgütern durch ethisch zu missbilligendes Verhalten inmitten. Dies soll hier dahinstehen. Wichtiger ist Folgendes: Ein sozial-ethisches Unwerturteil ist die Reaktion auf Schuld, womit der Streitpunkt angesprochen ist, inwieweit sich ein Unternehmensstrafrecht mit dem Schuldgrundsatz verträgt. Dies kann hier nicht vertieft werden, die Thematik ist außerordentlich komplex. Nur:

Schreibt man einem Unternehmen Schuld zu, ist die „Schuld“ eines Unternehmens etwas anderes als die Schuld einer natürlichen Person. Wer einen in diesem Sinn eher „künstlichen“ Schuldbegriff schafft, wird akzeptieren müssen, dass dessen Verletzung ein eher „künstliches“ sozial-ethisches Unwerturteil begründet. So oder so erscheint deshalb fraglich, ob mit der Ansiedlung von Reaktionen im Strafrecht ein Eigenwert verbunden ist. Unverzichtbar ist aus fachlicher Sicht die Ahndung, die auch als Ordnungswidrigkeit in vollem Umfang gewährleistet ist.

#### 2. Wird der Fall der „organisierten Unverantwortlichkeit“ im Unternehmen derzeit nicht erfasst?

Empirisch hat sich in keinem der großen bayerischen Wirtschaftsstrafverfahren der letzten Zeit ein Bild „organisierter Unverantwortlichkeit“ ergeben. Die Dokumentation von Entscheidungsprozessen, die aus vielen

Gründen nötig ist, legt Verantwortlichkeiten tendenziell offen. Entscheidend ist ferner: Die Auslegung des § 130 OWiG macht Ahnungslücken unwahrscheinlich, die Anforderungen der Norm werden in der Rechtspraxis tendenziell immer höher angesetzt.

### 3. Ist das Legalitätsprinzip vorzugswürdig?

Wir verbinden das Strafrecht mit dem Legalitätsprinzip. Auch im Strafverfahren ist aber das Opportunitätsprinzip über §§ 153 ff StPO von erheblicher Bedeutung; im Erwachsenenstrafrecht werden über 50% aller nicht nach § 170 Abs 2 StPO eingestellten Verfahren so erledigt. Davon abgesehen: Die Erfahrungen in Österreich zeigen, dass dort bei grundsätzlichem Legalitätsprinzip weit weniger abgeschöpft wird als in Deutschland. Und auch dort gibt es die Möglichkeit, Verfahren nach Opportunitätsgrundsätzen einzustellen; davon wird in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Es ist wie in manchen anderen Bereichen zweifelhaft, ob uns ein Prinzipienstreit wirklich weiterbringt.

## V. Anhang

### § 17 OWiG

#### Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### § 29a OWiG

#### Verfall

(1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall ei-

nes Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

### § 30 OWiG

#### Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,

3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,

4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder

5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro,

2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenverei-

nigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 a anzuordnen.

### § 130 OWiG

#### Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

### § 444 StPO

#### Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Ist im Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. § 431 Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

(2) Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im Übrigen die §§ 432 bis 434, 435 Abs. 2 und 3 Nr. 1, § 436 Abs. 2 und 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1 und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, § 441 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 440 und 441 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

### Nr. 180 a RiStBV

#### Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nr. 270 Satz 3). Ist dies der Fall, so sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Abs. 2, § 432 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO), insbesondere wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG). In der Anklageschrift kündigt er zudem die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an und im Strafbefehlsantrag beantragt er diese. Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den – auch die Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO, 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Abs. 4 OWiG (§ 444 Abs. 3 i.V.m. § 440 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.

# Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) – Konzept und erste Erfahrungen



2013, 415

Von Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D.E.A. Strafrecht (Paris), Wien. Der Autor ist Leiter einer Legislativabteilung im österreichischen Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien.

Am 1. 1. 2006 ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Kraft getreten. Damit gibt es auch in Österreich ein Unternehmensstrafrecht.

In diesem Beitrag sollen ein Blick zurück auf die Entstehung des VbVG gemacht (I.), seine Grundzüge dargestellt (II.) und über erste Erfahrungen berichtet werden (III.).

## I. Zur Entstehung

Den Anstoß zu dem Gesetzesvorhaben haben **internationale Vorgaben**, insb der EU, gegeben. Seit Mitte der 90er Jahre ist es Standard, dass in internationalen Übereinkommen wie auch in Rechtsakten der EU<sup>1)</sup> (Übereinkommen/Protokolle, Gemeinsame Maßnahmen, später Rahmenbeschlüsse, nun Richtlinien), die Kriminalisierungsverpflichtungen in Bezug auf bestimmte Straftaten enthalten, auch angeordnet wird, dass juristische Personen für diese Straftaten verantwortlich gemacht werden.

Schon früher hat die Entwicklung begonnen, dass **europäische Staaten** eine Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit juristischer Personen für Straftaten eingeführt haben; diese Entwicklung wurde durch die europäischen und internationalen Vorgaben beschleunigt. Eine 2009 aktualisierte Studie,<sup>2)</sup> die die Rechtslage in 33 europäischen Staaten (den 27 damaligen EU-Mitgliedstaaten sowie sechs weiteren) untersuchte, stellte fest, dass 29 dieser 33 Staaten eine Verantwortlichkeit juristischer Personen kannten. Mittlerweile haben aber auch die vier Nachzügler (Luxemburg, Liechtenstein, Tschechien, Slowakei) entsprechende Gesetze erlassen. Die meisten Staaten haben ein strafrechtliches Modell gewählt, einige aber auch ein verwaltungsrechtliches oder ein Mischmodell. Die Studie hat auch gezeigt, dass die in den verschiedenen Staaten geltenden Bestimmungen trotz der internationalen Vorgaben inhaltlich stark voneinander abweichen.

Die Debatte in Österreich fand zunächst (ab 1995) auf wissenschaftlicher Ebene statt, wobei hier der kürzlich leider verstorbene Professor *Heine* eine führende Rolle einnahm.<sup>3)</sup> Nachdem der Autor dieses Beitrages ein konkretes Modell vorgestellt<sup>4)</sup> hatte, nahm auch die politische Debatte Fahrt auf; so fand am 5. 6. 2002 eine Enquete im Parlament<sup>5)</sup> statt. Die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen wurde in das Regierungsprogramm der 22. Gesetzgebungsperiode aufgenommen. Aber erst die öffentliche Debatte, die im Gefolge der Freisprüche in jenem Strafverfahren stattfand, das iZm dem verheerenden Brand des

Schrägaufzuges in Kaprun geführt wurde, bereitete den Boden dafür, dass der bereits fertig gestellte Gesetzesentwurf im Juni 2004 in **Begutachtung**<sup>6)</sup> gegeben werden konnte. (Wenn daher in Massenmedien immer wieder behauptet wird, das VbVG sei „aus Anlass“ des Kaprun-Freispruchs beschlossen worden, es sei eine „lex Kaprun“, so ist dies eine grob verkürzte, ja unrichtige Darstellung der historischen Tatsachen. Dagegen zutreffend die Sichtweise einer kürzlich fertiggestellten eingehenden soziologischen Betrachtung des Gesetzwerdungsprozesses,<sup>7)</sup> die von einem zufälligen Zusammentreffen zweier historischer Ereignisketten spricht – nämlich der europäischen und internationalen Verpflichtungen mit den Kaprun-Freisprüchen.)

Auch nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens waren noch intensive Verhandlungen, namentlich mit Vertretern der Wirtschaft, notwendig; erst im Juni 2005 konnte die **Regierungsvorlage**<sup>8)</sup> dem Parlament zugeleitet werden, wobei die Beschlussfassung im Ministerrat nur unter der Bedingung (Protokollanmerkung) zu Stande kam, dass im Parlament eine Höchst-

- 1) Seit dem Zweiten Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. 6. 1997, ABl C 1997/221, 11.
- 2) Zeder, Die Strafbarkeit von juristischen Personen in Europa: Ein Überblick, in *Hotter/Lunzer/Schick/Soyer* (Hrsg), Unternehmensstrafrecht – eine Praxisanleitung (2010) 225; und in *Záhora/Kert* (Hrsg), *Trestná zodpovednosť právnických osôb/Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen*, Tagungsband zur internationalen Konferenz am 12. November 2009, Eurokodex Bratislava 2009, 17.
- 3) *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: Internationale Entwicklung – nationale Konsequenzen, ÖJZ 1996, 219; *Heine*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, 871.
- 4) Zeder, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630.
- 5) Zu deren Verlauf – wie auch zu den Entwicklungen davor und danach – ausführlich die RV 994 BgNR 22. GP 7f.
- 6) 177/ME 22. GP.
- 7) *W. Fuchs*, Die Normgenese des Unternehmensstrafrechts – Eine Fallstudie anhand des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), Zeitschrift für Rechtssoziologie 2013 (in Druck).
- 8) 994 BgNR 22. GP.

grenze für Tagessätze festgesetzt werden<sup>9)</sup> müsse. Dazu kam es auch (nämlich in Höhe von € 10.000,-);<sup>10)</sup> im Übrigen wurde das Gesetz unverändert beschlossen.

## II. Grundzüge des VbVG

Von den theoretisch für die **Einordnung** in die österr. Rechtsordnung in Betracht kommenden Möglichkeiten – Zivilrecht, Verwaltungs(straf)recht, „Ordnungswidrigkeitenrecht“, Sanktion sui generis (Bußgeld), Strafrecht – hat sich der Gesetzgeber mit ausführlicher Begründung<sup>11)</sup> für das **Strafverfahren** entschieden: Das Ermittlungs- wie das Hauptverfahren gegen Verbände wird nach der StPO geführt, und zwar von denselben Behörden, die auch sonst im Strafverfahren tätig sind. Mehr noch: Das Strafverfahren gegen einen Verband ist in der Regel **gemeinsam** mit dem Strafverfahren gegen natürliche Personen zu führen, an deren Straftat die Verantwortlichkeit anknüpft (§ 15 Abs 1 VbVG). Allerdings weichen gewisse Begriffe ab: Verhängt wird keine Strafe, sondern eine Geldbuße; es ist nicht von einem verdächtigen, beschuldigten oder angeklagten Verband, sondern von einem belangten Verband die Rede; Gegenstand des Verfahrens ist nicht die Schuld, sondern die Verantwortlichkeit eines Verbandes.

Das VbVG gilt für **alle gerichtlich strafbaren Handlungen** (einschließlich des Finanzstrafrechts: § 28a FinStrG); eine vergleichbare Regelung im Verwaltungsstrafrecht fehlt bisher (die Rechtsfigur des verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG ist kein adäquater Ersatz) und ist auch nicht in Sicht.

Unter **Verbänden** versteht das Gesetz (§ 1 VbVG)<sup>12)</sup> juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften.

Das VbVG regelt die **Verantwortlichkeit** von Verbänden nicht völlig autonom; vielmehr wird an Straftaten natürlicher Personen angeknüpft. Als **allgemeine Zurechnungskriterien** ist vorgesehen (§ 3 Abs 1 VbVG), dass entweder die Tat zu Gunsten des Verbandes begangen worden ist oder dass durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen. Im Übrigen werden in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben zwei Grundfälle unterschieden: die Begehung durch Entscheidungsträger und die Begehung durch Mitarbeiter.

Neben den erwähnten allgemeinen Zurechnungskriterien ist für die Zurechnung einer **Tat eines Entscheidungsträgers** (dieser wird in § 2 Abs 1 VbVG näher umschrieben) lediglich Voraussetzung, dass die Tat tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft war und dass der Entscheidungsträger die Tat „als solcher“ begangen hat (§ 3 Abs 2 VbVG).<sup>13)</sup> Komplexer ist die Zurechnung der **Tat eines Mitarbeiters** (zu diesem Begriff knüpft § 2 Abs 2 VbVG an bestimmte Rechtsverhältnisse des Arbeits- und Dienstrechts an): Bei Vorsatztaten

muss der Tatbestand (der objektive wie der subjektive) rechtswidrig verwirklicht sein; bei Fahrlässigkeitstaten genügt die rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestandes. Diesen reduzierten Anforderungen steht eine weitere Voraussetzung gegenüber: Die Begehung der Tat muss dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (§ 3 Abs 3 VbVG).<sup>14)</sup>

Zentrale Sanktion ist die **Verbandsgeldbuße**, die nach einem Tagessatzsystem (§ 4 VbVG) berechnet wird: Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der zu Grunde liegenden Straftat (Höchstzahl 40 bis 180, gestaffelt nach der Freiheitsstrafdrohung für die Straftat). Die Höhe des Tagessatzes richtet sich (nicht wie im Wettbewerbsrecht oder in ersten Entwürfen noch vorgesehen nach dem Umsatz, sondern) nach der **Ertragslage** (1/360 des Jahresertrags); der Tagessatz ist mit mindestens € 50,-, höchstens mit € 10.000,- (diese Deckelung wurde wie erwähnt im Parlament eingefügt) festzusetzen (dient der Verband aber gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken oder ist er sonst nicht auf Gewinn gerichtet, mit mindestens € 2,-, höchstens mit € 500,-).

Zur Bemessung der Geldbuße enthält das Gesetz besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe (§ 5 VbVG). Die Geldbuße kann zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden (§§ 6, 7 VbVG). Im Fall bedingter Nachsicht können dem Verband **Weisungen** erteilt werden (§ 8 VbVG), wobei Schadensgutmachung zwingend aufzutragen ist; im Übrigen und nur mit Zustimmung des Verbandes können technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen aufgetragen werden. Anstelle einer Verurteilung ist auch im Verfahren gegen einen Verband eine Erledigung durch **Diversions** (durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht) möglich (§ 19 VbVG); an Diversionsarten sind die Zahlung eines Geldbetrages, die Probezeit (die mit technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen verbunden werden kann, zu denen sich der Verband bereit erklärt) und gemeinnützige Leistungen vorgesehen. Voraussetzung der Diversion ist jeweils Schadensgutmachung und Beseitigung anderer Tatfolgen.

Im Unterschied zur StPO ist im Strafverfahren gegen Verbände das **Opportunitätsprinzip** verankert: Nach § 18 VbVG kann die Staatsanwaltschaft nach umfassender Abwägung von der Verfolgung absehen oder zurücktreten.

9) Dazu und zum Folgenden *Zeder*, VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz „Unternehmensstrafrecht“ (2006) 36.

10) Bericht des Justizausschusses 1077 BlgNR 22. GP.

11) RV 994 BlgNR 22. GP 11 f.

12) Näher *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> (2010) VbVG § 1 Rz 6 ff.

13) Näher *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> (2010) VbVG § 3 Rz 22 ff.

14) Näher *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> (2010) VbVG § 3 Rz 33 ff.

In bestimmten Fällen kann das Strafverfahren auch gegen einen **Rechtsnachfolger** des Verbandes fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden, und bereits ausgesprochene Rechtsfolgen wirken auch gegen einen Rechtsnachfolger (§ 10 VbVG).

Das VbVG enthält auch einige **verfahrensrechtliche Bestimmungen** (im Übrigen ist die StPO anwendbar): Der „belangte Verband“ hat die Rechte des Beschuldigten sowohl im Verfahren gegen ihn selbst (§ 13 Abs 1 VbVG) als auch im Individualstrafverfahren (§ 15 Abs 1 VbVG). Zur Vertretung im Strafverfahren sind grundsätzlich die zur Vertretung nach außen befugten Organe des Verbandes berufen. Für den Fall, dass diese sämtlich selbst im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, also eine Interessenkollision zu befürchten ist, ist zunächst ein Verteidiger zu bestellen (§ 16 Abs 2 VbVG), der für den Verband handelt, bis die Vertretung des Verbandes durch diesen selbst – etwa durch die Eigentümer – geregelt wird. Im Übrigen gelten die Regeln der StPO über die (auch die notwendige) Verteidigung.

Die **Ziele des VbVG** liegen einerseits in der Repression, aber mehr noch in der Prävention: Einerseits stehen für die **Repression** bereits stattgefundener Verstöße Sanktionen zur Verfügung, die an die Besonderheiten des Einzelfalles, insb die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, angepasst werden können (wobei angesichts der Deckelung der Höhe des Tagessatzes Zweifel angebracht sind, ob die Sanktionsdrohung für sich genommen auf große und wirtschaftlich starke Wirtschaftsunternehmen hinreichend abschreckende Wirkung hat). Schon die weit reichenden Möglichkeiten der bedingten Nachsicht und der Diversion – die mit in die Zukunft wirkenden Maßnahmen kombiniert werden sollen – verfolgen aber den Zweck, neuerliches deliktisches Verhalten zu vermeiden, dienen also der **Spezialprävention**. Aus Sicht der **Generalprävention** soll das VbVG Anreize zur Vorbeugung, zu Risikomanagement geben.

### III. Erste Erfahrungen

Anlässlich der Beschlussfassung über das VbVG im Nationalrat am 28. 9. 2005 wurde die Bundesministerin für Justiz per einstimmig angenommener **Entschließung**<sup>15)</sup> ersucht, vier Jahre nach dem Inkrafttreten einen Bericht über die praktische Anwendung des Gesetzes und über die Wirksamkeit des Sanktionensystems vorzulegen.

Um diesem Auftrag nachzukommen, beauftragte das BMJ das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) mit einer **Evaluierungsstudie**; dem IRKS wurden zu diesem Zweck Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Studie<sup>16)</sup> – die verschiedentlich eingetretene Verzögerungen sich insofern zu Nutze gemacht hat, als sie

nun einen **fünffährigen Zeitraum (2006–2010)** beleuchtet – bedeuten keine großen Überraschungen, sind aber doch bemerkenswert; die Studie beschränkt sich nicht auf die Anwendung des Gesetzes durch die Justiz, sondern untersucht auch die Aufnahme durch und die Wirkungen auf Wirtschaftsunternehmen. Folgende Ergebnisse<sup>17)</sup> seien hier kurz erwähnt:

#### 1. Justiz

1. Relativ zur Gesamtzahl an Strafverfahren ist die **Zahl an Verfahren** mit Bezug zum VbVG **gering**: Im Untersuchungszeitraum (2006–2010) wurden insgesamt 528 derartige Fälle registriert, wobei ein deutlicher **Anstieg** zu beobachten ist (2006: 48, 2010: 150); dieser Anstieg war zu erwarten, ist doch das VbVG nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.

2. Bestimmte **Straftaten** bzw Gruppen von Straftaten kommen überproportional häufig vor: Finanzstraftaten, Betrug, Umweltdelikte, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, Ehrverletzungen. Es scheint auch, dass Privatanklagedelikte (Ehre, Privatsphäre, unlauterer Wettbewerb) überrepräsentiert sind.

3. Unter den **anzeigenden Stellen** ist die Polizei unterproportional vertreten; eine wichtige Rolle nehmen hier bestimmte Behörden wie Arbeitsinspektorate oder Finanzbehörden ein, weiters Geschädigte (dabei handelt es sich oft um juristische Person), die meist durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.

4. Unter den **Verbänden**, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, finden sich – im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl in Österreich – überproportional oft Aktiengesellschaften (was allerdings deren wirtschaftlicher Potenz entsprechen könnte). An **Branchen** sind Bau, Verkehr und Banken/Finanz/Versicherungen deutlich über-, Handel dagegen deutlich unterrepräsentiert.

5. Unter den meritorischen **Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften** sind Einstellungen überproportional (wohl wenigstens zum Teil dem Opportunitätsprinzip, § 18 VbVG, geschuldet), Diversion kommt eher selten vor (aber steigend). Im Beobachtungszeitraum gab es 40 Anklagen.

6. An **Erledigungen durch die Gerichte** wurden in den untersuchten fünf Jahren 13 Verurteilungen und neun Freisprüche registriert (zum Vergleich: die Freispruchsquote ist allgemein etwa 15%).

7. Für diese offenbare **Zurückhaltung** der Justizorgane dürften mehrere **Gründe** ausschlaggebend sein; genannt werden etwa:

15) E 138 22. GP.

16) *Fuchs/Kreissl/Pilgram/Stangl*, Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) (2011), noch nicht veröffentlicht.

17) Eine Zusammenfassung findet sich im Jahresbericht 2010/2011 des IRKS, 41 ff ([www.irks.at](http://www.irks.at)).

- ▶ Grundsätzliche Vorbehalte einzelner Organe gegen das Rechtsinstitut der Verbandsverantwortlichkeit;
- ▶ die rechtlichen Voraussetzungen werden als kompliziert empfunden;
- ▶ traditionell (und schon bei der Polizei) konzentriert sich das Strafverfahren auf die Bestrafung der „Täter“ (ein ähnliches Phänomen besteht in Bezug auf die Einziehung von Erträgen);
- ▶ die erreichbare Sanktion wird als zu gering gesehen;
- ▶ die Erweiterung des Strafverfahrens auf einen Verband bedeutet einen zusätzlichen und mächtigen Gegner und zusätzliche Verteidiger;
- ▶ die allgemeine Überlastungssituation und
- ▶ zu wenig Schulung und Ausbildung in rechtlichen und praktischen Fragen der Anwendung des VbVG.

## 2. Auswirkungen im Wirtschaftsleben

1. Die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit fügt sich in andere Strömungen (vgl etwa das Modewort „Compliance“) gut ein, die auf eine **verstärkte Selbstkontrolle und Prävention** in Unternehmen abzielen, etwa im Hinblick auf Korruption, Geldwäsche, Insidergeschäfte oder Umweltnormen. Die Position von internen Einheiten wie Qualitäts- oder Risikomanagement oder Rechtsbeauftragten wird gestärkt; die Nachfrage nach externen Dienstleistungen (Risiko-

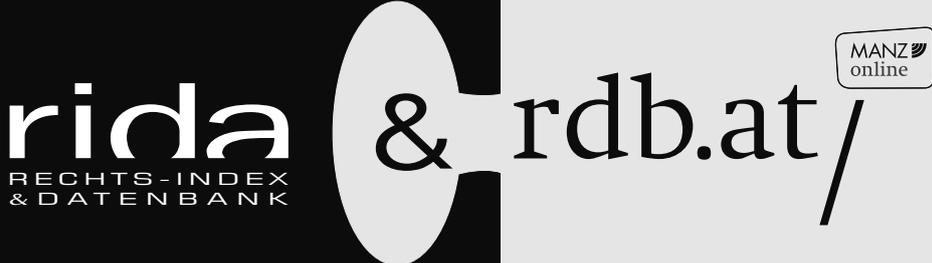
analyse, Unternehmensberater, Rechtsberatung) wird angeregt.

2. Im Schadensfall kann ein drohendes Strafverfahren die Bereitschaft erhöhen, sich mit Geschädigten auf **Schadenersatz** zu einigen.

3. Ein **präventiver Effekt** ist zwar nicht messbar; er entsteht auch nicht primär durch die angedrohte Geldbuße, sondern vielmehr durch die Folgen, die einem Strafverfahren, insb einer öffentlichen Hauptverhandlung, – und der damit einhergehenden medialen Berichterstattung – zugeschrieben werden: Verlust an Markenimage und Kundenvertrauen.

## IV. Schlussbemerkung

Bis heute hat in Österreich noch kein Strafverfahren gegen einen Verband stattgefunden, über das medial in großer Aufmachung berichtet worden wäre. Dies steht in deutlichem Kontrast zur öffentlichen Debatte, die die Gesetzwerdung des VbVG (keineswegs nur iZm dem Kaprun-Urteil) begleitet hat, und ist wohl auch der präventiven Wirkung des Gesetzes abträglich, weil das österr Unternehmensstrafrecht im öffentlichen Bewusstsein wohl kaum wahrgenommen wird. Dass es zu einer derartigen Hauptverhandlung aber bald kommen wird, ist angesichts laufender Ermittlungsverfahren zu erwarten.



**rida**  
RECHTS-INDEX  
& DATENBANK

**& rdb.at**

Durch die Kombination von RIDA und RDB wird eine vollständige und verlagsübergreifende Suche nach höchstgerichtlichen Entscheidungen und juristischer Fachliteratur ermöglicht. RDB-Volltextdokumente können direkt aus RIDA geöffnet werden.

Informationen erhalten Sie:

RIDA GmbH  
Richard-Strele-Str. 17 / 5020 Salzburg  
Tel. +43 (0)662 827742 / office@rida.at / www.rida.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
Johannesgasse 23 / 1014 Wien / Fax. +43-1-531 61 99  
Tel. +43-1-531 61 655 / vertrieb@manz.at / www.manz.at

## Die Unternehmensstrafe aus anwaltlicher Sicht

Von RA und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden. Der Verfasser ist Gründer und Namenspartner einer der führenden Kanzleien für Wirtschaftsstrafrecht in Deutschland. Er ist Redaktionsmitglied der deutschen Strafrechtszeitung NSTZ. Er ist Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Außerdem ist er Hon.-Prof. der Universität Trier für Strafrecht und Strafprozessrecht, insb Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins, der Vereinigung Deutscher Strafverteidiger eV und der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger eV.



2013, 419

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um das Manuskript eines Vortrags, den der Verfasser auf einer gemeinsamen Tagung der Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) und des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 8. 2. 2013 in Wien gehalten hat.

Die Verbandsstrafe ist dem deutschen Strafrecht nicht fremd. Sie hat sogar eine längere Tradition als die rein individualstrafrechtliche Auffassung. Schon bei *Friedrich II.* findet sich die kollektive Verantwortlichkeit von Städten, Gemeinden, im Sachsenspiegel die der Bauernschaft, ganz zu schweigen von der Sippenhaft im germanischen Recht. Erst mit *Kant*, *Savigny* und *Feuerbach* und schließlich dem Bayerischen StGB von 1813 festigte sich die individual-ethische Auffassung – bis heute. Und dennoch hat die Wissenschaft den Gedanken an die Unternehmensstrafe nie aufgegeben, auch nach den ablehnenden Beschlüssen des 40. Deutschen Juristentages im Jahre 1953 nicht. Offenbar ein geändertes Verfolgungsklima hinsichtlich des Wirtschaftsstrafrechts einschließlich Unternehmenskriminalität, derzeit deutlich spürbar an den strafrechtlichen Nachwirkungen der sog Finanzkrise, hat all dies wieder revitalisiert und findet ihren Niederschlag auch in den Überlegungen der Justizminister der Länder in ihren Beschlüssen der Herbstkonferenzen 2011 und 2012. Von einem „weltweiten Trend zum Unternehmensstrafrecht“ ist ebenso die Rede wie von einem Konvergenzdruck, der immer wieder als Motor für die anhaltenden Diskussionen zu wirken scheint. Sogar Vertrauensverlust in die deutsche Wirtschaft, die sich als Schlupfloch für kriminelle Unternehmenspraktiken darzustellen scheint, wird beschworen. Zu groß sind die Begehrlichkeiten, mit der Unternehmensstrafe leichter als bisher auf das Kapital der Großkonzerne zuzugreifen.

Grundlage der Strafrechtsordnung ist die rechtliche Autonomie des Einzelnen. Die individuelle Freiheit des Menschen ist Ausgangspunkt und Legitimation der Strafe. Die Strafe ist das Korrektiv menschlicher, also personaler Freiheit. Strafe trifft den Bürger nicht als Element funktionaler Mechanismen, sondern als Mensch, der sich im Rahmen seiner individuellen und personalen Freiheit für oder gegen die Einhaltung der Rechtsordnung entscheiden kann. Strafe ist ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten, ein persönlicher Tadel. Die Annahme einer originären

Unternehmensschuld ist schon deshalb ein Systembruch, weil letztlich doch immer nur eine individuelle Fehlleistung des Organs oder eines Mitarbeiters des Unternehmens zugerechnet würde. Auch der Verband kommt ohne Personalisierung nicht aus. Eine „Handlung“ des Verbandes ist nichts anderes als eine Mehrheit einzel menschlichen Verhaltens. Eine Bestrafung von Unternehmen birgt eine Tendenz zur Entgrenzung der Person. Es geht nicht um „Handlungen des Unternehmens“, sondern immer nur um individuelle und personale Fehlleistungen von Menschen. Die Umleitung des Strafrechts auf das Unternehmen ist nichts anderes als die Zurechnung individuellen Verhaltens. Aber kann jemand bestraft werden für fremde Schuld, die ihm zugerechnet wird, ohne dass er selbst zu ihr schuldhaft und vermeidbar etwas beigetragen hätte? Strafe setzt individuelles Normversagen voraus. Strafe qua überindividueller Zurechnung ohne eigenes Normversagen ist nicht zu legitimieren und führt zu einer strafrechtlichen Garantie- und Erfolgshaftung. Damit wird Strafrecht aber entmoralisiert. Die Strafe ist gewissermaßen die Erfolgshaftung für eine individuelle Straftat im Unternehmen. Sie kann vorher einkalkuliert und letztlich auch problemlos auf das Kollektiv abgewälzt werden. Darüber hinaus führen gerade die Schwierigkeiten bei der Aufklärung individueller Schuld zu der Neigung, die Suche nach den Schuldigen rasch aufzugeben und sich gleich an das Unternehmen zu halten, das als Schuldner der strafrechtlichen Garantiehaftung für das Unvermögen einzelner Personen, welche auch immer, schon eintreten wird – eine unter spezial- und generalpräventiven Aspekten verheerende Entwicklung, da individuelle Schuld ungesühnt bleibt.

Die Unternehmensstrafe ist auch deshalb fragwürdig, weil sie gegen das Gerechtigkeitsprinzip verstößt. Denn die Unternehmensstrafe trifft auch und vor allem Dritte, die sich keines Tatbeitrags schuldig gemacht haben, insb Mitarbeiter oder andere Mitglieder des Verbandes, vor allem Aktionäre. Insofern handelt es sich um eine Kollektivstrafe. Die Einwirkung auf das Kollektiv ist dabei nicht Nebenfolge oder Rechtsreflex,

30 Cg 91/12b

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien**

vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt, 1030 Wien

Beklagte Partei: **Rene Steger**, Geschäftsführer, p.A. Josephspitalgasse 15, D 80331 München

vertreten durch: Mag. Reinhard Prugger, Rechtsanwalt in 1010 Wien

wegen: Unterlassung, Urteilsveröffentlichung

- 1.) Der Beklagte ist schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,
  - a) zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in ein Verzeichnis, wie insbesondere in ein „Gelbes Branchenbuch“, insbesondere im Internet unter der Adresse [www.gewerbedaten-zentrale.at](http://www.gewerbedaten-zentrale.at), oder in ein sonstiges Branchenverzeichnis mit Aussendungen mit denen zur Eintragung und/oder Überprüfung und/oder Ergänzung von Daten aufgefordert wird, insbesondere mit Aussendungen, wie die Klagsbeilage. /A, dieser ähnlichen Aussendungen, deren man sich im Falle der Erteilung eines Auftrages zum Eindruck durch Unterschriftleistung und Rücksendung bedienen soll, zu werben, ohne auf den Aussendungen entsprechend unmissverständlich und auch graphisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsanbot für eine Datenveröffentlichung handelt, welches der Beworbene erst durch Unterfertigung und Rücksendung stellen soll.
  - b) Rechtspersonen gegenüber, welche aufgrund einer Handlungsweise, wie sie gemäß lit a zu unterlassen ist, irrtümlich eine „Aussendung vervollständigt, überprüft, ergänzt und/oder unterschrieben zurückgesendet haben, auf Zahlungsansprüchen zu bestehen und/oder solche durchzusetzen.
- 2.) Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den Urteilsspruch und Urteilskopf samt vorangehender Überschrift „Im Namen der Republik“ auf Kosten des Beklagten in einer Ausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes binnen 3 Monaten ab Gesamtrechtskraft, mit Fettdruckumrandung, Fettdruck Überschrift und fett und gesperrt gedruckten Prozessparteien, veröffentlichen zu lassen, sowie weiter wie vorstehend auf der Einstiegsseite der Webseite [www.gewerbedaten-zentrale.at](http://www.gewerbedaten-zentrale.at) oder auf eine diese Webseite ersetzende Webseite in der Größe von zumindest einem Drittel der Bildschirmoberfläche auf die Dauer von 3 Monaten zu veröffentlichen.
3. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 5.038,65 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 726,88 USt und EUR 673,- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

Handelsgericht Wien  
Gerichtsabteilung 30, am 19.März 2013  
Mag. Monika Milet  
(RICHTERIN)

sondern finaler Zweck der Unternehmensstrafe, die ja gerade darauf ausgerichtet ist, das Kollektiv zu bestrafen. Dies ist ein Rückfall in die Sippenhaft des Mittelalters: die Mitbestrafung Dritter, die weder etwas zur Tat beigetragen haben, noch zukünftig in der Lage wären, die Abläufe zu beeinflussen. Möglicherweise wird auch der mitbestraft, der nichts unversucht gelassen hat, den Schadenseintritt zu vermeiden, oder auch der, der erst danach dem Kollektiv beigetreten ist. Die Zeche zahlen also Dritte, ein Preis, der gerade von diesen Personen als ungerecht empfunden werden kann.

Die Kehrseite dieser Sippenhaft, möglicherweise auch ihre Triebfeder, ist eine beängstigend zunehmende Ökonomisierung des Strafrechts. Schon nach geltender Rechtslage, insb im Rahmen der Anwendung des § 30 OWiG, ist zunehmend zu beobachten, dass nicht mehr die individuelle Schuld und die anerkannten Strafzwecke das Strafverfahren prägen, sondern die Motivation der Strafverfolgungsbehörden, mit möglichst hohen finanziellen Sanktionen die Staatskasse zu sanieren. Immer wieder hört man von Staatsanwälten, dass es innerbehördliche „Rankings“ gibt, die sich nicht etwa an schuldangemessenen und gerechten Verfahrenserledigungen orientieren, sondern schlicht an „Umsätzen“, die durch Vermögensabschöpfungsmaßnahmen erzielt werden. Staatsanwälte stellen sich immer häufiger (und nicht ohne Stolz) als „Ablasshändler“ dar, die Unternehmen mit Verve und Geschick Millionenbeträge abbringen. Im Gegenzug werden günstige und „geräuschlose“ Verfahrenserledigungen auf Individualebene zugesagt, selbst bei Straftaten von erheblichem Gewicht. Dieser beängstigend zunehmenden Ökonomisierung des Strafrechts würde mit dem Unternehmensstrafrecht weiter Vorschub geleistet. Oder noch deutlicher: Es ist ja gerade Sinn und Zweck der Unternehmensstrafe, das Strafrecht zu ökonomisieren. Dieser Entwicklung muss entgegengetreten werden. Sie führt zu einer Erosion des Rechtsgüterschutzes und des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität des Strafrechts.

Völlig ungeklärt sind die verfahrensrechtlichen Verstrickungen, die die Einführung einer Unternehmensstrafe mit sich brächte:

Schwierige Probleme ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Stellung der Prozesssubjekte im Unternehmensstrafprozess, insb hinsichtlich der Geltung der Unschuldvermutung und des Nemo-Tenetur-Grundsatzes. Steht dem angeklagten Unternehmen auch ein Schweigerecht oder gar das Recht zur Lüge zu? Wie soll dieses Recht ausgeübt werden, wenn die Organe selbst nicht lügen dürfen, ohne sich in den Konflikt mit ihrer organschaftlichen Wahrheitspflicht zu begeben? Durch wen wird das Unternehmen vertreten, wenn die vertretungsberechtigten Personen selbst beschuldigt oder angeklagt sind? Wie wirken sich die verbandsspezifischen Möglichkeiten zur Liquidation,

Sitzverlegung, Verschmelzung auf den Unternehmensstrafprozess aus? Darf das Verfahren gegen den Rechtsnachfolger – also eine andere Person – fortgeführt werden? Wie ist es mit Zwangsmaßnahmen? Darf das gesamte Unternehmen abgehört werden, wenn sich im Unternehmen irgendwo eine Katalogtat gem § 100a StPO findet? Welche Prozessstellung nimmt das Unternehmen ein, wenn es Geschädigter und Täter zugleich ist, zB in Fällen schwarzer Kassen?

Wenn sich der Schwerpunkt wirtschaftsstrafrechtlicher Verfahren auf die Unternehmen konzentrieren und die Individualtäter als lästige Prozesssubjekte frühestmöglich aus dem Strafverfahren ausgeschieden werden, droht ein Paradigmenwechsel: Wenn Menschenwürde und andere Grundrechte nicht mehr unmittelbar anwendbar sind, wenn Beweislastumkehrungen oder die Einschränkungen des In-dubio-Grundsatzes gefordert werden, wenn Schweigerechte nicht mehr existieren und Nemo-Tenetur nur noch in der rechtshistorischen Betrachtung eine Rolle spielt, wenn Unternehmensstrafverfahren genauso vom Verbraucherschutz geprägt werden wie unser heutiges Zivilrecht, dann hat eine neue Zeitrechnung begonnen, die den rechtsstaatlich und grundrechtlich geprägten Strafprozess des 20. Jahrhunderts abgelöst hat.

Und last but not least wirft auch die Strafzumessung bei Unternehmen unüberwindbare Fragen auf. So ist schon de lege lata bei der Zumessung der Unternehmensgeldbuße gem § 30 OWiG in weiten Teilen unklar, wie die Umstände der Individualtat die „Unternehmensschuld“ beeinflussen. Wenn hingegen der Vorwurf gegen das Unternehmen selbst Grundlage der Zumessung sein soll, dann besteht die Gefahr, dass

die Strafzumessung von der Rechtsgutsverletzung als Erfolgsunrecht entgrenzt wird und andere – auch im US-amerikanischen Sanktionenrecht verbreitete – Kriterien von Bedeutung werden, zB Einführung eines Compliance-Systems, Implementierung von Whistleblower-Systemen, Aufklärungshilfe im Rahmen einer Internal Investigation etc. Ob und inwieweit solche „Credits“ im Rahmen der Strafzumessung mit anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung nach deutschem Strafrecht in Einklang zu bringen sind, mag bezweifelt werden.

All dies macht deutlich, dass das Strafrecht mit einem Unternehmensstrafrecht noch mehr als ohnehin schon regulatorische und wirtschaftslenkende Funktion erhalten würde. Wie haben Unternehmen ihre Prozesse auszugestalten, um den strafrechtlichen Anforderungen zu genügen? Welche Maßstäbe sind an Aufsicht und Organisation anzulegen? Wie hat ein Compliance-System auszusehen? Nach welchen Maßstäben sind Internal Investigations durchzuführen, um sie dem Unternehmen als Strafmilderungsgrund zugutehalten zu können? Das Strafrecht ist schon jetzt mit unternehmensrelevanten Sachverhalten überlastet und überfordert. Die Strafgerichtsbarkeit hat für die Unternehmensstrafe weder die Zeit noch die Kapazitäten. Das Strafrecht ist materiell-rechtlich und prozessual auf die Aufklärung und Sanktionierung individueller Schuld ausgerichtet. Die Implementierung des Unternehmensstrafrechts würde zu einer vollkommenen Überfrachtung des Strafprozesses führen mit der Folge, dass die eigentlichen Kernaufgaben nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in angemessener Form bewältigt werden könnten.

## Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

sucht zum ehestmöglichen Eintritt für eine Vollzeitbeschäftigung eine/einen

### Juristin/Juristen für die Leitung des Brüsseler Büros des ÖRAK

Das Brüsseler Büro des ÖRAK vertritt die Interessen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den europäischen Institutionen.

#### Aufgabengebiet

- Leitung des Brüsseler Büros des ÖRAK
- Vertretung der Interessen der österreichischen Rechtsanwaltschaft gegenüber den europäischen Institutionen
- Juristische Tätigkeit im Rahmen der rechtsanwaltlichen Interessensvertretung

#### Anforderungen

- abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium
- Kenntnisse der europäischen Entscheidungsprozesse
- ausgezeichnete Deutsch-, Englisch- und Französischkenntnisse
- von Vorteil ist eine 5–10-jährige (juristische) Berufspraxis

Entgelt: ab € 4.500,- brutto monatlich, wobei je nach konkreter Berufserfahrung und Qualifikation die Bereitschaft zur Überzahlung besteht. Bei Interesse bewerben Sie sich bitte schriftlich mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit Foto, Dienstzeugnisse, Angabe der Entgeltvorstellungen etc) beim

#### Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

zH Frau Generalsekretärin Mag. Silvia Tzorlinis  
Tuchlauben 12, 1010 Wien  
[rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at), [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

# Unternehmensstrafrecht aus anwaltlicher Sicht

Von RA Dr. Gerald Ruhri, Graz. Der Autor ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger, stellvertretender Sprecher der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen und Mitglied der Arbeitsgruppe Strafrecht des ÖRAK.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich nur am Rande mit dem materiellen Gehalt des VbVG. Im Mittelpunkt stehen jene Aspekte, die sich im praktischen Umgang mit diesem Gesetz für Verteidiger ergeben. Insbesondere durch Einführung des VbVG wurde die Vertretung von Unternehmungen auch im Bereich des Strafverfahrens zu einem eigenständigen Tätigkeitsbereich der Strafverteidigung, der eine Reihe von Besonderheiten aufweist, die nachfolgend aus der Sicht des Strafverteidigers erörtert werden.

2013, 422

## I. Ausgangslage

Anknüpfungspunkt für die Ausführungen ist zunächst ein Hinweis auf die Bestimmung des § 3 VbVG. Nach dieser Regelung ist ein Verband unter den weiters in dieser Norm genannten Voraussetzungen für eine Straftat verantwortlich, wenn diese zu seinen Gunsten begangen wurde **oder** wenn durch die Tat verbandsbezogene Pflichten verletzt wurden. Von Bedeutung ist, dass die beiden Haftungsvoraussetzungen mit „oder“ verknüpft sind und lediglich alternativ vorliegen müssen. Das Gesetz sieht demnach eine strafrechtliche Verantwortung des belangten Verbandes unter sonst gegebenen Voraussetzungen auch dann vor, wenn das betroffene Unternehmen durch die Handlung selbst überhaupt keinen Vorteil erlangt hat, allenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht etwa aufgrund von Schadenersatzpflichten sogar geschädigt wurde.

Dieser Umstand führt in der Praxis in der Beratung ebenso wie im Fall der Vertretung immer wieder zu überraschten Reaktionen betroffener Unternehmungen, da diese häufig davon ausgehen, eine eigene Verantwortung würde zumindest einen materiellen Vorteil des Unternehmens voraussetzen und dessen Fehlen die strafrechtliche Inanspruchnahme von vornherein ausschließen.

## II. Analyse und Beratung

§ 3 Abs 3 VbVG legt in diesem Zusammenhang fest, dass ein Verband für Straftaten von Mitarbeitern dann verantwortlich ist, wenn „verbandsbezogene Pflichten“ verletzt wurden (§ 3 Abs 1 Z 2 VbVG). Dabei handelt es sich um Vorschriften, die sich grundsätzlich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben können, so etwa Regelungen betreffend allgemeine Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes, des Persönlichkeitsschutzes von Arbeitnehmern, Bestimmungen zum Schutz besonderer Dienstnehmergruppen, Regelungen über berufsspezifische Pflichten gegenüber Dritten, vor allem Kunden eines Unternehmens, sonstige Schutzbestimmungen sowie spezielle „branchenspezifische“ Regelungen, etwa das BauKG, arbeitsmedizinische Regelungen usw.

Konkret ist etwa an den Fall zu denken, in welchem in einem Transportunternehmen ein Lkw-Fahrer einen Verkehrsunfall infolge Überladung seines Fahrzeuges verursacht, wobei diese Überladung nicht auf eine Anweisung des Dienstgebers, sondern auf Aspekte der „Freizeitoptimierung“ des Fahrers und dessen alleinverantwortliches Handeln zurückgeht, sofern innerhalb des Unternehmens keine entsprechenden Kontrollmechanismen vorgesehen sind, die solche Aktivitäten unterbinden sollen.

Zur praktischen Arbeit mit dem VbVG ist hervorzuheben, dass aktuell nahezu **keine publizierten höchstgerichtlichen Entscheidungen** existieren. Eine aktuelle Abfrage mit sehr allgemein gehaltenen Suchbegriffen in den diversen juristischen Datenbanken führte gerade zu einer Hand voll publizierter Entscheidungen, wobei auch diese keine speziellen VbVG-Fragestellungen lösen. Zumeist sind es Entscheidungen über Rechtsmittel von Verbänden, die auf der Rechtsgrundlage des VbVG am Verfahren beteiligt sind. Trotz der mittlerweile mehr als 7-jährigen Geltungsdauer ist diese Materie daher als „**judikaturfreie Zone**“ bezogen auf publizierte OGH-E anzusehen. Dies ist für den Rechtsanwender insofern reizvoll, als es im Einzelfall Interpretationsmöglichkeiten eröffnet, zugleich aber auch problematisch, da die Einschätzung konkreter Auswirkungen des prozessualen Verhaltens oder der erteilten Ratschläge mangels Entscheidungen als Richtlinie umso schwieriger ist.

Bei dieser Ausgangslage ergeben sich für die Praxis zahlreiche besondere Problemstellungen und zu lösende Aufgaben.

Gerade im Lichte der Erfordernisse des VbVG bekommen Compliance-Maßnahmen einen besonderen Stellenwert. Sorgfältig durchdachte Maßnahmen zur Sicherstellung rechtskonformen Verhaltens können vermeiden, dass verbandspezifische Pflichten, deren Missachtung zu einer Haftung des Unternehmens nach den Bestimmungen des VbVG führen kann, verletzt werden. Die Beratungstätigkeit in diesem Zusammenhang verlangt neben einer allgemeinen Einführung zum Thema stets eine eingehende Analyse der Ist-Situation des betroffenen Verbandes, um auf der Grundlage

dieser Ergebnisse konkrete Vorschläge und Lösungsansätze erarbeiten und unterbreiten zu können. Lösungen dieser Art sind immer „maßgeschneidert“. Selbst bei mehreren Unternehmen derselben Branche lassen sich für einen Verband erarbeitete Maßnahmen nicht auf andere Unternehmen umsetzen.

Eine Richtlinie für die Anforderungen an Compliance-Maßnahmen und insb für die Formulierung des Aufgaben- und Verantwortungsbereiches des unternehmensinternen Verantwortlichen bildet eine in der Literatur intensiv behandelte und diskutierte Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes.<sup>1)</sup> Dieses Urteil, das sich inhaltlich mit der Frage des unechten Unterlassungsdeliktens iZm einem Betrugsvorwurf befasst, hält im Rahmen eines obiter dictum fest, unter welchen Voraussetzungen ein „Compliance-Officer“ für Unterlassungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Notwendigkeit zur sorgfältigen Erarbeitung des Anforderungsprofils zeigt sich darin, dass eine mangelhafte oder unvollständige Formulierung des Pflichtenkreises dazu führen kann, dass eine strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens gerade daraus resultiert, dass man zwar Sicherungsmechanismen im Unternehmen eingeführt hat, diese jedoch mangelhaft strukturierte und gestaltete, sodass die Compliance-Einrichtungen die an sie gesetzten Anforderungen nicht erfüllen konnten. Letztlich resultiert die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens somit daraus, dass man zwar das Problem erkannte, die Lösungsansätze jedoch entweder unrichtig erarbeitet oder falsch umsetzte. Die BGH-E ist jedenfalls ein „Wegweiser“ vor allem in der Beratung von Verbänden, die sich mit der Einführung oder Optimierung ihrer Compliance-Maßnahmen befassen. Sie nimmt eine Neudefinition der strafrechtlichen Stellung des dafür Verantwortlichen vor und ist in ihrer grundsätzlichen Aussage infolge vergleichbarer Rechtslage auch für Österreich maßgeblich.

### III. Vertretung von Unternehmen

Während die Einführung von Compliance-Maßnahmen der Gefahrenabwehr dient, besteht im Falle der wegen eines erhobenen Vorwurfes notwendig gewordenen Verteidigung des Unternehmens eine andere und für das Unternehmen völlig neue und ungewohnte Situation.

Kernpunkt jeder erfolgreichen Unternehmensverteidigung ist die **Teambildung** unter Verteidigern einerseits sowie von Strafrechtsvertretern mit Spezialisten aus anderen Rechtsgebieten andererseits, wobei das Team immer unter der Leitung des Strafverteidigers stehen muss.

Die Stellung des Unternehmens als beschuldigter Verband gestattet es ihm, Rechte des Beschuldigten

auszuüben und so im Rahmen seiner Verteidigung aktiv an der Formulierung des Standpunktes mitzuwirken. Die Unterlassung dieser prozessual zulässigen Gestaltungsmethoden durch Inaktivität in der Verteidigung ist fahrlässig und wird in aller Regel im weiteren Verlauf des Strafverfahrens zu groben Nachteilen für den beschuldigten Verband führen. Generell ist aus der Praxis anzumerken, dass in diesem Zusammenhang häufig Erklärungsbedarf gegenüber dem Unternehmen besteht: Es ist für Außenstehende nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, dass die Stellung als Beschuldigter Vorteile bietet gegenüber der Rechtsposition eines Zeugen oder der eines Unternehmens, das zwar von den Auswirkungen eines Verfahrens betroffen ist, dem jedoch keine Parteistellung zukommt. Ein solcher Verband hätte allenfalls im Rahmen des § 77 StPO die Möglichkeit auf Akteneinsicht, die Ausübung der Beschuldigtenrechte, wie die Mitwirkung am Verfahren durch das Stellen von Beweisanträgen oder das Einbringen von Rechtsmitteln, bleibt ihm jedoch verwehrt.

Aus der Beschuldigtenstellung resultiert auch die Möglichkeit, in zahlreichen Fällen sogar die Notwendigkeit, Allianzen mit den (ebenfalls) beschuldigten Entscheidungsträgern und/oder Mitarbeitern des Unternehmens zu bilden und insofern eine „gemeinsame Verteidigungsstrategie“ zu entwickeln. In diesem Sinne ist „Teamwork“ auch als Zusammenarbeit unter den Verteidigern mehrerer Beschuldigter zu verstehen.

Die Herstellung eines Konsenses mit den ebenfalls beschuldigten Entscheidungsträgern und/oder Mitarbeitern erscheint dabei von größter Bedeutung. Es gibt kaum eine unangenehmere Situation für den Verteidiger, als jene, in welcher sich mehrere Beschuldigte völlig unterschiedlich verantworten und jeweils andere Mitbeschuldigte strafrechtlich belasten. Solche Verantwortungen führen im Ergebnis zumeist dazu, dass einander widersprechende Verantwortungen der Anklagebehörde zugutekommen.

Jede Verteidigung muss aus der Sicht eines beschuldigten Unternehmens mit der Prüfung beginnen, **ob nunmehr tatsächlich vom Vorliegen einer Straftat** des Entscheidungsträgers bzw Mitarbeiters auszugehen ist oder ob die Vorwürfe unberechtigt sind. Geht das verfolgte Unternehmen davon aus, dass tatsächlich eine strafbare Handlung gegeben ist, so ergibt sich daraus eine völlig andere Verteidigungsstrategie als in dem Fall, dass von Unternehmen und beschuldigten Entscheidungsträgern/Mitarbeitern das Vorliegen einer Straftat verneint wird. Die weitere Vorgehensweise und das Verhalten gegenüber den beschuldigten (natürlichen) Personen durch das Unternehmen hängen entscheidend von dieser Differenzierung ab, sodass jede

1) BGH 17. 7. 2009, 5 StR 394/08.

Analyse der Ausgangssituation durch die Verteidigung mit dieser Untersuchung beginnen muss.

Die Beantwortung dieser Fragestellung wird häufig die Durchführung unternehmensinterner Erhebungen, dies etwa in Form von Interviews mit beteiligten Personen, Beischafterung und Analyse von Unterlagen usw., erfordern. Auch diese Tätigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des Strafverteidigers, da vor allem bei der Befragung von Personen, die möglicherweise selbst strafrechtliche Verantwortung tragen, die daraus resultierende Aussageverweigerungsmöglichkeit auf rechtlich korrekte Weise zu berücksichtigen ist. Unternehmensinterne Ermittlungen sind häufig davon gekennzeichnet, dass solche Personen unter Hinweis auf die aus dem Arbeitsvertrag resultierende Mitwirkungspflicht ohne Rücksicht auf die Selbstbelastungsgefahr aufgefordert werden, wahrheitsgemäße Angaben zu konkreten Themen zu machen. Diese mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz unvereinbare Vorgehensweise kann dazu führen, dass im Rahmen der internen Ermittlungen gewonnene Erkenntnisse für ein strafrechtliches Verfahren nicht verwertbar sein können. Auch in diesem Punkt bedarf es daher umfassender strafrechtlicher Kompetenz.

**Verneint man nach Prüfung des Sachverhaltes und Beantwortung der zu lösenden Rechtsfragen das Vorliegen einer Straftat**, so ist es erfahrungsgemäß zweckmäßig, mit den beschuldigten Entscheidungsträgern und Mitarbeitern eine **gemeinsame Verteidigungsstrategie** zu entwickeln und sicherzustellen, dass mehrere Beschuldigte sich nicht gegenseitig bzw. Vorgesetzte oder das belangte Unternehmen belasten. Jede Unterstützung des Mitarbeiters dient damit auch der Wahrung der Interessen des belangten Verbandes und somit dessen eigener Verteidigung.

Gelangt man jedoch zum Ergebnis, dass ein **Straftatbestand erfüllt** wurde, so kann es aus der Sicht des beschuldigten Verbandes zweckmäßig sein, sich von den strafrechtswidrigen Vorgehensweisen der handelnden Personen mit aller Deutlichkeit zu distanzieren und Schadensminimierung zu betreiben. Dies kann etwa durch Schadensgutmachung und Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgen, was insb. mit Blick auf die Regelung des § 18 VbVG erfolgversprechend sein kann.

Letztlich geht es darum, zu entscheiden, ob die beschuldigten natürlichen Personen während des Verfahrens Unterstützung des Verbandes erhalten und man eine gemeinsame Verteidigungslinie wählt, oder aber, ob sich das Unternehmen bei Vorliegen einer Straftat eindeutig von den verantwortlichen Personen distanzieren. Diese Entscheidung ist am Beginn des Ermittlungsverfahrens zu treffen, da ein einmal eingeschlagener Weg der Verteidigung häufig in weiterer Folge nicht mehr reversibel ist.

Vertritt man umgekehrt als Vertreter nicht den Beschuldigten, sondern das **Opfer** einer strafbaren Handlung, welche im Umfeld eines belangten Unternehmens begangen wurde, so kann es aus genau diesen Überlegungen zweckmäßig sein, die Anzeigenerstattung vorerst auf die handelnden natürlichen Personen zu beschränken und das Unternehmen zunächst auszusparen. So kann – sofern nicht die Anklagebehörde von sich aus das betroffene Unternehmen als belangten Verband in das Verfahren einbezieht – jedenfalls am Beginn eines Ermittlungsverfahrens vermieden werden, dass die Interessen des Unternehmens mit jenen der angezeigten Personen ident sind und die Beschuldigten in ihrer Verteidigung aus diesem Grund die volle Unterstützung des Unternehmens erhalten.

#### IV. Übernahme der Kosten der Verteidigung

Sofern keine D&O-Versicherung besteht, stellt sich bezogen auf die Übernahme der Kosten der Verteidigung von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern regelmäßig die Frage, ob Verteidigungskosten vom Unternehmen getragen werden können. Der Hinweis auf die Versicherung macht deutlich, dass im Rahmen der Prävention eine solche Vorsorge zweckmäßig ist, um im Ernstfall jedenfalls den Kostenaspekt nicht gesondert prüfen und behandeln zu müssen. Grundsätzlich ist im Einzelfall zu erwägen, ob und aufgrund welcher rechtlichen Rahmenbedingungen eine Kostenbeteiligung erfolgen kann. Die in rechtlicher Hinsicht unproblematische Darlehenskonstruktion hat für den betroffenen Entscheidungsträger/Mitarbeiter die Konsequenz, dass die Kosten zwar zunächst finanziert werden, im Falle der Verurteilung in aller Regel jedoch eine Rückzahlung vorgesehen ist. Zudem bedarf es einer Bonitätsbeurteilung.

Die von vornherein uneingeschränkte Zusage der Kostenübernahme kann in rechtlicher Hinsicht das Problem der Verwirklichung des Tatbestandes der Untreue darstellen. Dies gilt auch in dem Fall, dass zunächst eine Kreditierung der Kosten mit der Vereinbarung vorgenommen wird, dass diese nur im Falle der Verfahrenseinstellung oder des Freispruches vom Unternehmen endgültig getragen werden. Wenn erkennbar ist, dass die wirtschaftliche Situation des Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters nicht ausreicht, um eine vorgenommene Vorfinanzierung rückführen zu können, so kann schon eine solche Vereinbarung bezogen auf den Tatbestand der Untreue problematisch sein.

Zugleich kann jedoch argumentiert werden, dass der Dienstgeber aufgrund seiner aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Treuepflicht seinerseits verpflichtet sein kann, eigene Mitarbeiter im Verfahren zu unterstützen. Das Thema der Kostenübernahme soll an dieser Stelle

nur am Rande angeschnitten werden. Es zeigt sich jedoch, dass schon dieser Teilbereich der Verteidigung von Unternehmen umfassender Erwägungen bedarf. Für eine Kostenübernahme oder -beteiligung sprechen die häufig vitalen Interessen des Verbandes an einem günstigen Verfahrensausgang. Neben der Geldbuße und einer Abschöpfung der Bereicherung können haftungsrechtliche Probleme ebenso wie Nachteile etwa aufgrund des drohenden Ausschlusses von Vergabeverfahren dazu führen, dass der Verband sich an der auch in seinem Interesse liegenden bestmöglichen Vertretung eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters finanziell beteiligt, diese allenfalls sogar zur Gänze trägt. Zu prüfen ist auch, ob die Beistandspflicht des Dienstgebers aus dem Dienstverhältnis eine tragfähige Grundlage für eine Kostenübernahme bieten kann.

Besondere Bedeutung haben die Bestimmungen des VbVG vor allem gegenüber Verbänden, die einer gesetzlich anerkannten **Verschwiegenheitsverpflichtung** unterliegen. Es steht heute nahezu an der Tagesordnung, dass in Ermittlungsverfahren betreffend komplexe Wirtschaftsstraftaten auch die Wirtschaftsprüfer und/oder die Berater der Unternehmen Beschuldigtenstatus haben. Damit sind grundsätzlich Vorteile verbunden, die aus der Ausübung der Beschuldigtenrechte resultieren können. Zugleich stellt dies jedoch auch einen wesentlichen Umstand betreffend die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung dar, da zB Mandanten eines Wirtschaftstreuhänders oder beratenden Anwaltes nicht (mehr) von der Verschwiegenheit geschützt sind, wenn auch die beratende Gesellschaft als Verband beschuldigt wird. Faktisch werden diese Erwägungen häufig Grundlage dafür sein, dass eine solche Auswei-

tung des Kreises der Beschuldigten vorgenommen wird, da anderenfalls aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden zu befürchten ist, dass ihnen wesentliche **Informationen unter Hinweis auf die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung gem WTBG iVm § 157 Abs 1 Z 2 StPO vorenthalten bleiben**. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen zur Verschwiegenheit berechtigten bzw verpflichteten Verband kann daher auch aus taktischem Kalkül der Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Nur am Rande soll in dieser strafrechtlichen Abhandlung darauf hingewiesen werden, dass diese Vorgänge auch in haftungsrechtlicher Hinsicht von großer Bedeutung sind. § 255 AktG stellt nämlich nach zivilrechtlicher Judikatur ein Schutzgesetz dar und die strafgerichtliche Verurteilung des belangten Verbandes kann Grundlage umfassender Schadenersatzansprüche sein.

Als Resümee verbleibt, dass Unternehmen und insb Wirtschaftstreuhand- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften immer häufiger als Beschuldigte im Fokus strafrechtlicher Ermittlungen stehen. Die komplexe Situation und die aus einer strafrechtlichen Verfolgung oder gar Verurteilung resultierenden Konsequenzen erfordern es, zunächst die Situation zu analysieren und abhängig von diesem Ergebnis das Verhalten und die Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sorgfältig zu prüfen. In der Praxis zeigt sich, dass dabei iS eines „Schachspieles“ nach Möglichkeit Folgen aus einer konkreten prozessualen Handlung antizipiert werden müssen, um so letztendlich das angestrebte Ziel, wie immer dieses im Rahmen der Analyse formuliert wurde, zu erreichen.

## Mit webERV Standard jetzt Schriftsätze einbringen!

Details dazu unter [www.manz.at/webERV](http://www.manz.at/webERV)



Firmenbuch, Klagen, Exekutionen u.v.m.

- sofort & überall ohne Software-Installation nutzen
- einfach im Webbrowser anwenden
- attraktives Gebührenmodell

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +43 1 531 61 655 / E-Mail: [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

MANZ



2013, 426

Rechtsschutz;  
Verwaltungs-  
gerichtsbarkeit;  
Zuständigkeit;  
Besetzung;  
administrativer  
Instanzenweg;  
Beschwerde;  
Revision

## Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>1)</sup>

### Änderungen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes

Von Mag. Dr. Elisabeth Grois, Wien. Die Autorin ist seit September 2012 wieder im BKA-VD tätig und war zuvor ua Rechtsanwältin und Assistentin am Institut für Verwaltungsrecht (nunmehr: Institut für Österreichisches und Europäisches Recht) der WU-Wien.

Jahrzehnte dauerte die Diskussion in Österreich über die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw über die Einrichtung erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte.<sup>2)</sup> Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, wurde sie bundesverfassungsgesetzlich umgesetzt. Die damit geschaffenen verfassungsrechtlichen Regelungen ändern das verwaltungsrechtliche Rechtsschutzsystem strukturell. Der vorliegende Beitrag legt die Eckpunkte dieser Änderungen, welche im Wesentlichen mit 1. 1. 2014 wirksam werden, dar.

### I. Die Änderungen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012

#### 1. Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>3)</sup> setzt die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw die Einrichtung erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte im sogenannten „9+2-Modell“ um: Für jedes Land gibt es künftig ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz: Der Asylgerichtshof wird zum Verwaltungsgericht des Bundes (= „Bundesverwaltungsgericht“), welches auch an die Stelle des Bundesvergabeamtes tritt. An die Stelle des unabhängigen Finanzsenates tritt im Wesentlichen das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (= „Bundesfinanzgericht“). Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern werden aufgelöst und Verwaltungsgerichte der Länder werden eingerichtet.

Die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und sonstiger weisungsfreier Organe (soweit sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben) gehen auf die Verwaltungsgerichte über. Eine Anlage<sup>4)</sup> zum Bundes-Verfassungsgesetz bezeichnet die aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden: zunächst jene des Bundes, welche – beginnend mit dem Berufungssenat in Ordnungsstrafsachen gem § 168 Abs 1 der Notariatsordnung bis zum Urheberrechtssenat gem § 30 Abs 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes

2006 – in Summe 33 unabhängige Bundesverwaltungsbehörden auflistet; im Weiteren benennt die genannte Anlage die jeweils in den Ländern aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden. Die Zuordnung der aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden in der Anlage zum Bund bzw zu einem Land richtete sich dabei danach, ob diese durch Bundes- oder Landesgesetz eingerichtet wurden.

#### 2. Abschaffung des administrativen Instanzenzuges

Neben der Auflösung der unabhängigen Verwaltungsbehörden und Einführung der zweistufigen Verwal-

1) Der Beitrag wurde Mitte Februar 2013 fertiggestellt und berücksichtigt die bis dahin vorliegende Literatur.

2) Siehe etwa Thienel, Die Kontrolle der Verwaltungsgerichte I. Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof, in Holoubek/Lang (Hrsg), Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008) 121 (123 ff); Öhlinger, Abschied von den UVS, Die UVS: Gestern – heute – morgen, ZUV 2012, 51 ff; Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 f; Lehofer, Was lange währt ...? Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ÖJZ 2012/1; Pabel, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012, 160 ff.

3) Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012), BGBl I 2012/51 (RV 1618 BlgNR 24. GP und AB 1771 BlgNR 24. GP).

4) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, Art 1 Z 85.

tungsgerichtsbarkeit schafft die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den administrativen Instanzenzug – den devolutiven Instanzenzug gegen erstinstanzliche Entscheidungen – innerhalb des jeweiligen Vollzugsbereiches des Bundes oder des Landes grundsätzlich ab.<sup>5)</sup> Bundesverfassungsgesetzlich ausgenommen ist davon der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde: Gemäß Art 118 Abs 4 B-VG idF der genannten Novelle besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein zweistufiger (administrativer) Instanzenzug. Dabei handelt es sich um einen innergemeindlichen Instanzenzug, der zwischen den Organen der Gemeinde verläuft – ein Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde kommt jedoch von vornherein nicht in Betracht.<sup>6)</sup> Dieser vorgesehene zweigliedrige administrative Instanzenzug innerhalb der Gemeinde kann jedoch gem Art 118 Abs 4 durch den nach der allgemeinen Kompetenzverteilung zuständigen (Bundes- oder Landes-)Gesetzgeber ausgeschlossen werden (Art 115 Abs 2 B-VG idF der genannten Novelle).<sup>7)</sup>

Mit dem Entfall des bisherigen Art 119a Abs 5 B-VG<sup>8)</sup> entfällt auch das bisherige Vorstellungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde gegen die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Bescheide. An die Stelle des Vorstellungsverfahrens von der Aufsichtsbehörde tritt künftig das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

### 3. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

#### a) Allgemeines

Vorbehaltlich der bereits erwähnten Ausnahme betreffend Bescheide der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich schafft die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den administrativen Instanzenzug grundsätzlich ab. Künftig ist gegen verwaltungsbehördliche Bescheide erster Instanz kein Rechtsmittel an eine übergeordnete Instanz zulässig. Anzumerken ist, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 jedoch einfachgesetzlichen Bestimmungen, die remonstrative (= nicht aufsteigende) Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Bescheide vorsehen, nicht entgegensteht.<sup>9)</sup>

#### b) Beschwerdegegenstand der Verwaltungsgerichte und Beschwerdelegitimation

Der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderte Art 130 B-VG nennt in seinem Abs 1 zunächst jene *Beschwerdegegenstände*, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zugewiesen sind. Demnach erkennen die Verwaltungsgerichte über *Beschwerden* gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1), gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2), we-

gen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3) und gegen Weisungen gem Art 81 a Abs 4 B-VG (Z 4). Anders als nach der geltenden Rechtslage (Art 129 a Abs 1 Z 4 und Art 132 B-VG) kann künftig eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht grundsätzlich auch in Verwaltungsstrafsachen erhoben werden. Aus den parlamentarischen Materialien ist die gesetzgeberische Intention ersichtlich, dass, „unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, unter Anknüpfung an die Beschwerdefrist bzw die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde (Beschwerdelegitimation) einfachgesetzliche Regelungen getroffen werden können, wonach eine Säumnisbeschwerde in bestimmten Fällen unzulässig ist“.<sup>10)</sup>

Neben den bereits von Verfassung wegen den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Zuständigkeiten können den Verwaltungsgerichten gem Art 130 Abs 2 B-VG durch Bundes- oder Landesgesetz „sonstige Zuständigkeiten“ zugewiesen werden.<sup>11)</sup> Art 130 Abs 2 B-VG stellt dabei insb auf Beschwerden gegen nicht typengebundenes Verwaltungshandeln ab, Beschwerdegegenstände nach Art 130 Abs 2 können aber nur andere sein als die nach Art 130 Abs 1. Sie sind auf den Bereich der Hoheitsverwaltung beschränkt – Akte der

5) RV 1618 BlgNR 24. GP 4. Mit der grundsätzlichen Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge und der an ihre Stelle tretenden Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte mit umfassender Kognitionsbefugnis samt reformatorischer Entscheidungsbefugnis wird nach *Öhlinger* Österreich von einem Verwaltungs- zu einem Justizstaat (*Öhlinger*, FN 2, 55). *Öhlinger* sieht in der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 herbeigeführten Änderung im Vergleich zur Stammfassung des B-VG von 1920 eine Gesamtänderung der Bundesverfassung (Art 44 Abs 3 B-VG). Dagegen sieht *Eberhard* vom Kernelement des rechtsstaatlichen Grundprinzips der Bundesverfassung auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle von staatlichem Handeln als erfasst an und deshalb die Änderungen im Rechtsschutzsystem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht als Gesamtänderung der Bundesverfassung (*Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz, JRP 2012, 269 f).

6) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 56, 11 f.

7) Siehe auch *Fischer*, Die Einführung von Verwaltungsgerichten in den Ländern, Konsequenzen für den Rechtsschutz, ZVR 2012, 426 (428).

8) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, Art 1 Z 57.

9) Die RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 60, 14, führt wörtlich aus: „(...) Insb. schließt Art 130 Abs 4 einfachgesetzliche Regelungen nicht aus, wonach die belangte Behörde aus Anlass der Erhebung einer Beschwerde ermächtigt ist, den angefochtenen Bescheid nach Art einer Berufungsvorentscheidung (§ 64 a AVG) aufzuheben oder in jeder Richtung abzuändern („Beschwerdevorentscheidung“; vgl den Bericht des Österreich-Konvents, Bd 1, Teil 3, 213 [214]) (...)“ Siehe auch *Herbst*, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ZVR 2012, 433 (435).

10) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1, Z 60, 13.

11) *Eberhard* verwendet in diesem Zusammenhang den plastischen Begriff der „Erweiterungsoptionen“ und weist darauf hin, dass die im Verfassungstext zum Ausdruck kommende begriffliche Anknüpfung an „Verhalten“ in Art 130 Abs 2 Z 1 zur Umschreibung eines Verwaltungshandelns eher verwunderlich ist. *Eberhard*, FN 5, 272.

Gerichtbarkeit, Akte der Privatwirtschaftsverwaltung oder verwaltungsrechtliche Verträge kommen als Beschwerdegegenstand gem Art 130 Abs 2 B-VG nicht in Betracht.<sup>10)</sup> Konkret benennt Art 130 Abs 2 B-VG die durch Bundes- oder Landesgesetz dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung zuweisbaren sonstigen Zuständigkeiten als Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Z 1), Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Z 2) oder Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Bediensteten (Z 3). Vom Katalog der „sonstigen Zuständigkeiten“ der Verwaltungsgerichte gem Art 130 Abs 2 B-VG ist insb die in Z 2 des Art 130 Abs 2 B-VG genannte Zuständigkeit zur Entscheidung über vergaberechtliche Entscheidungen praktisch besonders bedeutsam.

Die *Legitimation* zur Erhebung einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte ist in Art 132 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geregelt. Zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist zunächst diejenige Person legitimiert, die durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Darüber hinaus kann in bestimmten Rechtssachen der zuständige Bundesminister gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben (Art 132 Abs 1 Z 2 B-VG). Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, wer dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 Abs 2 B-VG). Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann an das Verwaltungsgericht Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet (Art 132 Abs 3 B-VG). Bezüglich der Beschwerden an das Verwaltungsgericht bei „sonstigen Zuständigkeiten“ (Art 130 Abs 2 B-VG) obliegt gem Art 132 Abs 5 B-VG die Regelung der Beschwerdelegitimation dem jeweils zuständigen Bundes- oder Landesgesetzgeber. Lediglich für Beschwerden an das Verwaltungsgericht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Zulässigkeitsvoraussetzung die Erschöpfung des Instanzenzuges (Art 132 Abs 6 B-VG) – sofern dieser administrative Instanzenzug gem Art 118 Abs 4 (iVm Art 115 Abs 2) B-VG durch die zuständige Gesetzgebung eben nicht ausgeschlossen wurde.

### c) Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verwaltungsgerichten

Welches der Verwaltungsgerichte des Modells „9+2“ ist nun grundsätzlich zur Entscheidung berufen? Eine

materielle Festlegung findet sich für das *Bundesfinanzgericht* in Art 131 Abs 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Danach hat das Bundesfinanzgericht über Beschwerden gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde in solchen Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden, zu erkennen hat.

Für die Zuständigkeitsabgrenzung *zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten der Länder* folgt die verfassungsrechtliche Vorgabe dem Modell einer Generalklausel mit dem Inhalt einer grundsätzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder mit taxativen Ausnahmen für das Bundesverwaltungsgericht (Art 131 Abs 1 B-VG).<sup>12)</sup> Die taxativen Ausnahmen respektive Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts sind in Art 131 Abs 2 B-VG verankert:

Danach erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Rechtssachen, in denen Angelegenheiten der Bundesvollziehung unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Nach den Erläuterungen<sup>13)</sup> ist die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unabhängig davon gegeben, ob die betreffende Angelegenheit in Art 102 Abs 2 B-VG genannt ist oder ob sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ausweislich der Erläuterungen auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gem Art 102 Abs 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die im Art 102 Abs 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden. Dagegen soll bspw keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben sein, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, ausnahmsweise eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit eines Bundesministers vorgesehen ist.<sup>13)</sup> Mit dem Abstellen der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Art 131 Abs 2 Satz 1 B-VG auf Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, fallen nach der Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG auch solche Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, die weder in unmittelbarer

12) Siehe auch *Fischer*, Die Einrichtung von Verwaltungsgerichten I. Instanz (Ein neues Rechtsschutzgebäude entsteht), JRP 2012, 170 (172).

13) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 60, 15.

noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, wie etwa Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden oder eines sonstigen Selbstverwaltungsträgers.<sup>13)</sup> Eine weitere Ausnahme der Zuständigkeit zu Gunsten des Bundesverwaltungsgerichtes sieht Art 131 Abs 2 Satz 2 B-VG betreffend Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens vor; danach ist das Bundesverwaltungsgericht in jenen Fällen zuständig, die gem Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die hingegen in Vollziehung Landessache sind, ist nicht vorgesehen.<sup>14)</sup> Letztlich nennt Art 131 Abs 2 Satz 3 B-VG als zuständigkeitsbegründende Ausnahme von der Generalklausel die (de lege ferenda angeordnete) Zuständigkeit über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Bediensteten des Bundes.

Neben der in Art 131 Abs 1 bis 3 B-VG grundsätzlich festgeschriebenen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten eröffnet Art 131 Abs 4 B-VG der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit, in Rechtssachen, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen, die Zuständigkeit der Länder vorzusehen bzw wiederum in genau bezeichneten Angelegenheiten, in denen an sich eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen ist, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes anzuordnen. Solche (zuständigkeitsändernden) Bundesgesetze bedürfen – ausgenommen in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist – der Zustimmung der Länder zur Kundmachung.

#### d) Besetzung der Verwaltungsgerichte

Künftig sollen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter erkennen. Von dieser allgemeinen Vorgabe ausgehend eröffnet Art 135 Abs 1 B-VG die Möglichkeit, dass die Entscheidung einem Senat übertragen werden kann. Die Befugnis, eine Senatsentscheidung vorzusehen, kommt zum einen der Verfahrenssetzung (s dazu Art 136 Abs 2 B-VG)<sup>15)</sup> und zum anderen der (Bundes- oder Landes-)Materiengesetzung zu. Die Größe der Senate wird jedoch durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz<sup>16)</sup> sieht (anknüpfend an eine gesetzlich angeordnete Senatszuständigkeit) vor, dass die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer bestehen (§ 7 Abs 1 BVwGG). Ist in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter vorgesehen, treten diese fachkundigen Laien-

richter an die Stelle der weiteren Mitglieder als Beisitzer des Bundesverwaltungsgerichtes. Nach den Materialien<sup>17)</sup> wurde aus Sicht der Organisationsgesetzgebung davon ausgegangen, dass auch bei einer vorgesehenen Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern mit einer Senatsbesetzung von insgesamt drei Richtern grundsätzlich das Auslangen zu finden ist. Ausgehend von der in Art 135 B-VG festgelegten verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass – neben der Festlegung der Senatsgröße durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes – auch in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rsp vorgesehen werden kann („aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern“), wurde mit § 7 Abs 2 BVwGG gewissermaßen eine „Öffnungsklausel“ des Inhalts geschaffen, dass in jenen Fällen, in denen in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von mehr als zwei fachkundigen Laienrichtern vorgesehen ist, die Senate entsprechend zu vergrößern.<sup>17)</sup> Dem Bundesfinanzgerichtsgesetz<sup>18)</sup> nach entscheidet das Bundesfinanzgericht durch Einzelrichter und durch Senate. Senate bestehen aus zwei dem Bundesfinanzgericht angehörenden Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern (§ 12 Abs 2, § 4 BFGG). Senate sind gem § 272 Abs 1 BAO idF des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 zur Erledigung von Beschwerden dann berufen, wenn sie in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen sind.<sup>19)</sup>

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sieht Art 135 a B-VG die Möglichkeit der Übertragung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften auf Rechtspfleger („besonders ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete“) vor. Die Materialien<sup>20)</sup> führen aus, die verfassungsrechtliche Ermächtigung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art 87 a B-VG. Ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen

14) *Wiesinger* zieht mangels gegenteiliger Anordnung den Umkehrschluss, dass die Verwaltungsgerichte der Länder für die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die in Vollziehung Landessache sind, zuständig sein werden (*Wiesinger*, Vergaberechtsschutz durch die neuen Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – Bericht und Analyse, ZVB 2012, 137 [138]). Die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in diesen Angelegenheiten ergibt sich mE jedoch bereits aus der Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

15) Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33, Art 1, macht von dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch. Siehe auch *Herbst*, FN 9, 436.

16) Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl I 2013/10 (RV 2008 BlgNR 24. GP und AB 2057 BlgNR 24. GP).

17) RV 2008 BlgNR 24. GP, zu § 7.

18) Bundesgesetz über das Finanzgericht (Bundesfinanzgerichtsgesetz – BFGG) BGBl I 2013/13, Art 1 (RV 2007 BlgNR 24. GP und AB 2049 BlgNR 24. GP).

19) BGBl I 2013/14, Art 1 Z 43.

20) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 60, 18.

dem neugeschaffenen Art 135 a und dem bereits bestehenden Art 87 a B-VG bleibt jedoch unerwähnt: Im Bereich der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit ist die Heranziehung von Rechtspflegern von Verfassung wegen bei Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermöglicht. Davon unterscheidet sich jedoch die im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ermöglichte Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger dahingehend, dass der Beschwerdegegenstand bei Verwaltungsgerichten bereits ein (administratives) Verwaltungshandeln (und regelmäßig einen Bescheid) voraussetzt. Während also im Rahmen der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit Rechtspflegerzuständigkeiten für erstinstanzliche Entscheidungen vorgesehen werden können, kann für Rechtspfleger der Verwaltungsgerichte auf Grundlage des Art 135 a B-VG (wohl) auch eine überprüfende Tätigkeit vorgesehen werden. Von der von Verfassung wegen eingeräumten Möglichkeit wird in § 13 BVwGG nur zurückhaltend und im Bundesfinanzgerichtsgesetz kein Gebrauch gemacht.

## e) Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte<sup>21)</sup>

Für das Verfahrensrecht gibt Art 136 Abs 2 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vor, dass das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt wird und den Länder Gelegenheit zur Mitwirkung an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben zu geben ist. Das Verfahrensrecht des Bundesfinanzgerichtes kann hingegen ohne die Einschränkung eines eigenständigen Bundesgesetzes geregelt werden.<sup>22)</sup> Die für das Bundesfinanzgericht erforderlichen verfahrensrechtlichen Änderungen wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 gesondert (insb durch Änderung der Bundesabgabenordnung, des Finanzstrafgesetzes sowie des Zollrechts-Durchführungsgesetzes) vorgenommen.<sup>23)</sup>

Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes ist folglich durch *ein besonderes* Bundesgesetz zu regeln, welches mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG erlassen wurde.<sup>24)</sup> Die Bundesverfassung lässt davon – nach dem Vorbild der für die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelungen des Verwaltungsverfahrens nach Art 11 Abs 2 B-VG – gem Art 136 Abs 2 Satz 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 abweichende bundes- oder landesgesetzliche Regelung über das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu, wenn

sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz dazu ermächtigt.<sup>25)</sup>

## f) Art 94 Abs 2 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Mit Blick auf den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz wurde eine strukturelle Änderung auch in Art 94 B-VG vorgenommen. Dessen grundsätzlichem Konzept folgend ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt, was bedeutet, dass ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Ge-

25) In diesem Zusammenhang ist auf § 58 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes hinzuweisen, demzufolge entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt bleiben. Die RV (2009 BlgNR 24. GP, zu Art 1 §§ 54 bis 57, 9) führt dazu wörtlich aus: „Gemäß dem vorgeschlagenen § 57 Abs 2 bleiben diesem Bundesgesetz entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, ‚unberührt‘. Das bedeutet, dass diesen Bestimmungen – mögen sie auch zum selben Zeitpunkt wie dieses Bundesgesetz in Kraft treten – nicht derogiert werden soll. Solche Bestimmungen sind etwa Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder Bestimmungen in Asylangelegenheiten und Angelegenheiten der Fremdenpolizei und des Meldewesens (so etwa die §§ 36 bis 38 AsylG 2005 oder § 57 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005, betreffend die aufschiebende Wirkung; § 40 AsylG 2005 betreffend die Vorbringung neuer Tatsachen; oder die §§ 41 und 41 a AsylG 2005 betreffend Entscheidungen in Bescheidbeschwerdeverfahren und das Verfahren über Bescheidbeschwerden).“

Auslegungsbedürftig ist, wie die Anordnung des „Unberührt Bleibens“ vor dem Hintergrund des Art 136 Abs 2 Satz 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu verstehen ist: Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das VwGVG bezüglich solcher kundgemachten entgegenstehender Bestimmungen keine abschließende Regelung trifft und die kundgemachten entgegenstehenden Bestimmungen nicht einer Erforderlichkeitsprüfung unterliegen? Eine einfachgesetzliche Vergleichsbestimmung könnte in § 68 Abs 6 AVG gesehen werden, die vorsieht, dass der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse [...] unberührt bleiben. Aus dieser Anordnung wurde in der Rsp und Literatur geschlossen, dass die genannte Vorschrift keine abschließende Regelung trifft und davon abweichende gesetzliche Bestimmungen keiner am Maßstab der Erforderlichkeit (der dem Art 136 Abs 2 Satz 3 B-VG insoweit vergleichbaren Bestimmung) des Art 11 Abs 2 B-VG zu beurteilenden Rechtfertigung bedürfen (siehe dazu etwa VfSlg 4986/1965; 13.855/1994 oder 17.232/2004; VwGH 21. 11. 2006, 2004/11/0163; Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 135, und Walter/Thienel, AVG § 68 Anm 35). Die Ausführungen in den oben wiedergegebenen Erläuterungen legen jedoch die gesetzgeberische Absicht nahe, dass den mit dem VwGVG inhaltlich in Konflikt stehenden Bestimmungen – abweichend vom allgemeinen Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* – nicht materiell derogiert werden soll und diese folglich in Geltung bleiben. Die Erläuterungen sagen daher mE lediglich etwas zur (Weiter-)Geltung der entgegenstehenden Bestimmungen aus – nicht jedoch etwas zu einer Ermächtigung im VwGVG zu abweichenden Regelungen. Das hat mE zur Folge, dass dem VwGVG entgegenstehende Bestimmungen weiter gelten, aber der Erforderlichkeitsprüfung nach Art 136 Abs 2 Satz 3 B-VG ebenso weiter unterliegen.

21) Siehe auch *Herbst*, FN 9, 433 ff.

22) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 60, 19.

23) Siehe RV 2007 BlgNR 24. GP 1, zum Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012, BGBl I 2013/14.

24) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz-VwGVG, BGBl I 2013/33, Art 1.

richt oder umgekehrt ausgeschlossen ist.<sup>26)</sup> Mit Art 1 Z 43 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erhält der bisherige Text des Art 94 die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird ein Abs 2 mit dem wesentlichen Inhalt angefügt, dass „[d]urch Bundes- oder Landesgesetz (...) in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden [kann]“.

Gestützt auf diese Bestimmung kann die zuständige Gesetzgebung anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht künftig einen Rechtszug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorsehen. Die Eröffnung eines solchen Instanzenzuges ist nicht auf das Vorliegen eines (förmlichen) Bescheides beschränkt, sondern kann auch sonstiges Verhalten von Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze erfassen;<sup>27)</sup> mit der Beschränkung auf „einzelne Angelegenheiten“ soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass eine flächendeckende Kompetenzverschiebung ausgeschlossen ist.<sup>27)</sup> Anders als in den bisher bekannten Fällen der sog „sukzessiven Kompetenz“ (zB Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Sozialrechtsachen oder zur Entscheidung über die Höhe von Entschädigungsentschädigungen) soll in den Fällen einer aufgrund von Art 94 Abs 2 B-VG eröffneten Anrufung der ordentlichen Gerichte eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass mit der Anrufung des Gerichtes der bekämpfte Bescheid außer Kraft tritt, nicht mehr erforderlich sein.

Nach den Materialien soll die Einräumung eines Instanzenzuges an die ordentlichen Gerichte bspw in Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts oder für die Einrichtung eines Instanzenzuges an ein Disziplinargericht für bestimmte Berufe in Betracht kommen.<sup>27)</sup> Im gegebenen Zusammenhang ist auch auf eine EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Neuordnung des Instanzenzuges im Bereich der Selbstverwaltung der rechtsberatenden Berufe hinzuweisen,<sup>28)</sup> mit welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat eine RV zuzuleiten, in welcher von der Ermächtigung des Art 94 Abs 2 B-VG dahingehend Gebrauch gemacht wird, dass gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Behörden der Kammern der rechtsberatenden Berufe ein Rechtszug an die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgesehen wird, wo ein Senat zur Entscheidung berufen sein soll, dem Vertreterinnen und Vertreter aus dem jeweiligen Berufsstand angehören. Diese EntschlieÙung trägt erkennbar dem auch von Vertretern der Rechtsanwälte geäußerten Ausnahmewunsch Rechnung, dass gegen Entscheidungen der Kammer anstelle des grundsätzlich vorgesehenen Rechtszuges zum Verwaltungsgericht ein Rechtszug zu ordentlichen Gerichten eingerichtet werden soll.

#### 4. Rechtsschutz vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts

##### a) Allgemeines

Mit der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vollzogenen Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (ausgenommen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden) und des damit einhergehenden grundsätzlichen Systemwechsels waren auch Anpassungen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes erforderlich. Bisher war für die Zuständigkeit des Verwaltungs- bzw Verfassungsgerichtshofes im Wesentlichen das Vorliegen eines letztinstanzlichen Bescheides (Art 130 Abs 1 lit a, Art 131 Abs 1 Z 1 und Art 144 Abs 1 B-VG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) bzw eine Entscheidung des Asylgerichtshofes (Art 144a B-VG wiederum idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) entscheidend. Nachdem künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz vorgesehen ist, die in erster und letzter Instanz bescheidmäßig zur Entscheidung berufen ist, und der verfassungsrechtlich vorgegebene Rechtsschutz gegen diese Bescheide ein solcher an die Verwaltungsgerichte ist, welche selbst durch Erk (allfällig durch Beschluss) zu entscheiden haben, ist künftig Anfechtungsgegenstand in Verfahren vor dem VfGH oder VwGH eben das Erkenntnis (bzw der Beschluss) dieses Verwaltungsgerichtes.

##### b) Rechtsschutz vor dem VfGH

Vorweg ist allgemein anzumerken, dass mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zahlreiche Bestimmungen, die die Zuständigkeit des VfGH zum Gegenstand haben, novelliert wurden.<sup>29)</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf jene Änderungen, die durch den geänderten Beschwerdegegenstand wegen der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes bedingt sind, darüber hinausgehende Änderungen betreffend die Zuständigkeit des VfGH bleiben unberücksichtigt.

Die wesentlichste durch den Systemwechsel bedingte Änderung ist in Art 144 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auszumachen: Dessen neugefasster Abs 1 bringt zunächst klar zum Ausdruck, dass Prüfungsgegenstand des VfGH künftig „das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes“ und nicht mehr der „Bescheid der Verwaltungsbehörde ein-

26) Siehe bspw Mayer, B-VG<sup>4</sup> (2007) Art 94 B-VG, I.

27) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 43, 11.

28) EntschlieÙung (246/E dB) des Nationalrates v 15. 5. 2012 betreffend Neuordnung des Instanzenzuges im Bereich der Selbstverwaltung der rechtsberatenden Berufe.

29) Siehe dazu die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, Art 1 Z 64 bis 78.

schließlich der unabhängigen Verwaltungssenate“ ist. Wegen des Entfalls des administrativen Instanzenzuges sieht Art 144 Abs 1 B-VG künftig auch nicht mehr das Zulässigkeitserfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges vor.

Die bisherige Befugnis des VfGH, die Behandlung einer Beschwerde beschlussmäßig abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist, besteht künftig inhaltlich im Wesentlichen unverändert weiter. Fallen gelassen wurde jedoch die im Art 144 Abs 2 Satz 2 B-VG bislang vorgesehene Beschränkung der Ablehnungsbefugnis in jenen Fällen, die nach Art 133 idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen sind.<sup>30)</sup>

Auch die bereits bestehende Zulässigkeit einer antragsbedürftigen Beschwerdeabtretung an den VwGH, wenn der VfGH zum Ergebnis kommt, dass durch das angefochtene Erkenntnis (bzw den angefochtenen Beschluss) keine vom VfGH aufzugreifende Rechtsverletzung vorliegt, ist künftig weiterhin nach Art 144 Abs 3 B-VG möglich. Eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Aussage, wie sich die vom VfGH abgetretene „Beschwerde“ zum neuen Revisionsverfahren des VwGH verhält, findet sich nicht. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist für den Übergangszeitraum in § 8 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes<sup>31)</sup> vorgesehen, dass in Beschwerdeverfahren, in welchen der VfGH *bis zum Ablauf des 31. 12. 2013* eine Beschwerde gem Art 144 Abs 3 B-VG abgetreten hat, der VwGH die Bestimmungen des B-VG sowie des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. 12. 2013 geltenden Fassung *weiterhin anzuwenden* hat. Wird dagegen eine Beschwerde *nach* dem im § 8 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes genannten Datum, also ab dem 1. 1. 2014, vom VfGH an den VwGH gem Art 144 Abs 3 B-VG abgetreten, so *beginnt* gem § 26 Abs 3 VwGG (idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013)<sup>32)</sup> die *Revisionsfrist* mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des VfGH oder, wenn der Antrag auf Abtretung der Beschwerde erst nach dessen Zustellung gestellt wurde, mit der Zustellung des Beschlusses gem § 87 Abs 3 VfGG.

Neu ist Art 144 Abs 4 B-VG, der ausdrücklich festhält, dass auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte geltenden Bestimmungen des Art 144 B-VG sinngemäß anzuwenden sind. Eine durchaus weit reichende Ermächtigung an den einfachgesetzlichen Gesetzgeber sieht Art 144 Abs 4 Satz 2 B-VG vor, nach welchem im Verfassungsgerichtshofgesetz zu bestimmen ist, „inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann“. Nach der grundsätzlichen Regelung des § 88a Abs 1 VfGG sind künftig auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für deren Er-

kenntnisse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei Abs 2 leg cit jene Beschlüsse nennt, gegen welche eine Beschwerde nicht zulässig ist. Verfahrenleitende Beschlüsse können überdies erst mit dem die Rechtssache erledigenden Erkenntnis angefochten werden.<sup>33)</sup> Unzulässig ist eine Beschwerde vor dem VfGH entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in Art 144 Abs 5 B-VG gegen den in einem Erkenntnis oder Beschluss eines Verwaltungsgerichtes getroffenen Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision (an den VwGH).

Die Überleitung des Asylgerichtshofes in das Bundesverwaltungsgericht bedingt letztlich auch den Entfall der auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes zugeschnittenen Bestimmung des Art 144a B-VG.<sup>34)</sup>

## c) Rechtsschutz vor dem VwGH

Der verfassungsrechtliche Rahmen des Rechtsschutzes vor dem VwGH infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde – verglichen mit jenem gegenüber dem VfGH – grundlegend geändert: Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH sind keine „Beschwerden gegen Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit“, sondern „*Revisionen* gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit“ (Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG).<sup>35)</sup> Das dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher fremde Revisionsmodell soll sich ausweislich der Erläuterungen an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren: „Jedenfalls soll eine ‚außerordentliche Revision‘

30) Dies waren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (Art 133 Z 1: wie insb Angelegenheiten der Wahlgerichtsbarkeit, der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und der Asylgerichtsbarkeit [s Lanner, Kodex Verfassungsrecht<sup>35</sup>, Anm 1 zu Art 133 B-VG]); die Angelegenheiten des Patentwesens (Art 133 Z 3) und die Angelegenheiten, die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zur Entscheidung zugewiesen wurden, gegen deren Entscheidung die Anrufung des VwGH nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wurde (Art 133 Z 4 B-VG).

31) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I 2013/33, Art 2.

32) BGBl I 2013/33, Art 3.

33) Siehe § 88a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1958 idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I 2013/33, Art 4 Z 87. Gemäß § 88a Abs 2 VfGG ist künftig eine Beschwerde nicht zulässig gegen: 1. Aussprüche des Verwaltungsgerichtes, ob eine Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist (s dazu bereits Art 144 Abs 5 B-VG); 2. bestimmte Vorentscheidungen durch das Verwaltungsgericht betreffende Beschlüsse (§ 30a Abs 1, 3, 8 und 9 VwGG); 3. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, mit welchen verspätete und unzulässige Vorlagenanträge zurückgewiesen werden (§ 30b Abs 3 VwGG) und 4. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes betreffend Verfahrenshilfeanträge (§ 61 Abs 2 VwGG).

34) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/53, Art 1 Z 78.

35) In Diskussion stand lange Zeit neben dem Revisionsmodell auch die Einführung eines Ablehnungsmodells. Siehe dazu Eberhard, FN 5, 274f oder Muzak, FN 2, 18.

an den Verwaltungsgerichtshof dann in Frage kommen, falls ein Verwaltungsgericht die Zulässigkeit der Revision gegen sein Erkenntnis bzw seinen Beschluss verneint. Nach dem Muster der ZPO soll sich die außerordentliche Revision nicht auf die Anfechtung der Unzulässigkeitsklärung der Revision beschränken, sondern soll sich unter einem auf die Verletzung in sonstigen Rechten beziehen.<sup>36)</sup> Die Revision an den VwGH gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes soll gem Art 133 Abs 4 B-VG nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, so, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insb weil das Erkenntnis von der Rsp des VwGH abweicht, eine solche Rsp fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rsp des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.<sup>37)</sup> Die Erläuterungen legen dar, dass weitere verfassungsgesetzliche Regelungen nicht erforderlich erschienen und die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Revisionszulassung einfachgesetzlich geregelt werden können.<sup>36)</sup> Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt gem Art 133 Abs 9 Satz 2 B-VG das Verwaltungsgerichtshofgesetz.<sup>38)</sup> Hat ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes überdies lediglich eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, so kann bundesgesetzlich vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.<sup>39)</sup>

Neben der Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über Revisionen gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes normiert Art 133 Abs 1 B-VG auch dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht (Z 2 leg cit) und zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem VwGH (Z 3 leg cit). Zusätzlich zu diesen verfassungsgesetzlich bereits festgelegten Zuständigkeiten des VwGH kann gem Art 133 Abs 2 B-VG einfachgesetzlich auch eine sonstige Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichtes auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes vorgesehen werden (Art 133 Abs 2 B-VG): Solche Zuständigkeiten finden sich bspw in § 11 Amtshaftungsgesetz, § 9 Organhaftpflichtgesetz, in § 341 Bundesvergabegesetz 2006 oder § 142 Abs 4 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012.<sup>40)</sup>

Legitimiert zur Erhebung einer Revision wegen Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes sind gem Art 133 Abs 6 B-VG derjenige, der durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Z 1 leg cit), die bel Beh des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht (Z 2 leg cit), der zuständige Bundesminister in bestimmten Rechtssachen (Z 3 leg cit) und in bestimmten Fällen die Schulbehörde (Z 4

leg cit). Neu ist im Wesentlichen, dass auch die bel Beh des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht eben zur Erhebung einer Revision berechtigt ist. Durch Bundes- oder Landesgesetz kann weiters vorgesehen werden, wer in anderen Fällen als den des Art 133 Abs 6 B-VG zur Erhebung einer Revision wegen Rechtswidrigkeit berechtigt ist. Damit erfasst diese Bestimmung die bislang durch Art 131 Abs 2 B-VG (idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ermöglichte Amtsbeschwerde. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ist zur Erhebung eines Fristsetzungsantrages berechtigt, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

#### d) Verfassungsrechtliches Übergangsregime

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 regelt in Art 151 Abs 51 B-VG zahlreiche Bestimmungen, die den Übergang zum System der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Inhalt haben. Zu nennen ist im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zunächst dessen Z 6, der das In- bzw das Außerkrafttreten der Änderungen des B-VG zum Gegenstand hat. Die besprochenen Änderungen der Art 118 Abs 4, Art 119a Abs 9, Art 129 bis 136 sowie Art 144 treten mit 1. 1. 2014 in Kraft bzw tritt mit dem genannten Datum Art 144a B-VG außer Kraft. Ebenso wird mit 1. 1. 2014 der Asylgerichtshof ex constitutione zum Bundesverwaltungsgericht (Art 151 Abs 51 Z 7 B-VG). Gesonderte Übergangsbestimmungen für den

36) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 60, 17.

37) Die in Art 133 Abs 4 B-VG festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Revision sind sowohl vom Verwaltungsgericht beim Ausspruch, ob die Revision gegen dessen Erkenntnis oder Beschluss zulässig ist, als auch vom VwGH anzuwenden.

38) Siehe dazu § 25 a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I 2013/33, Art 3 Z 30. Danach ist eine Revision gegen 1. bestimmte beschlussmäßige Vorentscheidungen durch das Verwaltungsgericht (§ 30a Abs 1, 3, 8 und 9 VwGG); 2. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, mit welchen verspätete und unzulässige Vorlagenanträge zurückgewiesen werden (§ 30b Abs 3 VwGG) und 3. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes betreffend Verfahrenshilfeanträge (§ 61 Abs 2 VwGG) unzulässig. Verfahrenleitende Beschlüsse können ebenso wie im Verfahren vor dem VfGH erst mit dem die Rechtssache erlegenden Erkenntnis angefochten werden.

39) Siehe § 25 a Abs 4 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I 2013/33, Art 3 Z 30. Danach ist eine Revision wegen behaupteter Rechtsverletzung in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache unzulässig, wenn eine Geldstrafe von bis zu € 750,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (Z 1) und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,- verhängt wurde. IdF der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP, Art 1 Z 60, 7) war dagegen in Art 133 Abs 4 letzter Satz B-VG neben der Unzulässigkeit der Revision bei Entscheidungen über geringe Geldstrafen auch noch die Unzulässigkeit bei Entscheidungen, die geringe Leistung in Geld oder Geldeswert zum Gegenstand hatten, vorgesehen.

40) Siehe dazu auch § 64 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985.

Asylgerichtshof, wie bspw betreffend die bei ihm mit Ablauf des 31. 12. 2013 anhängigen Verfahren, wurden im Hinblick auf die Behördenkontinuität als entbehrlich erachtet.<sup>41)</sup>

Zu den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, zum Bundesvergabeamt und zum unabhängigen Finanzsenat bestimmt Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG, dass diese mit 1. 1. 2014 ebenso wie die in der Anlage zum B-VG genannten sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden aufgelöst werden.<sup>42)</sup> Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. 12. 2013 bei den genannten Behörden anhängigen Verfahren ebenso wie die Zuständigkeit hinsichtlich der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen gem Art 119 a Abs 5 B-VG geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörden oder im Instanzenzug übergeordnete Behörden sind, jedoch mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Ausweislich der Materialien<sup>43)</sup> gilt die Regelung der Zuständigkeit zur Weiterführung anhängiger Verfahren nur für Verfahren, die nach der neuen Rechtslage – somit nach dem neugefassten Art 130 Abs 1 und 2 B-VG – in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen oder diesen zugewiesen werden können. Soweit den sonstigen unabhängigen Behörden auch andere Zuständigkeiten zukommen, die eben nicht gem Art 151 Abs 51 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergehen und diesen auch nicht gem Art 130 Abs 2 übertragen werden können, ist durch Gesetz zu regeln, von welchen Behörden diese Aufgaben künftig besorgt werden sollen. In diesem Zusammenhang können aufgelöste Behörden auch wiedererrichtet werden. Weiters soll sich der verfassungsrechtlich vorgesehene Zuständigkeitsübergang nicht nur auf Verfahren vor aufzulösenden Behörden beziehen, sondern alle Zuständigkeiten betreffen, die nach dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Verwaltungsgerichten wahrgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der beim VwGH und beim VfGH mit Ablauf des 31. 12. 2013 anhängigen Verfahren treten die Verwaltungsgerichte an die Stelle der unabhängigen Verwaltungsbehörden, der sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden und, soweit es sich um Beschwerdeverfahren handelt, aller sonstigen Verwaltungsbehörden mit Ausnahme von Organen der Gemeinde, zumal nach Art 118 Abs 4 B-VG in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Aufgaben der gemeindlichen Rechtsmittelbehörden grundsätzlich nicht auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Weil die Aufsichtsbehörde im Vorstellungsverfahren gem Art 119 a Abs 5 B-VG nicht „in erster und letzter Instanz“ entscheidet, treten die Verwaltungsgerichte auch in den beim VwGH und beim VfGH anhängigen Beschwerdeverfahren gegen Vorstellungsbescheide

der Aufsichtsbehörde an deren Stelle.<sup>44)</sup> Nach Beendigung des Verfahrens vor dem VwGH betreffend den Bescheid oder die Säumnis einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder vor dem VfGH betreffend den Bescheid einer solchen ist dann das Verfahren gegebenenfalls vom Verwaltungsgericht fortzusetzen.

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 11 B-VG sollen die näheren Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang durch Bundesgesetz getroffen werden können. Die dazu ergangenen komplexen Bestimmungen wurden im Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz getroffen.<sup>31)</sup>

## II. Ausblick

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 führt zu einem geänderten System im verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz mit Wirksamkeit 1. 1. 2014. Einzelne einfachgesetzliche Ausführungsregelungen, wie etwa bspw betreffend das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz,<sup>16)</sup> das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012<sup>45)</sup> oder Änderungen im Zuge des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013<sup>46)</sup> wurden zum Teil bereits vorgenommen. Neben den auf Grundlage des Art 136 Abs 1 B-VG für die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder erforderlichen landesgesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus auch zahlreiche einfachgesetzliche Anpassungen in den jeweiligen Materiengesetzen – wie etwa Beseitigung der den administrativen Instanzenzug regelnden Bestimmungen – zur Herstellung des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderten verfassungsrechtlichen Rahmens erforderlich.

41) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 84, 21.

42) Siehe dazu oben Pkt I.1 und FN 3.

43) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 85, 22.

44) RV 1618 BlgNR 24. GP, zu Art 1 Z 84, 22.

45) Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012), BGBl I 2013/14 (RV 2007 BlgNR 24. GP und AB 2049 BlgNR 24. GP).

46) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013), BGBl I 2013/33 (RV 2009 BlgNR 24. GP und AB 2112 BlgNR 24. GP).

## Erleichterte Anerkennung öffentlicher Urkunden

Der freie Verkehr der gängigsten öffentlichen Urkunden in der Europäischen Union könnte bald Realität werden. Die Europäische Kommission hat am 24. 4. 2013 den Verordnungsvorschlag KOM (2013) 228 vorgelegt, durch den die Bestätigung der Echtheit öffentlicher Urkunden in anderen Mitgliedstaaten vereinfacht und damit die Freizügigkeit von Unionsbürgern und Unternehmen beflügelt werden soll. Dieses Vorhaben hatte sie schon Ende 2010 in einem Grünbuch angekündigt, zum dem sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) Stellung genommen hatten.

Künftig könnten zwölf Arten öffentlicher Urkunden von Förmlichkeiten wie der Apostille und der Legalisation befreit werden und automatisch als „echt“ anerkannt sein, und zwar Urkunden in Bezug auf Geburt, Tod, Name, Ehe und eingetragene Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz, Unionsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, Grundeigentum, Rechtsform einer Gesellschaft oder eines Unternehmens und Vertretungsbefugnis, Rechte des geistigen Eigentums sowie Vorstrafenfreiheit. Dabei geht es ausschließlich um die Anerkennung der Echtheit der Unterschriften und der Eigenschaft als öffentliche Urkunde. Die Anerkennung würde sich nicht auf den Inhalt oder die Rechtswirkung erstrecken. Damit umschifft die Europäische Kommission die politisch heikle Frage der Anerkennung staatlich institutionalisierter gleichgeschlechtlicher Verbindungen anderer Länder (und der damit verbundenen Rechtswirkungen).

Der Verordnungsvorschlag gilt also vorwiegend für Zivilstandsdokumente und Registerauszüge. In Erwägungsgrund 5 des Verordnungsvorschlags heißt es, dass „privatschriftliche Urkunden“ aufgrund ihrer unterschiedlichen Rechtsnatur nicht erfasst werden sollen. Als öffentliche Urkunde iS der Verordnung gilt eine von „Behörden eines Mitgliedstaats“ ausgestellte Urkunde, die formelle Beweiskraft besitzt in Bezug auf einen der zwölf Bereiche; als Behörde gilt eine vom Mitgliedstaat „mittels eines Rechts- oder Verwaltungsakts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraute Stelle“.

Die Befreiung von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten bedeutet, dass weder die Kopien, die zusammen mit der öffentlichen Urkunde eines Mitgliedstaats vorgelegt werden, noch die Übersetzungen einer öffentlichen Urkunde eines Mitgliedstaats beglaubigt werden müssen. Außerdem sieht die Europäische Kommission zur weiteren Vereinfachung die Einführung mehrsprachiger Formulare (Geburt, Tod, Eheschließung etc) in allen Amtssprachen der Union vor.

Den nationalen Behörden soll es bei berechtigten Zweifeln möglich sein, die Echtheit einer bestimmten Urkunde mithilfe des bestehenden Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) zu überprüfen. Die österr autonomen Rechtsanwaltskammern sind dem IMI angeschlossen. Mit dem Vorschlag werden sich nun das Europäische Parlament und der Rat befassen.

*RA Benedict Saupe,  
ÖRAK Büro Brüssel*

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie

### Terminübersicht August 2013 bis Oktober 2013

#### August 2013

**30. und 31. 8.** WIEN  
Special  
Strafverfahren II  
Seminarnummer: 20130830/8

#### September 2013

**3. 9.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht:  
7. Unternehmens- und Anteilskauf  
Seminarnummer: 20130903/8

**5. bis 7. 9.** WIEN  
Basic  
Zivilverfahren  
Seminarnummer: 20130905/2

**10. und 17. 9.** WIEN  
Seminarreihe Steuerrecht:  
8. Bundesabgabenordnung  
Seminarnummer: 20130910/8

**11. 9. bis 13. 11.** WIEN  
Special  
Anglo-amerikanische Rechtssprache  
für Rechtsanwälte  
Seminarnummer: 20130911/8

**12. und 13. 9.** WIEN  
Special  
Schriftsätze im Zivilprozess  
Seminarnummer: 20130912/8

**12. bis 14. 9.** WIEN  
Key qualifications  
Optimale Fragetechnik:  
Der Weg zur richtigen Antwort  
Seminarnummer: 20130912A/8

**13. 9.** WIEN  
Update  
Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht  
Seminarnummer: 20130913/8

**13. und 14. 9.** GRAZ  
Special  
Transportrecht, CMR, AÖSp  
Seminarnummer: 20130913/5

**13. und 14. 9.** ST. GEORGEN i. A.  
Basic  
Verwaltungsverfahren und VfGH- und VwGH-Beschwerde  
Seminarnummer: 20130913/3

**16. 9.** WIEN  
Privatissimum  
Aktuelle Entwicklungen in der Verschwiegenheitsverpflichtung und Doppelvertretung  
Seminarnummer: 20130916/8

**20. 9.** WIEN  
Key qualifications  
ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) –  
Der Anwalt und die Polizei  
Seminarnummer: 20130920A/8

**20. und 21. 9.** DORNBIRN  
Basic  
Rechtsmittel im Strafverfahren  
Seminarnummer: 20130920/7

**20. und 21. 9.** WIEN  
Key qualifications  
Außergerichtliche Streitbeilegung:  
Vom Konflikt zum Konsens  
Seminarnummer: 20130920/8

**23. 9.** WIEN  
Update  
Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof  
Seminarnummer: 20130923/8

**27. 9.** WIEN  
Special  
Urheberrecht  
Seminarnummer: 20130927A/8

**27. und 28. 9.** WIEN  
Basic  
Gesellschaftsrecht I  
Seminarnummer: 20130927/8

**27. und 28. 9.** ST. GEORGEN i. A.  
Basic  
Exekutionsrecht  
Seminarnummer: 20130927/3

#### Oktober 2013

**1. 10.** WIEN  
Update  
Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012  
Seminarnummer: 20131001/8

|   |                   |  |                 |
|---|-------------------|--|-----------------|
| 4. 10.<br>Update<br>Amtshaftung<br>Seminarnummer: 20131004A/8   | WIEN              | 18. und 19. 10.<br>Special<br>Erbrecht und Vermögensnachfolge<br>Seminarnummer: 20131018B/8  | WIEN            |
| 4. und 5. 10.<br>Key qualifications<br>Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II<br>Seminarnummer: 20131004/8  | WIEN              | 21. 10.<br>Update<br>Rechtsschutz vor dem EuGH<br>Seminarnummer: 20131021/8  | WIEN            |
| 11. und 12. 10.<br>Intensive<br>FAMILIE.RECHT<br>Seminarnummer: 20131011/2  | MELK              | 21. 10.<br>Special<br>Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung<br>Seminarnummer: 20131021/7   | FELDKIRCH       |
| 15. 10.<br>Seminarreihe Steuerrecht:<br>9. Stiftungssteuerrecht<br>Seminarnummer: 20131015/8  | WIEN              | 22. 10.<br>Seminarreihe Steuerrecht:<br>10. Liegenschaftsverkehr und Steuern<br>Seminarnummer: 20131022/8  | WIEN            |
| 18. und 19. 10.<br>Special<br>Mietrecht<br>Seminarnummer: 20131018/5  | GRAZ              | 23. 10.<br>Update<br>Jagd- und Fischereirecht unter besonderer Berücksichtigung der niederösterreichischen Rechtslage<br>Seminarnummer: 20131023/2 | GUMPOLDSKIRCHEN |
| 18. und 19. 10.<br>Special<br>Gesellschaftsrecht II<br>Seminarnummer: 20131018/3  | ST. GEORGEN i. A. | 24. und 25. 10.<br>Special<br>Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz<br>Seminarnummer: 20131024/6   | INNSBRUCK       |
| 18. und 19. 10.<br>Basic<br>Verwaltungsverfahren Teil II:<br>Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren<br>Seminarnummer: 20131018A/8 | WIEN              | 29. 10.<br>Seminarreihe Steuerrecht:<br>11. Insolvenz und Steuern<br>Seminarnummer: 20131029/8   | WIEN            |
| 18. und 19. 10.<br>Special<br>Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts<br>Seminarnummer: 20131018/8  | WIEN              |  |                 |

## Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht

### Update

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll zu wesentlichen arbeitsrechtlichen Spezialthemen, die im Grundseminar Arbeitsrecht nicht vertieft behandelt werden können, einen aktuellen Überblick verschaffen. Die Referenten haben umfassende praktische Erfahrung mit den behandelten Themenbereichen.

Planung: Dr. *Sieglinde Gableitner*, RA in Wien  
Referenten: Dr. *Jana Eichmeyer*, LL.M., RA in Wien  
Dr. *Roland Gerlach*, LL.M., RA in Wien  
Dr. *Alois Obereder*, RA in Wien  
ao. Univ.-Prof. Dr. *Martin Risak*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht  
Termin: Freitag, 13. 9. 2013 = 2 Halbtage  
Seminarort: **Wien**, Holiday Inn Vienna-South

## Aus- und Fortbildung

### Transportrecht, CMR, AÖSp

#### Special

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel dieses Seminars ist die Vermittlung des Speditions- und Frachtrechts im Bereich der Straßen-Güterbeförderung sowie der Grundlagen der Eisenbahn-Güterbeförderung und des See- und Luftfrachtverkehrs.

Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Robert Miklauschina*, RA in Wien und Graz, auch allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Logistik-, Speditions- und Frachtrecht

Mag. *Martin Platte*, LL.M., RA in Wien

Termin: Freitag, 13. 9. 2013 und Samstag, 14. 9. 2013 = 4 Halbtage

Seminarort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

### Verwaltungsverfahren und VfGH- und VwGH-Beschwerde

#### Basic

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dies ist ein Basisseminar zur Vermittlung eines Überblicks über die Strukturen und Grundsätze des Verwaltungsverfahrens.

Darauf aufbauend werden Inhalt und Form von Anträgen und Beschwerden an den VfGH und VwGH behandelt.

Planung: o.Univ.-Prof. Dr. *Bruno Binder*, RA in Linz, Universität Linz, Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht

Referenten: o.Univ.-Prof. Dr. *Bruno Binder*, RA in Linz, Universität Linz, Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht

Dr. *Kurt Lichtl*, RA in Linz

Termin: Freitag, 13. 9. 2013 und Samstag, 14. 9. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

### Rechtsmittel im Strafverfahren

#### Basic

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Vorbereitung und Ausführung der Rechtsmittel gegen Einzelrichter- und kollegialgerichtliche Urteile unter Einschluss vorausblickender erstinstanzlicher Prozessgestaltung und Anführung von Praxisbeispielen.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Dr. *Albert Heiss*, RA in Innsbruck

Mag. *Matthias Kapferer*, RA in Innsbruck

Termin: Freitag, 20. 9. 2013 und Samstag, 21. 9. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Dornbirn**, Martinspark Hotel

### ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) – Der Anwalt und die Polizei

#### Key qualifications

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Eine der spannendsten Situationen in unserer alltäglichen anwaltlichen Arbeit ist es, wenn ein Klient berichtet, er sei telefonisch von der Polizei kontaktiert worden mit der Bitte um Auskünfte in deren Dienststelle. Wenn der Mandant – was durchaus auch realistisch ist – keine Ahnung hat, worum es dabei gehen könnte, sind wir als JuristIn in einer Ausnahmesituation: Von Anfang an konditioniert auf Papier und Akten verfügen wir meist nicht einmal über eine Aktenzahl, und auch

die Erfüllung unserer Hauptaufgabe – eine nur annähernd richtige Subsumtion eines Sachverhalts unter die zugehörige Norm – ist nicht möglich, wenn wir nicht einmal den Vorwurf kennen.

Sehr oft ist dabei sogar unklar, ob der Klient nun als Zeuge vernommen werden soll oder als Beschuldigter – auch wenn wir um die Wichtigkeit dieser Differenzierung sehr wohl Bescheid wissen: Der Zeuge hat die Pflicht, unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen im Fall ihrer Verletzung die Wahrheit zu sagen, und

umgekehrt, weil er nicht Partei ist, keinerlei Recht auf Akteneinsicht.

Und doch wollen wir kooperativ sein, weil anderes unter Umständen zu Lasten und zum Nachteil des Mandanten ausfallen könnte: Eine amikale Atmosphäre ist nicht nur psychologisch angenehmer und für die eigene Sache von Vorteil, sondern dient im Regelfall auch der Wahrheitsfindung, an der auch der Rechtsanwalt interessiert sein könnte (weil es ja in der Vertretung immer um die Wahrheit des Klienten geht).

Letzten Endes streben wir aber an, die Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit der Polizei, die für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats unum-

gänglich ist, auch dadurch zu verbessern, dass wir Ungenauigkeiten, Missverständnisse und die Unkenntnis des Ablaufs des Beginns eines Strafverfahrens gemeinsam zu beheben versuchen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt ist.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Dr. *Ernst Schillhammer*, RA in Wien

CI *Ernst Hoffmann*, Leiter „Gruppe Hoffmann“

Termin: Freitag, 20. 9. 2013 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Modul

## FAMILIE.RECHT

### Intensivseminar

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Was ist „Familie“? Wer ist „Familie“? Welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden? Die gesellschaftspolitische Debatte über den Familienbegriff ist ebenso voll im Gange wie die rechtspolitische. Wir sehen uns mittlerweile grundlegenden Neuerungen im Familienrecht und den davon beeinflussten Rechtsmaterien gegenüber.

Diesen Änderungen, Strömungen und Trends widmet die Anwaltsakademie das diesjährige Intensivseminar im Stift Melk. Hochrangige Experten des Familienrechts analysieren die nationalen und internationalen Entwicklungen und künftigen Herausforderungen. Sie beleuchten aus verschiedenen Perspektiven unter anderem die Themenfelder Obsorge, Unterhalt, Ehe & Scheidung, familienrechtliche Verträge und die Durchsetzung familienrechtlicher Ansprüche.

Nützen Sie diese Möglichkeit zum fachlichen Austausch und genießen Sie mit unserem Rahmenprogramm auch das einzigartige Ambiente des Seminarortes. Wir freuen uns darauf, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie am 11. und 12. Oktober 2013 im Stift Melk zu begrüßen!

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Mag. *Susanne Beck*, Richterin des BG Döbling

Dr. *Marco Nademleinsky*, RA in Wien, Lehrbeauftragter an der Universität Wien-Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung

Hon.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht

Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien

Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, RA in Wien

Mag. *Christoph Koder*, Psychotherapeut in Wien

a. Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht

Dr. *Edwin Gitschthaler*, Hofrat des Obersten Gerichtshofes

Dr. *Helene Klaar*, RA in Wien

Mag. Dr. *Birgit Leb*, RA in Linz

Dr. *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, RA in Graz

Termin: Freitag, 11. 10. 2013 und Samstag, 12. 10. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Melk**, Stift Melk

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## AVM im zweiten Halbjahr 2013

Wir möchten Sie gerne auf unsere Seminare, die wir im zweiten Halbjahr 2013 geplant haben, aufmerksam machen:

### 1. Kommunikation für Mediatoren Grado VII

**Seminarzeitraum:** 20. 9. 2013 und 21. 9. 2013

**Seminarort:** Grado, Italien Hotel Savoy\*\*\*\*, Grado, Riva Slapater, 12

**Referent:** Peter Strauß

**Kosten:** € 550,- zuzüglich 10% USt = € 605,-

#### Abenteuer Sprache

- Überblick über den professionellen Einsatz von Stimme und Sprache
- Sprach-Check (Wo stehe ich/Wie spreche ich), individuelle Analyse von Problemstellungen
- Ökonomischer Stimmgebrauch
- Praktische Übungen und Anleitungen: Atem, Resonanz, Artikulation

Kommunikation und Information funktionieren über die Sprache. Sprechen ist allgegenwärtig. Telefonieren, vortragen, vermitteln, verhandeln, überzeugen und begeistern – das Medium für dies alles ist die Sprache.

So, wie es erst ein gutes Werkzeug ermöglicht, effizient und mit optimalem Ergebnis zu arbeiten, so garantiert auch eine ökonomische, gut artikulierte Sprache bei wohlklingender authentischer Stimme den Erfolg bei Verhandlungen und Präsentationen.

Ob Rechtsberater oder Teamleiter, Vortragender oder Verkäufer – jeder, der im Sprechen größere Sicherheit gewinnt, vorhandene Anstrengung vermindern lernt, sich lockerer und leichter ausdrücken kann, spürt ein Wachsen des Selbstvertrauens, schöpft Motivation und Inspiration.

### 2. Collaborative Law Vernetzungstreffen

**Seminarzeitraum:** 4. 10. 2013 von 15.00 Uhr und 5. 10. 2013 bis 19.00 Uhr

**Seminarort:** Nussdorf am Attersee, Hotel Grafengut, Dorfstraße 65, 4865 Nussdorf

**Referentin:** Dr. Tina Sinclair, RA Dr. Michael Czinglar, RA Dr. Fritz Schwarzingler und Sabine Sommerhuber

**Kosten:** € 340,- zuzüglich USt.

Am Freitag, den 4. 10. 2013, werden wir einen Erfahrungsaustausch in den einzelnen CL-Verfahren samt Intervention durchführen. Die Intervention wird geleitet von DSA Sabine Sommerhuber und RA Dr. Fritz Schwarzingler.

Am Samstag, den 5. 10. 2013, freuen wir uns, Frau Dr. Tina Sinclair aus Australien als Referentin für unser Vernetzungstreffen anbieten zu können. Unterstützt wird sie von RA Dr. Michael Czinglar. Sie wird vertiefte Informationen über die Durchführung des Collaborative Law Verfahrens gewähren.

### 3. Collaborative Law Practice Seminar

**Seminarzeitraum:** 22. 11. 2013 9.00 Uhr – 23. 11. 2013 bis 19.00 Uhr

**Seminarort:** RAK Wien, 1010 Wien, Ertlgasse 2/ Ecke Rotenturmstraße 13, 1. Stock

**Referenten:** Dr. Friedrich Schwarzingler, Sabine Sommerhuber

**Kosten:** € 550,- zuzüglich USt.

Das Wesentliche an diesem außergerichtlichen Konfliktlösungsmodell ist die interprofessionelle Teamarbeit. Neben all der Erfahrung aus dem Bereich der Mediation werden die beauftragten Beraterinnen und Berater auch in parteilichen Rollen tätig, allerdings mit dem Auftrag, einen Konsens zu finden, bei dem möglichst viele Interessen der Beteiligten berücksichtigt wurden.

Je nach Situation können für jede Konfliktpartei Erwachsenen-Coaches (Zwei-Coach-Modell) beigezogen werden oder ein Coach als Moderator (Ein-Coach-Modell). Zusätzlich kann auch noch ein neutraler Finanzcoach beigezogen werden und wenn Kinder betroffen sind, ein den Kinderbedürfnissen verpflichtender Kindercoach, der im Verhältnis zu den Eltern eine neutrale Rolle einnimmt.

Seminarinhalt ist die Darstellung und Durchführung des gesamten Modellablaufes anhand konkreter Situationen.

### 4. Konflikte greifbar machen – Aufstellung und Co

Gezeigt wird, wie Aufstellungsarbeiten in Mediationen verwendet werden können.

**Seminarzeitraum:** 9. 11. 2013 von 09.00 Uhr bis 18.15 Uhr

**Seminarort:** RAK Wien, 1010 Wien, Ertlgasse 2/ Ecke Rotenturmstraße 13, 1. Stock

**Referent:** Mag. Christoph Koder, Psychotherapeut

**Kosten:** € 245,- zuzüglich USt.

#### Methoden zur Veranschaulichung von Mustern und Dynamiken zu Konflikten

Für Mediation kann es oft eine große Hilfe sein, Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Konflikten zu veranschaulichen, „angreifbar“ zu machen. Methoden wie Aufstellen, Arbeit am Systembrett und andere Möglichkeiten der Visualisierung von Mustern und Dynamiken sind verschieden einsetzbar: einiges fallweise direkt in der Arbeit mit MediandInnen, vieles mehr noch zur eigenen Reflexion – allein, mit Co-MediatorInnen oder in einer Intervention mit KollegInnen.

Ziel des Tages soll es sein, einen ersten Eindruck von einigen der wichtigsten Methoden zu erhalten, die eine oder andere selbst zu erleben, sowie ein oder zwei einfache Möglichkeiten zur eigenen Anwendung mitzunehmen.

**Inhalte des Seminartages**

Theoretischer Überblick über einige wesentliche Methoden der Veranschaulichung: Formen von Aufstellungen, Systembrett, grafische Möglichkeiten zur Visualisierung von Zusammenhängen. Praktische Erprobung einzelner Methoden anhand von mitgebrachten Konfliktbeispielen der TeilnehmerInnen. Einfache Techniken zur eigenen Anwendung.

**Anmeldung/Organisation (AVM)**

E-Mail: [office@avm-mediation.at](mailto:office@avm-mediation.at)

Telefon: (01) 533 34 03

**Frühbucherbonus**

Bei Buchung und Zahlung zwei Monate vor dem Seminar erhalten Sie einen Frühbucherbonus von –20% auf den Seminarpreis. Davon ausgenommen ist das Seminar Kommunikation für MediatorInnen Grado VII. Bei Buchung und Zahlung ein Monat vor dem Seminar erhalten Sie einen Frühbucherbonus von –10% auf den Seminarpreis.

*RA Mag. Anna-Maria Freiberger,  
Generalsekretärin der AVM*



Janko · Leeb (Hrsg)

## Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

2013. VIII, 138 Seiten.

Br. EUR 32,-

ISBN 978-3-214-06980-3

Die mit 1. 1. 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bringt grundlegende Veränderungen im österreichischen Verwaltungsrechtsschutz, die auch die Länder vor große Herausforderungen stellen. Namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis werfen in diesem Werk – auf Grundlage der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – einen Blick auf die Entstehung der Reform sowie in die Zukunft und behandeln folgende Themen:

- Die Novelle als Produkt eines langen Entwicklungsprozesses
- Die neuen Kompetenzen
- Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten
- Die Vorgaben für das neue Verfahren
- Die Fragen des Übergangs

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ** 

## Lob von *Kyoko Ogawa*, Vizepräsidentin der Japanese Federal Bar Association (JFBA) für das Anwaltsblatt 03/2013



Mit abgebildetem Photo bedankte sich *Kyoko Ogawa* beim Österreichischen Rechtsanwältstag für die Möglichkeit, im Anwaltsblatt zu publizieren und lobte die Initiative, ein eigenes Anwaltsblatt mit Themenschwerpunkt Frau in der Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen. Ebenso zeigte sich *Kenji Yamagishi*, Präsident der JFBA (links im Bild), von den zahlreichen internationalen Berichten weiblicher Rechtsanwältinnen und deren unterschiedlichsten Erfahrungen sehr beeindruckt. Die verschiedenen Aspekte der Rolle der Frau in der Rechtsanwaltschaft werden, laut Vizepräsidentin *Ogawa*, auch auf die Position der Frau in der japanischen Rechtsanwaltschaft Einfluss nehmen und sie ist überzeugt, dass es in naher Zukunft eine weibliche Präsidentin der japanischen Landesvertretung der Rechtsanwältinnen geben wird.

Mag. Eva-Elisabeth Rötbler

## Spezialistentum und enzyklopädische Wissenschaft

Gedanken zum 100. Geburtstag des Wiener Rechtsanwaltes *Alfred Kasamas*



**A**lfred Kasamas wurde am 28. 8. 1913 in Iglau geboren. 1952 eröffnete *Alfred Kasamas* eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien. Betätigungsschwerpunkte bildeten alsbald das Haftpflichtrecht und das Sozialversicherungsrecht. Schadensabteilungen namhafter Versicherungsanstalten schätzten seinen fachkundigen Rat. In der Kollegenschaft und bei Gericht förderten Witz und kluger Humor seine Reputation. Zu seiner Emeritierung konnte sich *Alfred Kasamas* erst spät, wenige Monate vor seinem Tod, entschließen. Er starb am 5. 8. 1994.

Das Gebot der Spezialisierung ist ein Phänomen, das die Jurisprudenz seit langem prägt.<sup>1)</sup> Die Rechtsanwaltschaft sieht in der Fokussierung auf bestimmte Fachgebiete die adäquate Reaktion auf aktuelle Entwicklungen. Die stürmisch voranschreitende Überlagerung des nationalen Rechts durch Unionsrecht, der grenzüberschreitende Beratungsbedarf, das Entstehen neuer Arbeitsfelder (etwa Vergaberecht) sind zu nennen. Die

Breite des Spektrums, das der einzelne Jurist betreut, nimmt ab. Die Beratung zeichnet sich jedoch durch besonders hohe Qualität aus. – In der Wissenschaft belegt zunehmend auch die Widmung der Lehrstühle die Tendenz zur Spezialisierung. Die sog. „Sonderprivatrechte“<sup>2)</sup> werden, um ein Beispiel zu nennen, in immer noch kleinere Einheiten unterteilt. Das *Kapitalmarktrecht* hat sich geradezu verselbständigt.<sup>3)</sup> Man findet aber auch einen Lehrstuhl für *Vertriebsrecht*.<sup>4)</sup>

Die Vorteile und Gefahren einer voranschreitenden Spezialisierung sind immer wieder erörtert worden.<sup>5)</sup> Diese Diskussion kann und soll hier nicht vertieft werden. Der hundertste Geburtstag von *Alfred Kasamas* gibt Anlass, ein Leben und ein Werk in Erinnerung zu rufen, das durch eine bemerkenswerte *wissenschaftli-*

- 1) Vgl etwa *Mayer-Maly*, *Rechtswissenschaft*<sup>2</sup> (1991) 166 f; *Kleine-Cosack*, *NJW* 1992, 785; *Benn-Ibler*, *AnwBl* 2005, 219.
- 2) Zu den „Sonderprivatrechten im Privatrechtssystem“ *Bydlinski*, *System und Prinzipien des Privatrechts* (1996) 415 ff.
- 3) Der Fachzeitschriftenmarkt hat entsprechend reagiert; vgl für Österreich die Zeitschrift für Finanzmarktrecht (seit 2006) und für Deutschland die *European Company and Financial Law Review* (seit 2004).
- 4) [www.fgvw.de/173-0-genzow+f+christian+prof+dr.html](http://www.fgvw.de/173-0-genzow+f+christian+prof+dr.html) v. 22. 10. 2012.
- 5) Weiterhin repräsentativ *Mayer-Maly*, *Rechtswissenschaft* 166 f.

che Breite geprägt war. Alfred Kasamas war ein engagierter und hoch kompetenter Anwalt, aber er war auch Historiker. Neben den advokatorischen Agenden hielt er es für seine Aufgabe, „als verantwortungsbewusster Chronist“ die Geschichte Österreichs darzustellen und weiter zu verfolgen. Das wichtigste Ergebnis dieser Bemühungen ist eine 700 Seiten umfassende „Österreichische Chronik“, die im Jahr 1948 in einem Wiener Verlag erschienen ist. Der Band beginnt mit der protolithischen Knochenkultur (50.000–20.000 v Chr) und endet am 26. 9. 1948 mit einem Bericht über die Berliner Krise und die Anfänge des „Kalten Krieges“.

Alfred Kasamas verfügte über geradezu unglaubliche historische Detailkenntnisse. Die „Österreichische Chronik“ sollte vornehmlich als Nachschlagewerk dienen. Die Darstellung geht indes über eine bloße Kompilation weit hinaus. Der Autor bietet eine spannende Reise durch die Jahrhunderte auf hohem wissenschaftlichem Niveau.

Alfred Kasamas war ein Anwalt, der sich mit der Pflege seines eigenen Faches nicht zufrieden gab. Er hat neben seinem Beruf ein weiteres wissenschaftliches Feld mit großer Sorgfalt bearbeitet. Allein diese Vielfaltigkeit rechtfertigt es, Alfred Kasamas zu den großen Persönlichkeiten der österreichischen Advokatur zu zählen.

Friedrich Harrer

## Spanien als Sprungbrett nach Lateinamerika und Nordafrika

Österreichische Unternehmen und Anwaltskanzleien informierten sich in Madrid über das Potenzial an Geschäftsmöglichkeiten in Spanien und als Brücke nach Lateinamerika und Nordafrika.

Für die erfolgreiche Abwicklung internationaler Projekte ist die Zusammenarbeit und Vorarbeit versierter Anwälte unabdingbar. Aus diesem Grund initiierte das AußenwirtschaftsCenter Madrid mit Unterstützung der Internationalisierungsoffensive go-international, einer Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Wirtschaftskammer Österreich, die erste **Marktsondierungsreise „Kooperationschancen mit spanischen Anwaltskanzleien“** im Februar dieses Jahres nach Madrid. Die österreichischen Teilnehmer knüpften **Erstkontakte**, unterhielten sich über Arten der Kooperationen einerseits Richtung Lateinamerika und Afrika sowie andererseits Richtung Osteuropa. Die ersten konkreten Vernetzungen fanden bereits als Folge der Veranstaltung statt. Die **österreichischen Anwaltskanzleien** nutzten die Gelegenheit, sich über den Markt und Chancen zu informieren, sich fast 60 spanischen Kanzleien zu präsentie-

ren und beim anschließenden Networking persönlich näher kennenzulernen und über **Kooperationen** auszutauschen.

Auf Grund des Erfolges findet am **5. 12. 2013** in der Wirtschaftskammer Österreich eine **Kooperationsbörse für spanische und österreichische Anwälte statt**. **Spanische** Anwaltskanzleien werden sich präsentieren, um **potenzielle österreichische Kooperationspartner** kennenzulernen. Die aus Spanien anreisenden Teilnehmer sind Vertreter von Anwaltskanzleien, die bereits in Spanien und zusätzlich Lateinamerika und Afrika tätig sind und Partner für Österreich und Osteuropa suchen.

Weitere Auskünfte zu der Veranstaltung in Wien erhalten Sie bei:

Mag. *Claudia Tietze*  
Außenwirtschaft Austria  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel: +43 (0)5 90 900 5132  
E-Mail: claudia.tietze@wko.at

## Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert?

Die Resonanz der Rechtsgespräche im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach 2012 hat uns mehr als bestätigt, dass dieses Forum im Rahmen des Gesprächszyklus von Alpbach Bestand haben muss. Die Alpbacher Rechtsgespräche finden daher auch 2013

wieder statt. Sie widmen sich in Anlehnung an das Generalthema des Forums „Erfahrungen und Werte“ vom 26. bis 27. 8. der Frage, ob die Öffentlichkeit als grundlegender Wert im Rechtssystem verstanden wird bzw. verstanden werden sollte.

Die Eröffnung macht die Frage: Kommt das Recht bei den BürgerInnen an? Im Mittelpunkt der Debatte stehen die Vermittlung von Recht und Rechtsbewusstsein bzw die Frage, inwieweit sich die BürgerInnen als eigentliche Eigentümer jenes Rechts, dessen legitimatorische Basis sie sind, verstehen (können).



Ein wichtiger Aspekt ist die Frage der notwendigen oder gar der übertriebenen Geheimhaltung im Rahmen des rechtsförmigen Verwaltungshandelns. Wie viel Transparenz ist in der Normsetzung und der Normanwendung möglich? Wie viel dürfen BürgerInnen wissen? Das Amtsgeheimnis ist in den letzten Monaten vielerorts in Diskussion geraten – doch wie können Transparenz und Datenschutz sinnvoll miteinander vereint werden?

Und schließlich soll es um die Instrumentalisierung der Öffentlichkeit zur Durchsetzung von Recht und damit einhergehenden Interessen gehen. Welche Mittel sind auf Seiten der Beschuldigten, welche auf Seiten der Staatsanwaltschaft legitim? Hat der Staat bereits Möglichkeiten genug und soll sogenannte Litigation-PR nur der Beschuldigtenseite zustehen, um gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten? Und wie sieht es im Bereich des Verwaltungsrechts oder des Zivilrechts aus?

Zusätzlich zieht sich dieses Jahr erstmals ein Querschnittsthema durch mehrere Alpbacher Gespräche. Unter dem Titel „Digitale Welten“ werden unterschiedliche Fragen im Zusammenhang mit Cyber Space thematisiert. Die Rechtsgespräche greifen dieses Gebiet in Form einer Special Lecture zum Thema „Internet Governance“ auf, in der *Jeff Moss*, Chief Security Officer der ICANN – Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, versuchen wird, die ganze Breite dieser Themenstellung auszuloten.

Neben der Möglichkeit, sich in informellen Gesprächen und bei einem Abendempfang auszutauschen, soll auch ein humorvoller Zugang nicht zu kurz kommen: Heuer gehen zwei Kulturwissenschaftler bei der Veranstaltung „Cine Science“ anhand von Beispielen aus US-amerikanischen Serien zu „Law and Order“ der be-

wusstseinsbildenden Kraft von Fernsehbildern, die täglich über unsere Bildschirme flimmern, nach.

*Caspar Einem, Vizepräsident des Europäischen Forums Alpbach und Vorsitzender des Programmbeirats der Alpbacher Rechtsgespräche*

## Programm der Alpbacher Rechtsgespräche:

**Montag, 26. 8. 2013**

14.00 – 14.15 Uhr

### Eröffnung

*Caspar Einem*, Vice President, European Forum Alpbach; President, oip – Austrian Institute for International Affairs, Vienna

*Beatrix Karl*, Federal Minister of Justice of the Republic of Austria, Vienna

14.15 – 15.45 Uhr

### Das Recht geht vom Volk aus. Wie kommt es zurück?

Von den Bürgern und Bürgerinnen leitet sich das Recht ab. Doch wie kommt das Recht bei diesen wieder an? Wird das Recht von den BürgerInnen verstanden und wenn ja, wie sieht dieses Verständnis aus? Welche Schritte können Rechtsakteure setzen, um eine tragfähige Brücke zu den BürgerInnen zu schlagen?

*Karin Cvrtila*, Authorized Signatory, OGM – Gesellschaft für Marketing, Vienna

*Franzobel*, Author, Vienna

*Peter Paczolay*, President, Constitutional Court of Hungary, Budapest

*Manfred Prisching*, Corresponding Member, Austrian Academy of Sciences; Professor, Institute of Sociology, University of Graz

Chair:

*Benedikt Kommenda*, Managing Editor, „Rechtspanorama“, Die Presse, Vienna

16.15 – 17.45 Uhr

### Europäisches Recht – geheim entstanden und unbekannt geblieben?

Das Volk dient als Legitimationsgrundlage der Rechtssetzung. Aber fehlt nicht auf europäischer Ebene sowohl ein Legitimation stiftendes „Europavolk“ als auch die nötige Öffentlichkeit der Rechtssetzung? Was kann, was muss geschehen, um Vertrauen in europäisches Recht zu schaffen und zu sichern?

*Maria Berger*, Justice, Court of Justice of the European Union, Luxembourg

*Peter Michael Huber*, Former Minister of the Interior; Justice, Federal Constitutional Court of Germany, Karlsruhe

*Tatjana Josipovic*, Professor of Civil Law, Faculty of Law, University of Zagreb

*Raimund Löw*, Bureau Chief, ORF – Austrian Broadcasting Corporation, Brussels

Chair:

*Christiane C. Wendeborst*, Member of the Executive Committee, ELI – European Law Institute, Vienna

18.15–19.15 Uhr

**Special Lecture zum Thema „Internet Governance“**

Die Strukturen des World Wide Web sind per definitionem dezentral und nicht-hierarchisch. Wie viel Lenkung soll und darf es im Internet dennoch geben? Wer sind mögliche Akteure? Welche Probleme und Lösungsansätze ergeben sich im Bereich der „Internet Governance“?

*Jeff Moss*, Chief Security Officer, ICANN – Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, Los Angeles

Chair:

*Alexander Klimburg*, Fellow and Senior Adviser, oöip – Austrian Institute for International Affairs, Vienna

19.30–21.00 Uhr

**CineScience: Alles, was Recht ist. Kriminalität und Strafverfolgung als Wertediskurs in US TV-Serien**

Welche Vorstellungen von richtig und falsch, Legalität und Rechtsordnung, Norm und Abnorm finden sich in US-amerikanischen Serien zu Law and Order? Anhand ausgewählter Beispiele laden die Sozialwissenschaftler *Sebastian Wessels* und *Christian Gudebus* zur Diskussion über die Wahrnehmung von Recht durch TV-Serien. *Christian Gudebus*, Associate and Co-Founder, Norbert Elias Center for Transformation Design & Research, University of Flensburg

*Sebastian Wessels*, Junior Fellow, Institute for Advanced Study in the Humanities, Essen

**Dienstag, 27. 8. 2013**

9.00–10.30 Uhr

**Streng vertraulich – was darf der Bürger wissen?**

Wie transparent kann, wie transparent muss rechtsförderndes Verwaltungshandeln gestaltet werden? Wo liegen legitime, wo notwendige Grenzen der Transparenz? Haben BürgerInnen einen Anspruch auf Transparenz und auf Datenschutz? Was dürfen sie wissen, und was wird ihnen verschwiegen? Und bei wem liegt letztlich die Verantwortung der BürgerInneninformation?

*Georg Bürstmayr*, Lawyer, Rechtsanwaltskanzlei Mag. Georg Bürstmayr, Vienna

*Claudia Fuchs*, Assistant Professor, Department of Public Law and Tax Law, WU – Vienna University of Economics and Business, Vienna

*Peter Pilz*, Member, Austrian National Assembly, The Greens, Vienna

*Werner Wutscher*, Member of the Board, respACT – austrian business council for sustainable development, Vienna

Chair:

*Corinna Milborn*, Journalist and Moderator, Puls4, Vienna

11.00–12.30 Uhr

**Beeinflussen, Überzeugen, Manipulieren? Öffentlichkeitsarbeit im Rechtsstreit**

Wie werden Litigation-PR und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz eingesetzt? Welche Ziele verfolgt die Medienarbeit über Recht? Wer soll und darf überhaupt prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit betreiben und in welchem Umfang ist sie gerechtfertigt?

*Walter Berka*, Professor for Public Law, University of Salzburg; Full Member, Austrian Academy of Sciences, Vienna

*Gerald Ganzger*, Lawyer, LANSKY, GANZGER & Partner Rechtsanwälte GmbH, Vienna

*Florian Klenk*, Editor-in-Chief, Falter, Vienna

*Christian Pilnacek*, Director General, Directorate General Penal Law, Federal Ministry of Justice of the Republic of Austria, Vienna

Chair:

*Irmgard Griss*, Speaker of the Senate, ELI – European Law Institute; Former President, Supreme Court of Justice, Vienna

12.30–12.40 Uhr

**Schlussworte**

*Franz Fischler*, President, European Forum Alpbach, Vienna

Nähere Informationen und Anmeldung zu den Alpbacher Rechtsgesprächen unter: [www.alpbach.org/law](http://www.alpbach.org/law)

**Arbeiten in der Slim City der Seestadt Aspern!**

Im südwestlichen Teil der Seestadt Aspern errichtet die EGW Heimstätte den Bauteil D8, die „Slim City“.

Neben ca. 179 Wohneinheiten und einem SOS-Kinderdorf bieten wir **auch verschieden große Gewerbe- bzw. Geschäftsflächen, sowie Büro- bzw. Ordinationsräume zur Miete an.**

Gerade Ihre Profession würde sehr gut in unseren Baukörper, zu unserer Mieterschaft bzw. zu unserer Philosophie passen.



Nähere Informationen bei:  
**Martin Berger**,  
 Tel.: 01 545 15 67-28,  
[martin.berger@egw-wien.at](mailto:martin.berger@egw-wien.at)

## Disziplinarrecht

§ 35 Abs 4, § 34a Abs 4 StAG; § 53 Abs 1 StPO; §§ 167, 170 GeO – Weisungswidriges „Ausborgen“ eines StA-Aktes zum Kopieren außerhalb des Gerichtsgebäudes

**Die Akteneinsicht in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakt erfolgt entweder bei der StA, bei der Kriminalpolizei oder im Hauptverfahren bei Gericht. Sie hat stets in den Amtsräumen stattzufinden. Bringt ein RAA den Akt außer Haus, zB zum Kopieren in die RA-Kanzlei, so macht er sich der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens schuldig. Es stellt keine Zwangslage dar, wenn das mobile Scan-Gerät defekt und die Kopierstelle geschlossen ist.**

8351

OBDK 25. 2. 2013, 9 Bkd 4/12

### Sachverhalt:

Der DB wollte auftragsgemäß Aktenkopien im Rahmen der Akteneinsicht mit einem mobilen Scan-Gerät anfertigen. Da dieses nicht funktionierte und der DB annehm, dass auch die Kopierstelle auf Mittagspause war und er überdies für Kopierkosten nicht genügend Geld dabei hatte, nahm er den Strafakt aus dem Gerichtsgebäude mit, fertigte die Kopien in der RA-Kanzlei an und brachte ihn danach um 13.40 Uhr zurück.

Der DR fällte einen Schuldspruch wegen Berufspflichtverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, sah jedoch gem § 39 DSt von der Verhängung einer DisStrafe ab. Die Berufung gegen den Schuldspruch blieb ohne Erfolg.

### Aus den Gründen:

Gemäß § 35 Abs 4 StAG richtet sich die Einsicht in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakt und diesem angeschlossene Berichte über kriminalpolizeiliche und andere Ermittlungen und Beweisnahmen ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO. Beschuldigte (§ 51 StPO), Privatbeteiligte (§ 68 Abs 1 StPO) und Opfer (§ 68 Abs 2 StPO) haben im Strafverfahren das Recht auf Akteneinsicht. Nach § 53 Abs 1 StPO kann Einsicht in den Strafakt im Ermittlungsverfahren bei der StA und bis zur Erstattung des Abschlussberichts auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden, im Hauptverfahren bei Gericht. Soweit Akteneinsicht zusteht, ist sie gs während der Amtsstunden in den jeweiligen Amtsräumen zu ermöglichen.

§ 34a Abs 4 StAG trifft dazu noch die weiter konkretisierende Regelung, dass, soweit Beteiligten ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten ein Anspruch darauf besteht, Ablichtungen oder Ausdrucke der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten.

Nach § 2 DV-StAG findet die GeO für die Gerichte I. und II. Instanz in der jeweils geltenden Fassung auf die Staatsanwaltschaften unmittelbar oder sinngemäß Anwendungen, soweit diese Vorschriften nicht nur auf die Gerichte anwendbar sind oder in der StPO, im StAG oder in dieser VO nichts anderes bestimmt ist.

Von einer Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung und -einsicht der GeO ist daher auch hier auszugehen.

Gemäß § 167 GeO sind die Akten gs in der Geschäftsabteilung aufzubewahren.

§ 170 GeO konkretisiert das Verfahren bei der Ausübung der Akteneinsicht weiter. Die Akteneinsicht muss unter Aufsicht eines Gerichtsbediensteten erfolgen. Es ist unzulässig, den Parteien oder ihren Vertretern Akten mitzugeben (Abs 2 leg cit). Lediglich Sachverständigen, die dem Gericht als verlässlich bekannt sind, können Akten für bestimmte Zeit anvertraut werden.

Nach dem unbekämpft gebliebenen Sachverhalt wurde dem DB der Strafakt ausschließlich zum Anfertigen von Kopien im Gerichtsgebäude mitgegeben. Der Strafakt durfte somit nicht außerhalb des Gerichtsgebäudes verbracht werden. Dieser Anordnung der StA hat sich der DB widersetzt und den Strafakt ohne Rücksprache mit den zuständigen Organen aus dem Gerichtsgebäude verbracht. Damit hat er seine Vertretung (Ausübung der Akteneinsicht für den Mandanten) nicht den Gesetzen entsprechend ausgeübt und somit eine Berufspflichtverletzung begangen.

Entgegen der Ansicht des DB begründet das gesetzte Verhalten aber nicht nur eine Berufspflichtverletzung, sondern stellt auch eine Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes dar. Das Verbringen eines Gerichtsaktes außerhalb des Gerichtsgebäudes entgegen der Anordnung des zuständigen Gerichtspersonals ist als so schwerwiegend zu betrachten, dass die Gefahr der Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes auch dann besteht, wenn das Verhalten des DB lediglich wenigen Personen zur Kenntnis gelangt. Gs ist der Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 9 Abs 1 RAO auch eine Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes (VfSlg 55.585).

### Anmerkung:

*Der erk Sen verweist auch auf die Entscheidung der OBDK (13. 11. 2000, 16 Bkd 18/00 AnwBl 2001/7732, 155), wo das „Ausborgen“ von Blättern einer Loseblattsammlung aus ei-*

ner gerichtlichen Amtsbücherei durch einen RA unter Missachtung der Benützungsvorschrift als disziplinar erkannt wurde. Dies muss bei einem Behörden-Akt mit Original-Ur-

kunden (wie Bescheide, Verfügungen, Zustellnachweise) umso mehr gelten.

Habnkamper

## Disziplinarrecht

### §§ 8, 9 RAO; § 3 DSt – Berufung auf nicht erteilte Vollmacht

**Beruft sich ein RA auf eine erteilte Vollmacht, ohne tatsächlich bevollmächtigt zu sein, stellt dies als bewusst falsche Erklärung gegenüber dem Gericht eine Berufspflichtenverletzung dar. Auf die bloße Erklärung einer Model-Agentur, wonach die Klägerin, ein Model, ihm eine Vollmacht erteilt habe, darf der RA nicht vertrauen. Wurde die Vollmacht tatsächlich nicht erteilt, so stellt dieses Verhalten zusammen mit der Unterlassung (direkter) Information an den Mandanten sowohl eine Berufspflichtenverletzung wie auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes dar. § 3 DSt war hier nicht anzuwenden.**

OBDK 17. 12. 2012, 7 Bkd 3/12

8352

#### Sachverhalt:

Der DB hatte keine Vollmacht von der Klägerin, sondern lediglich eine Erklärung von der Agentur, die er ständig vertrat. Nach Unterliegen in I. Instanz erhob er Berufung, nach deren Erfolglosigkeit klagte er sein Honorar ein und unterlag sowohl damit als auch gegenüber der Widerklage auf Schadenersatz. Kenntnis davon erhielt die „Mandantin“ erst nach Erhalt der zweitinstanzlichen Entscheidung.

#### Aus den Gründen:

Mit Erk des DR der RAK wurde der DB schuldig erkannt, er habe ohne tatsächlich bevollmächtigt zu sein, eine Person im Verfahren vor dem LG für ZRS nach Einbringung einer Klage in ihrem Namen sich auf die angeblich erteilte Vollmacht berufen, damit gegen die Bestimmungen des § 9 RAO verstoßen und dadurch das DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und/oder der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen. Ihm wurde gem § 16 Abs 1 Z 1 DSt ein schriftlicher Verweis erteilt.

Im Erk des DR wurde als erwiesen angenommen, dass der DB die Model-Agentur rechtsfreundlich vertreten habe, das Fotomodell in dieser Agentur tätig gewesen sei und der DB in deren Namen als Klägerin, ohne von ihr schriftlich oder mündlich bevollmächtigt zu sein, eine Klage gegen eine GmbH wegen offener Honoraransprüche aus einem Vertragsverhältnis eingebracht und es unterlassen habe, die Klägerin über die Klagseinbringung und die Prozessführung zu informieren; weiters, dass er gegen das klagsabweisende Urteil wiederum ohne Rücksprache mit ihr eine Berufung eingebracht habe. Nachdem das OLG dieser nicht Folge gegeben und die Klägerin zum Ersatz der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens an die be-

klagte Partei verurteilt hatte, habe der DB das Model über die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens mit der gleichzeitigen Aufforderung informiert, die der beklagten Partei zugesprochenen Prozesskosten von € 6.436,32 zu ersetzen. Der DB habe seine offenen Vertretungskosten gegen sie beim BG eingeklagt, wonach diese Widerklage gegen ihn erhoben und die von ihr im Verfahren vor dem LG für ZRS geleisteten Prozesskosten eingefordert habe. Die Klage des DB sei abgewiesen, der Widerklage dagegen Folge gegeben und dieser zum Rückersatz der an die beklagte Partei im Verfahren vor dem LG für ZRS geleisteten Prozesskosten verurteilt worden.

Die rechtlichen Schlussfolgerungen des angefochtenen Erk sind nicht zu beanstanden. Das Einschreiten eines RA gründet sich auf ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen dem RA und seinem Klienten und setzt auch eine Vollmacht oder Bevollmächtigung voraus. Wenn der Rechtsanwaltschaft zur Erleichterung ihrer Tätigkeit die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich auf die erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ändert dies nichts daran, dass eine solche durch die Partei ohne jeglichen Zweifel gegeben sein muss. Der RA hat besonders sorgfältig die Identität des Vollmachtgebers, die Erteilung und auch den Umfang der Vollmacht zu überprüfen (RIS-Justiz RS0089972). Ohne Vollmacht einzuschreiten, noch dazu ohne jegliche Kontaktaufnahme mit dem Mandanten im Falle eines RM, verstößt sehr empfindlich gegen die Standesvorschriften. Der DB hat durch sein Verhalten sowohl Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt als auch eine Verletzung seiner Berufspflichten begangen (RIS-Justiz RS0055522).

Die Berufung des KA ist dagegen aus folgenden Gründen berechtigt:

Behauptungen eines Dritten über eine Vollmachtserteilung nicht zu überprüfen und den (vermeintlichen) Mandanten über die Ergebnisse des Verfahrens nicht zu informieren, ist nicht als geringfügig iSd § 3 DSt zu werten. Es kann daher entgegen der Ansicht des DR nicht mit einem Verweis das Auslangen gefunden werden.

## Anmerkung:

*Selbst seine Unbescholtenheit und dass letztlich kein Vermögensschaden entstanden ist, konnten den DB nicht vor einer „relativ geringfügigen, aber doch spürbaren“ Geldstrafe bewahren (€ 3.000,- statt eines Verweises).*

*Hahnkamper*

## Gebührenrecht

### § 33 TP 20 GebG – Schiedsgerichtsstandort Österreich

**Vergleiche, die vor einem Schiedsgericht abgeschlossen wurden, sind „außergerichtliche Vergleiche“ iSd § 33 TP 20 Abs 1 lit a GebG und unterliegen daher der Rechtsgeschäftsgebühr.**

8353

VwGH 18. 3. 2013, 2011/16/0214

#### Sachverhalt:

Die bf GmbH schloss vor einem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien eine Vergleichsvereinbarung iSd § 1380 ABGB. Daraufhin setzte die bel Beh mit dem angefochtenen Bescheid im Instanzenzug Rechtsgebühr gem § 33 TP 20 Abs 1 lit a GebG für außergerichtliche Vergleiche fest. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde.

#### Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

#### Aus den Gründen:

Die Bf führt aus, die bel Beh habe § 33 TP 20 GebG in unrichtiger Weise angewandt, weil lediglich außergerichtliche Vergleiche gebührenpflichtig seien, worunter solche gemeint seien, die weder vor einem ordentlichen Gericht noch vor einem Schiedsgericht abgeschlossen worden wären. Eine Differenzierung sei daher im Wortlaut dieser Bestimmung nicht gedeckt. Die bel Beh könne auch nicht dem GebG einen von der übrigen Rechtsordnung völlig unterschiedlichen Gerichts begriff unterstellen, nur um Schiedsgerichte nicht unter Gerichte zu subsumieren.

Dem sei entgegenzuhalten, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit nach § 1 JN festgelegt werde. Schiedsgerichte seien Sondergerichte, welchen als solche regelmäßig nicht die volle Gerichtsgewalt zukomme. Den Schiedsgerichten fehle es an Ordnungs- und Zwangsgewalt, wodurch sie sich wesentlich von den ordentlichen Gerichten unterscheiden würden.

Das Schiedsverfahren vor Schiedsgerichten mit Sitz in Österreich wird in §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Aus diesen Bestimmungen sei eine Differenzierung zwischen einem Schiedsgericht und einem (ordentlichen) Gericht ableitbar.

Aus der Gesetzessystematik der ZPO sei daher erkennbar, dass der Gesetzgeber für die Bezeichnung ordentlicher Gerichte den Begriff „Gericht“ gewählt habe, wohingegen das Schiedsgericht explizit als solches bezeichnet werde.

Diese begriffliche Unterscheidung habe der Gesetzgeber wohl auch dem Gebührengesetz zu Grunde legen wollen, als er bspw in § 20 Z 6 GebG ausdrücklich Rechtsgeschäfte von der Gebührenpflicht ausgenommen habe,

*„über die eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, solange keine andere Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld gegeben ist als die Verwendung der Urkunde (beglaubigten Abschrift) bei einem Gericht (Schiedsgericht), das nur auf Grund einer Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstandes zuständig ist“. [...]*

Der Begriff des außergerichtlichen Vergleichs beziehe sich somit nicht auf einen außerhalb von gerichtlichen Verfahren geschlossenen (vgl dazu § 605 ZPO bezüglich des Vergleichs während des Schiedsverfahrens), sondern auf einen außerhalb eines Gerichtes iSd § 1 JN geschlossenen Vergleich.

#### Anmerkung:

*Der VwGH hatte sich in seiner aufseherregenden E im Kern mit der Auslegungsfrage zu beschäftigen, ob von der Vergütung gem § 33 TP 20 GebG nur gerichtliche oder gleichsam „schiedsgerichtliche“ Vergleich ausgenommen sind.*

*Es mag zwar stimmen, dass der Gesetzgeber in einer Reihe von Bestimmungen des GebG, dem VwGG oder etwa der ZPO begrifflich zwischen (ordentlichen) Gerichten und Schiedsgerichten differenziert.<sup>1)</sup> Nicht ausreichend gewürdigt hat der VwGH jedoch den Umstand, dass gerichtliche und „schiedsge-*

1) Bemerkenswert ist, dass Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) § 33 TP 20 GebG Rz 9 die nunmehr vertretene Ansicht des VwGH bereits vor Ergehen der Entscheidung für nicht überzeugend hielten („kein argumentum e contrario deshalb, weil § 20 Z 6 dem Wort

richtliche“ Vergleiche aus exekutionsrechtlicher Sicht gleichgestellt sind: Nicht nur gerichtliche Vergleiche (§ 1 Z 5 EO), sondern ebenso vor Schiedsgerichten abgeschlossene Vergleiche (§ 1 Z 16 EO) bilden taugliche Exekutionstitel.<sup>2)</sup> Die Vollstreckbarkeit eines schiedsgerichtlichen Vergleiches ist an keine anderen Voraussetzungen als die exekutive Durchsetzung eines gerichtlichen Vergleiches geknüpft. Unter dem Gesichtspunkt der Kosten ist dies insofern nachvollziehbar, als Parteien – im Gegensatz zu außergerichtlichen Vergleichen – in beiden Fällen vor Streitabhängigkeit bereits Kosten (Pauschalgebühren bzw Schiedsgerichtskosten) aufgewendet haben. Diese Wertung wäre auch auf die entscheidungsgegenständliche Auslegungsfrage in § 33 TP 20 GebG zu übertragen gewesen, da Parteien eines Schiedsverfahrens sonst einer mehrfachen Kostenbelastung unterliegen.

Es liegt auf der Hand, dass durch die allfällige zusätzliche Kostenbelastung bei Vergleichen vor Schiedsgerichten der Schiedsgerichtsstandort Österreich an Attraktivität verliert. Eine derartige Entwicklung kann vom Willen des Gesetzgebers nicht gedeckt sein, wird doch in den Materialien zur GebGNov 1981 zu § 20 GebG die Absicht bekundet, der zu-

nehmenden Bedeutung des Schiedsgerichtsplatzes Österreich „nicht entgegenwirken“ zu wollen.<sup>3)</sup> Ungeachtet dessen hat es der VwGH offenbar in Kauf genommen, dass die gegenständliche E erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Schiedsgerichtsstandort Österreich mit sich bringt.

Dies ist sehr bedauerlich, weil die Schiedsgerichtstätigkeit in Österreich immer mehr Bedeutung gewonnen hat und einen beachtlichen wirtschaftlichen Effekt insb für Wien erzielt. Ganze Heere von Schiedsrichtern, Rechtsanwälten, Sachverständigen und Mandanten kommen nach Wien und beleben tage –, manchmal auch wochenlang Hotels und Gastronomie sowie das Geschäft der österr Rechtsanwaltschaft. Es besteht nun das große Risiko, dass aus Kostengründen auf andere Schiedsgerichtsorte ausgewichen wird.

Stefan Prochaska

„Gericht“ den Klammersdruck „Schiedsgericht“ beifügt“); aA Fellner, die Stempel- und Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) 417.

2) Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO<sup>13</sup> (2009) zu § 1 Rz 116.

3) Arnold/Arnold, Rechtsgebühren<sup>9</sup> (2011) § 20 GebG 436.

## Gebühren- und Steuerrecht

### § 16 Abs 1 EStG 1988 – Werbungskostenabzug für Nutzung eines Dienstwagens im Zweitberuf?

**Die Überlassung der uneingeschränkten Nutzung eines Wirtschaftsgutes im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses führt einkommensteuerlich zu einem Zufluss (Sachbezug). Korrespondierend dazu ist der Einsatz dieser Nutzung im Rahmen eines zweiten Dienstverhältnisses als ein zu Werbungskosten führender Abfluss anzusehen. Der betragsmäßigen Höhe nach ist dieser Einsatz mit dem Wert des zugeflossenen Sachbezuges bzw mit einem entsprechenden Anteil davon zu bewerten.**

VwGH 25. 4. 2013, 2010/15/0209

8354

#### Sachverhalt:

Die Bf erzielte im Streitjahr 2004 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus zwei Dienstverhältnissen. Für die X GmbH war sie als Geschäftsführerin und im Bereich der Vermittlung von Immobiliengeschäften im Ort A tätig (erstes Dienstverhältnis). Bei einem anderen Dienstgeber war sie als Rechtsanwaltsanwärterin im Ort B tätig (zweites Dienstverhältnis). In der Einkommensteuererklärung 2004 machte sie als Werbungskosten iZm dem zweiten Dienstverhältnis ua Pkw-Fahrtkosten auf beruflich veranlassten Reisen und Aufwendungen für Pkw-Fahrten vom Dienstort A zum Dienstort B geltend. Diese Werbungskosten berücksichtigte das FA bei der Veranlagung zur ESt 2004 nicht.

#### Spruch:

Aufhebung des Bescheids wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

#### Aus den Gründen:

Werbungskosten sind gem § 16 Abs 1 EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Überträgt der Dienstgeber dem Dienstnehmer zur (weiteren) Entlohnung der Dienstleistung ein Wirtschaftsgut (zB Notebook) in dessen uneingeschränktes Eigentum, so führt dies beim Dienstgeber zu Betriebsausgaben und beim Dienstnehmer zu Einnahmen (Sachbezug) im Rahmen seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 1 EStG 1988). Soweit der Dienstnehmer dieses Wirtschaftsgut (zB Notebook) zur Erzielung von Einkünften aus einer weiteren Einkunftsquelle einsetzt, führt dies zur Minderung der Einkünfte aus der weiteren Einkunftsquelle im Wege des Ansatzes von Betriebsausgaben bzw Werbungskosten, in der Regel im Wege der Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung.

Grundsätzlich gleichartige Rechtsfolgen treten ein, wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer als (weitere)

Entlohnung der Dienstleistung nicht ein Wirtschaftsgut als solches überträgt, sondern ihm die uneingeschränkte und entgeltfreie Nutzung an dem Wirtschaftsgut überlässt und der Dienstnehmer diese Nutzung auch in Anspruch nimmt. Auch in diesem Fall erwachsen dem Dienstgeber Betriebsausgaben (insb die AfA für das überlassene Wirtschaftsgut), während beim Dienstnehmer Einnahmen (Sachbezug) im Rahmen seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen sind (§ 25 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 1 EStG 1988). Soweit der Dienstnehmer diese ihm uneingeschränkt eingeräumte Nutzungsmöglichkeit zur Erzielung von Einkünften aus einer weiteren Einkunftsquelle einsetzt, führt diese ebenfalls zur Minderung der Einkünfte aus der weiteren Einkunftsquelle, und zwar im Wege der Berücksichtigung des durch die weitere Einkunftsquelle veranlassten Einsatzes des Wertes der ihm zugegangenen Nutzung (bzw eines Anteiles dieses Wertes) im Rahmen der Betriebsausgaben bzw Werbungskosten (vgl idZ auch das Erk vom 22. 4. 1999, 97/15/0137).

Im gegenständlichen Fall ist nicht strittig, dass die Beschwerdeführerin Fahrten, die durch ihre berufliche Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin (also ihr zweites Dienstverhältnis) veranlasst sind, getätigt hat. Es ist auch nicht strittig, dass sie diese Fahrten mit jenem Pkw unternommen hat, welcher ihr von der Dienstgeberin X GmbH (im Rahmen ihres ersten Dienstverhältnisses) zur uneingeschränkten Nutzung (als Sachbezug) überlassen worden ist. Die bel Beh hat die Anerkennung von Werbungskosten für die beruflich veranlassten Fahrten mit der Begründung versagt, die Verwendung des Pkw der X GmbH habe auf Seiten der Bf nicht zu Ausgaben geführt.

Damit hat die bel Beh die Rechtslage verkannt. Die Überlassung der uneingeschränkten Nutzung hat im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses zu einem Zufluss (Sachbezug) geführt. Korrespondierend dazu ist

aber der Einsatz dieser Nutzung im Rahmen des zweiten Dienstverhältnisses als ein zu Werbungskosten führender Abfluss anzusehen. Der betragsmäßigen Höhe nach ist dieser Einsatz mit dem Wert des zugeflossenen Sachbezuges bzw mit einem entsprechenden Anteil davon zu bewerten.

### Anmerkung:

1. Mit dem vorliegenden Erk ist der VwGH der **Beschwerde einer Rechtsanwaltsanwältin** gefolgt, die sich gegen die Nichtberücksichtigung von Werbungskosten für die Nutzung eines Dienstwagens im Zweiterberuf gewandt hatte. Die Finanzverwaltung konnte darin keine Aufwendungen der Bf erblicken, weil diese die Pkw-Kosten nicht selbst trage, sondern vom ersten Dienstgeber ersetzt bekomme. Dieser Argumentation der Finanzverwaltung ist der VwGH nicht gefolgt. Er geht dabei offensichtlich von einem Korrespondenz- bzw Neutralitätsprinzip aus. **Durch den Ansatz des Dienstwagens als Sachbezug ist die Nutzung des Dienstwagens bereits der versteuerten Sphäre der Bf zuzurechnen.** Nutzt diese den Pkw nunmehr zur anderweitigen Einkünfteerzielung, kann diese Nutzung grundsätzlich auch einen Werbungskostenabzug vermitteln.

2. Allerdings macht der VwGH der **Höhe nach eine bedeutende Einschränkung**, die sich in einem der letzten Sätze des Erk verbirgt. Der betragsmäßigen Höhe nach sei der Einsatz des Pkw **mit dem Wert des zugeflossenen Sachbezuges bzw mit einem entsprechenden Anteil davon** zu bewerten. D.h. wohl wenn die Bf mit dem Dienstwagen im abgelaufenen Jahr 1.000 km fuhr und davon 200 km im Zusammenhang mit dem zweiten Dienstverhältnis standen, dann ist nur  $\frac{1}{5}$  des Sachbezugswertes als Werbungskosten und damit deutlich weniger als der von der Bf angestrebte Kilometergeldabzug absetzbar. Auch diese Überlegung entstammt letztlich dem **Korrespondenzprinzip**, denn in größerem Ausmaß wurden ja keine Aufwendungen von der AbgPfl aus ihrer versteuerten Sphäre für das zweite Dienstverhältnis getragen.

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriften

### ► Bank Archiv

- 5| 306 *Karollus, Martin*: Aufklärungspflicht über den anfänglichen negativen Marktwert bei strukturierten Finanzprodukten
- 321 *Oppitz, Martin*: Aktuelle Rechtsfragen des Derivatgeschäfts
- 6| 383 *Habnkamper, Wolfgang* und *Gerald Preidl*: Schiedsgerichtsbarkeit für die Finanzmärkte
- 396 *Baum, Harald*: Das Spannungsverhältnis zwischen dem funktionalen Zivilrecht der „Wohlverhaltensregeln“ des WpHG und dem allgemeinen Zivilrecht
- 407 *Raschauer, Nicolas*: Finanzmarktaufsicht an den Grenzen des Rechtsstaats – Anmerkungen zur Anwendbarkeit der Garantie „nemo tenetur se ipsum accusare“ in Ermittlungsverfahren der FMA
- 418 *Schopper, Alexander* und *Matthias Walch*: Unternehmensrechtliche Verjährungsregeln und ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht

### ► bau aktuell

- 3| 78 *Krejci, Heinz*: Zur Abdingung gesetzlicher Verzugszinsen in ausgeschriebenen Bauverträgen
- 84 *Frad, Thomas* und *Natascha Stanke*: Das neue Zahlungsverzugsgesetz und seine Auswirkungen auf die ÖNORM B 2110

### ► baurechtliche blätter

- 3| 87 *Grubhofer, Gregor*: Der Vertragspreis beim Bauvertrag (ABGB, ÖNORM B 2110. FIDIC – Vertrag)
- 95 *Papp, Sebastian*: Der baurechtliche Nachbarabstand nach dem Salzburger Baurecht und im Bundesländervergleich (Teil 2)

### ► ecolex

- 4| 304 *Gölles, Hans*: Leistungsumfang bei Bauaufträgen (Bau-Soll)
- 307 *Gölles, Hans*: Das „funktionale“ Defizit der ÖNORM B 2110 – Reformbedarf?
- 309 *Gölles, Hans*: Wie weit geht die Vertragsfreiheit bei „konstruktiven“ Sub-Bauverträgen?
- 328 *Beck, Rudolf* und *Michael Dohr*: Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz oder „Nichts geht mehr!“
- 333 *Koller, Christian* und *Florian Scholz*: Rechtskraftwirkung des klagsabweisenden Versäumungsurteils
- 345 *Schrank, Christopher* und *Julia Luksan*: Verantwortung des Vorstands bei fehlerhaftem Corporate Governance Bericht

- 353 *Natterer, Andreas* und *Eva-Maria Kostenzer*: Irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten im Lebensmittelrecht
- 365 *Knyrim, Rainer* und *Bernhard Horn*: Bring Your Own Device – Ein Trend hält Einzug in Österreichs Unternehmen
- 380 *Brandl, Ernst* und *Thomas Pfaffenberger*: Die große Verunsicherung durch die neue Versicherungsvermittler-RL (IMD II)
- 5| 396 *Tichy, Wolfgang*: Shitstorm
- 399 *Benes, Constantin*: Shitstorm auf Facebook-Seiten: Wer haftet?
- 403 *Woller, Michael*: Zuerst brainstormen – dann shitstormen?
- 406 *Leissler, Günther*: Der anonyme Shitstorm
- 452 *Leitner, Michael*: Ausgewählte Fragen der Elternteilzeit
- 464 *Merzo, Philipp*: Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen im Überblick
- 477 *Gerhartl, Andreas*: Reichweite der Befangenheit im Verwaltungsverfahren
- 486 *Schoditsch, Thomas*: Der Einfluss der Grundrechte-Charta auf den österreichischen Grundrechtsschutz

### ► immolex

- 5| 134 *Höllwerth, Johann*: Die (Miet-)Wohnung in der nahehelichen Aufteilung
- 138 *Markl, Christian*: Eigentümerpartnerschaft von Ehegatten bei Auflösung der Ehe
- 140 *El-Juaneb, Firas*: Zum Räumungsprozess gegen Ehegatten wegen titelloser Benutzung

### ► Insolvenzrecht & Kreditschutz

- 2| 49 *Jelinek, Wolfgang* und *Norbert Scherbaum*: Unbefristete Durchsetzung von Anfechtungs- und Schadenersatzansprüchen durch Verwertungstreuhänder
- 54 *Widbalm-Budak, Katharina*: Ausgewählte Rechtsfragen zur Auftraggeberhaftung gem § 67 a ASVG

### ► Juristische Blätter

- 5| 273 *Hager, Johannes*: Das Persönlichkeitsrecht im europäischen, österreichischen und deutschen Recht
- 284 *Rebbahn, Robert*: Betriebliche Übung und Auslobung – Zur Zulässigkeit einseitiger Versprechen nach ABGB

## ► jusIT

- 2| 41 *Thiele, Clemens*: Persönlichkeitsverletzungen durch Googles Autocomplete  
58 *Jahnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Ministerialentwurf zu einer DSGVO-Novelle 2014

## ► medien und recht

- 2| 55 *Burgstaller, Peter*: „EU-Patent 2014“  
59 *Zöchbauer, Peter*: Verbot von Bildaufnahmen? – Gedanken aus Anlass der OGH-E 6 Ob 256/12  
73 *Walter, Michel M.*: Zur Reform des österreichischen Filmurheberrechts – Zugleich Anmerkungen zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Justiz 2012  
96 *Thiele, Clemens*: Alles läuft – run.cool.eu – die österreichische Domainjudikatur 2012

## ► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 3| 100 *Görg, Mathias* und *Miriam Gschwandtner*: Ihr Kinderlein, kaufet!  
104 *Krutzler, Tatjana*: Ausverkauf! Das UWG wird weiter geräumt

## ► Der österreichische Hausbesitz

- 5| 1 *Ruckenbauer, Wolfgang*: Baurechtliche Nebengesetze. Das Wiener Garagengesetz 2008 (2. Teil)

## ► Österreichische Juristen-Zeitung

- 8| 341 *Födermayr, Barbara*: Richterliches Mäßigungsrecht im DHG bei hohen Schadenssummen  
349 *Fellner, Karl-Walter*: Die Bedeutung des Einheitswerts im Zivilverfahren  
9| 393 *Burgstaller, Manfred*: Neue Polizeibefugnisse im SPG  
10| 437 *Meinl, Paul* und *Johannes Stabentbeiner*: Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick  
450 *Pesek, Reinhard*: Das nicht bekanntgegebene Bankkonto  
11| 485 *Trenker, Martin*: Paradigmenwechsel im „Transferrecht“ des Amateurfußballs nach 2 Ob 157/12 w?  
492 *Novak, Gregor* und *August Reimisch*: Privilegien und Immunität internationaler Organisationen in der Rechtsprechung österreichischer Gerichte

## ► Österreichische Notariats-Zeitung

- 5| 129 *Kind, Martin*: GIUNF 6503 ... errare humanum est

## ► Österreichische Steuerzeitung

- 10| 232 *Thiele, Clemens*: Abgabenrechtliche Anerkennung von Domaintransfers

## ► Das Recht der Arbeit

- 3| 207 *Krejci, Heinz*: Betriebsübergang und Rechtsmissbrauch  
217 *Pacic, Harun*: Transportleistungen in der Sozialversicherung

## ► Recht der Wirtschaft

- 5| 247 *Iro, Gert*: Vorzeitige Kündigung von prämienbegünstigten Lebensversicherungen  
248 *Urban, Carina*: Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwältinnen und Wirtschaftstreuhändern  
253 *Koppensteiner, Franz A.M.*: Zwangsstrafen nach § 283 UGB im Lichte des Unionsrechts  
258 *Prader, Christian* und *Thomas Walzel von Wiesentreu*: Immobilienmakler: Neue Standesregeln und neue Verbraucherschutzrichtlinie – Auswirkung auf den Provisionsanspruch  
263 *Wilhelmer, Hermann*: Selbstberechnung von Steuern/Gebühren: Haftung und Versicherung des Parteienvertreters

## ► Versicherungsrundschau

- 4| 19 *Dürlinger, Markus*: Abdingbarkeit, Auslegung, Geltungs-(Transparenz-) und Inhaltskontrolle sekundärer Ausschlussklauseln im Haftpflichtversicherungsrecht Teil II

## ► wirtschaftsrechtliche blätter

- 5| 241 *Kriegner, Johann*: Gedanken zur zweiten Chance im Schuldrecht  
252 *Grillberger, Konrad*: Europäische Grundrechte auf Arbeitskampf

## ► wohnrechtliche blätter: wobl

- 4| 101 *Hausmann, Till*: Wieviel MRG trägt ein Superädifikat?

## ► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 3| 152 *Lachmayer, Konrad*: Kooperation und Konflikt in der sozialen Selbstverwaltung  
159 *Tomandl, Theodor*: Entgeltansprüche bei vermeintlich Selbstständigen  
168 *Kietaibl, Christoph*: Altersdiskriminierung im neuen Wechselregime der betrieblichen Altersvorsorge?

## ► Zeitschrift für Europarecht, int. Privatrecht & Rechtsvergleichung

- 2| 73 *Nueber, Michael*: OGH als einzige Instanz in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen (rechts)politisch möglich?



MANZ  
online

2. Auflage 2013. 1.-23. Lieferung in  
Leinenmappe. XLVIII, 884 Seiten. EUR 170,-  
ISBN 978-3-214-09744-8  
**Subskriptionspreis bis 31. 7. 2013**  
EUR 145,-  
Die kostenpflichtige Komplettierung  
erfolgt im Herbst 2013.

# Wer bekommt den Zuschlag?

---

Das Bundesvergabegesetz  
Subskriptionspreis bis 31. Juli 2013



Mit MANZ-Zeitschriften  
ernten Sie die besten Früchte  

---

[manz.at/angebote](http://manz.at/angebote)

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 2| 54 *Haberer, Thomas* und *Hermann Wilbelmer*: Aktuelle UWG-rechtliche und versicherungsrechtliche Fragen in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung  
 60 *Pucher, Michael*: Der Geldwäschereibeauftragte  
 64 *Dopsch, Johannes* und *Claudia Mayer*: Die Kontrolle der Rechnungslegung kapital-marktorientierter Unternehmen nach dem RL-KG

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 4| 171 *Krejci, Heinz*: Zum Entwurf eines GesRÄG 2013  
 180 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich* und *Thomas Trettnak*: Ausgewählte Fragen zum Recht der Namensaktie nach dem GesRÄG 2011  
 189 *Birnbaumer, Wilhelm*: Liquidatorenwechsel bei einer GmbH

► Zeitschrift für Vergaberecht

- 2| 69 *Reisner, Hubert*: Neues zur In-House-Vergabe

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 5| 181 *Gruber, Thomas*: Das neue Bundesverwaltungsgericht  
 188 *Ribs, Georg* und *Anna-Zoe Steiner*: „Hinreichend qualifizierter Verstoß“ als neue materielle Voraussetzung für Schadenersatzansprüche (Teil 2)

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 5| 148 *Hiesel, Martin*: Die neueste Rechtsprechung des VfGH zu Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz und Kraftfahrergesetz  
 153 *Raschauer, Nicolas*: Die Solidarhaftung des BStMG im Brennpunkt des Sachlichkeitsgebots  
 161 *Halmich, Michael*: Feuerwehr – Polizei – Rettung

► Zeitschrift für Verwaltung

- 2| 163 *Wiederin, Ewald*: Eisenbahnanlagen und Landesbaurecht  
 184 *Kalteis, Michael*: Polizeiliche Ermittlung von IP-Adressen nur mit richterlicher Genehmigung – Anmerkungen zum Erkenntnis VfGH 29. 6. 2012, B 1031/11 = ZfVB 2013/406

► Zivilrecht aktuell

- 8| 147 *Rust, Stefan* und *Theresa Maria Gaismayer*: Das neue Energieausweisvorlagegesetz 2012 – Ein Überblick  
 151 *Schmaranzer, Gerhard*: Abschlussprüfung zugunsten Dritter?  
 9| 167 *Fluch, Mario*: Die Rechte und Pflichten der (Renn-)Radfahrer  
 169 *Ondreasova, Eva*: Schadensbehebung durch den Geschädigten und Sorgfaltspflicht bei Computerreparaturen



## immolex – Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2013 im 17. Jahrgang.  
 Jahresabonnement 2013 EUR 225,- inkl. Versand (in Österreich)  
 Kennenlern-Abonnement 2013: 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)

### Schwerpunkt: Die Ehwohnung

Die Ehwohnung ist oft ein Streitpunkt der Auseinandersetzung, insbesondere dann, wenn Ehepartner getrennter Wege gehen wollen.

- Welche Möglichkeiten von Aufteilungsanordnungen stehen dem Außerstreitgericht offen, wenn sich die geschiedenen Ehegatten nicht einigen? – Was gilt für die Mietwohnung? (*Höllwerth*)
- Welche Sonderregelungen gelten für die Aufhebung einer Eigentümerpartnerschaft? (*Markl*)
- Bilden Ehegatten, die eine Wohnung titellos benützen, im Räumungsprozess eine einheitliche Streitpartei? (*El Juaneh*)

Jetzt in der immolex 05/2013  
 Einzelheft EUR 24,90 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at



## Für Sie gelesen

- **Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins.** Vom *Deutschen Anwaltverein* (Hrsg.). Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XV, 1.242 Seiten, Ln, € 148,32.



### 2011 I.

Im angesehenen Wissenschaftsverlag Mohr Siebeck ist im Jahr 2011 das vom Deutschen Anwaltverein zu seinem 140. Gründungsjahr herausgegebene Werk „Anwälte und ihre Geschichte“ erschienen.

Die Herausgabe dieses Werkes beruht auf einem Beschluss des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins, zu seinem 140. Jubiläum im Juni 2011 eine „Anwaltsgeschichte“ vorzulegen, an deren **Herausgabe** ein hochrangiger wissenschaftlicher Beirat gearbeitet hat.

Das – nicht nur hinsichtlich seines Umfangs von knapp 1.250 Seiten – beeindruckende Werk liegt nun vor.

Es hat folgende formale Gliederung:

#### Epochen

- Der gelehrte Anwalt,
- 19. Jahrhundert,
- Weimarer Republik,
- Zeit des Nationalsozialismus,
- Bundesrepublik,
- Deutsche Demokratische Republik

#### Entwicklungen

- Anwaltliche Selbstverwaltung,
- Aspekte des Anwaltsberufes,
- Tätigkeitsgebiete

#### Internationales

mit drei Beiträgen aus Österreich, nämlich *Wrabetz*, Die Anwaltschaft in Österreich; *Greiter*, Aus dem Alltag der Anwaltsarbeit in Österreich 1938 bis 1945, sowie *Berger*, Die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft in Österreich.

Der sorgfältig edierte Band ist von einem Sach- und einem Personenregister erschlossen; eine übersichtliche Gestaltung und vollendete Typographie machen einem das Lesen zum Vergnügen und erreichen so auch formal das hohe Niveau des angezeigten Werks. Es zu loben, mehr noch, nach jeder Richtung hin sein Erscheinen zu begrüßen, ist hier die erste Aufgabe des Rezensenten.

### II.

Besinnung auf die „Anwaltsgeschichte“ bedeutet – in einem „dialektischen Sinne“ – das Für und Wider der eigenen Standesgeschichte im Lichte der generellen Entwicklung, also „im Lichte unserer Erfahrung“ (*Thomas Mann, Walter Benjamin*) zu betrachten. Diese Erfahrung der letzten knappen 150 Jahre ist eine, die namentlich den Stand der Juristen herausgefordert hat: Er hat seine Prüfung nicht immer bestan-

den, er hat sie aber auch bestanden. Immerhin: Auch in dem Kreis des 20. 7. 1944 und in anderen Kreisen des Deutschen Widerstandes haben sich Juristen gefunden, denen die Idee des Rechts und seiner Verwirklichung Wert genug war, den höchsten Einsatz, den des eigenen Lebens, in die Waagschale zu werfen.

Im Lichte unserer Erfahrung, das meint im Lichte der sich wandelnden äußeren rechtlichen Umstände, im Lichte der sich verändernden Verfassungen, der Konstitutionen: von Berlin nach Weimar, von Weimar nach Berlin, von dort nach Bonn [und Ost-Berlin] und schließlich zurück nach Berlin. Hier ist nicht zu handeln über die Herausforderungen, die der Anwaltsstand in jenen Jahrzehnten immer aufs Neue erlebt hat. Zu alledem finden sich Beiträge in dem angezeigten Werk, die man, im Einzelnen, nicht herausgreifen möchte, weil das ungerecht wäre. Nämlich sind alle Beiträge so lesenswert und informativ, dass man nicht zu dem einen oder dem anderen besonders raten möchte.

Daraus ergibt sich ein Für und Wider-Spiel, das – unmittelbar – neben die Verdienste und Errungenschaften eines um die Wahrung des Rechtes des Einzelnen bemühten Berufes zugleich das **Versagen**, etwa in der Zeit des Nationalsozialismus, stellt.

### III.

**Insgesamt** erscheint aber eine „Besinnung“ auf die eigene Geschichte, wie sie der deutsche Anwaltverein in dem hier vorliegenden Sammelwerk, das von hochkarätigen Autoren in wissenschaftlich hervorragender Weise bestückt worden ist, nicht nur „sinnvoll“ oder „verdienstlich“, sondern tatsächlich *wesentlich*.

*Wesentlich* meint hier, dass eine Kenntnis der Wurzeln, der Entwicklungen, der Traditionen, der Brüche und der **Verwobenheit** der Anwaltschaft in das sie umgebende soziale und gesellschaftspolitische Umfeld immer wieder erforderlich ist, um für sich genommen zu einer aktuellen Standortbestimmung des Rechtsanwaltes im Rechtsstaat als Teil der „Rechtspflege“ zu kommen.

Daher ist das vorliegende Werk eine **Fundgrube** nicht nur für den „interessierten Leser“, auch nicht nur für den „Standespolitiker“ oder „historisch Interessierten“, sondern für jeden Juristen, vor allem aber für jeden Anwalt/jede Anwältin, der in den **täglichen** Verstrickungen und Aufgaben seines Berufes „über den Rand hinaus“ und „zurück“ sieht, um in etwa abschätzen zu können, wohin bestimmte, spürbare Entwicklungen in der Zukunft führen können.

Der in jeder Hinsicht „gewichtige“ Band wirft einen Überblick über beträchtliche Erfahrungen in die **Waagschale**.

Die Älteren von uns, zu denen nun auch der Rezensent gehört, erinnern sich noch aus eigener Wahrnehmung, auch hier also im Lichte unserer Erfahrung, an das Wort eines österreichischen Bundeskanzlers, das dieser, wütend und auf-

gebracht, einem fragenden Journalisten entgegenwarf: *Herr Redakteur, lernen Sie Geschichte*. Kaum wo könnte man das besser als in dem angezeigten Werk.

Pro domo gesprochen darf ergänzt werden, dass die Anwaltschaft, nach wie vor, zu einem wesentlichen Teil Motor des Rechtsstaates, der Rechtsentwicklung und der Rechtsverteidigung ist, da es immer der *Einzelne* ganz in dem Sinne von *Kierkegaard* ist, um des es ihr geht, ja gehen muss (§ 9 RAO). Es sättigt das Fundament der Advokatur mit der Frucht des Bedenkens, sich der eigenen Geschichte zu öffnen und zu wissen, dass man nicht wurzellos in eine Welt gestellt ist, deren einziger vermeintlicher Wert in der Ökonomie zu liegen scheint. Diese Sättigung ist das tägliche Brot der Reflexion der Grundlagen unseres täglichen Tuns. Daher ist „Anwälte und ihre Geschichte“ ein Meilenstein auf diesem Denkweg, den man den Kolleginnen und Kollegen, aber darüber hinaus auch allen anderen historisch Interessierten nur wärmstens anempfehlen kann.

*Michael E. Sallinger*

- **Staatsgewalt – Die Schattenseiten des Rechtsstaats.** Von *Katharina Rueprecht/Bernd-Christian Funk*. Verlag Molden, Wien 2012, 222 Seiten, Hardcover € 19,99.



Dieses Buch ist insofern besonders wichtig und die Arbeit der Autoren deshalb auch verdienstlich und lobenswert, weil sie anhand von sieben Fällen, welche nur die Spitze des Eisbergs sind, aufzeigen, wie es Menschen – wie Du und ich – ergeht, die mit Polizei, Gericht und Strafvollzug in Kontakt kommen. Insbesondere dann, wenn es Menschen sind, die nicht so gebildet sind und daher schon aus diesem Grund autoritätsgläubig sein

müssen, weil sie aus traditionellen Gründen daran festhalten, dass die Obrigkeit immer Recht hat. Bis sie einsehen, dass dies nicht (immer) der Fall ist, ist es zu spät. Zu spät deshalb, weil ein Fehlverhalten bei/mit der Polizei in einem Protokoll festgehalten wird, und dieses Protokoll wird oft ohne genauere Prüfung durch das Gericht, den Sachverständigen und im Strafvollzug ebenfalls durch den Gutachter immer wieder ohne weitere Kontrolle übernommen. Die Ethik der genannten Institutionen ist wie bei allen Menschen in der heutigen Zeit nicht mehr jene, welche der Gesetzgeber im Auge hatte, als er die entsprechenden Gesetze normiert hat.

Der Ordnung halber möchte ich aber betonen, dass es selbstverständlich sowohl bei der Polizei als auch bei Gericht, den Gutachtern und im Strafvollzug ethisch hochstehende Personen gibt, welche ich als Persönlichkeiten verstanden wissen möchte und die sich sehr stark von der Masse abheben. Leider ist es üblich, dass man sowohl in der Verwaltung als auch in der Justiz schneller Karriere macht, wenn man Fälle/Kausen rascher löst als die Konkurrenz. Wenn derjenige aber nicht besonders begabt ist, was nicht immer der Fall ist, dann leidet das Ergebnis und damit der Mensch,

der mit der Behörde in Konflikt geraten ist. Obwohl man davon ausgehen müsste, dass die jeweiligen Instanzen ein Korrektiv darstellen, gibt es das de facto nicht, weil die obere Instanz immer von den Feststellungen der unteren Instanz ausgeht und sich selten Gedanken darüber macht, wie es zu diesen Feststellungen überhaupt kommen konnte. Als emeritierter Rechtsanwalt kann ich mir diese starke Kritik viel eher leisten als ein aktiver Anwalt, weil das, was allein ich an menschlichen Schwächen bei der Verwaltung (Polizei) und der Justiz kennenlernen musste, Bände füllen würde.

Die beiden Verfasser sind über jeden Verdacht erhaben, *Katharina Rueprecht* hat schon als aktive Anwältin in das Wespennest gestochen und aufgrund des Tierschutzprozesses hat sie nochmals „nachgestochen“.

Nicht zu vergessen, Prof. *Bernd-Christian Funk*, welcher neben seiner großen Autorentätigkeit als Stellvertreter des Menschenrechtsbeirats, Mitglied des Österreich Konvents und Vorsitzender des Grundrechteausschusses besonders qualifiziert ist, in einem so wichtigen Buch mitzuwirken.

*Nikolaus Lechner*

- **Kommentar Bilanzrecht – Konzernabschluss.** Von *Klaus Hirschler* (Hrsg). Linde Verlag, Wien 2013, 400 Seiten, Ln, € 98,-.



Die für Unternehmer und Konzerne geltenden bilanzrechtlichen Vorschriften unterliegen nicht zuletzt aufgrund der europäischen Rechnungslegungsentwicklung einem dynamischen Wandel. Wie bereits der entsprechende Kommentar zum Einzelabschluss, so zollt auch die Ergänzung des Standardwerkes dieser Internationalisierung in Hinsicht auf den Konzernabschluss seinen besonderen Tribut.

Das Werk beinhaltet nicht nur eine umfassende Kommentierung der Vorschriften für den unternehmensrechtlichen Konzernabschluss, sondern stellt diesen auch die Konzernbilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften der IFRS gegenüber. Somit enthält der Handkommentar des österreichischen Rechnungslegungsrechts auch eine Darstellung internationaler Rechnungslegungsvorschriften, was für einen Konzernabschluss letztlich von elementarer Bedeutung ist. Erst die Zusammenschau der verschiedenen Regelungsbereiche vermittelt dem Leser den in der Praxis erforderlichen Überblick über die Gesamtheit der anzuwendenden bilanzrechtlichen Bestimmungen.

Der zweite Teil des Kommentars zum Bilanzrecht, der an den entsprechenden Kommentar *Hirschler* (Hrsg), Kommentar Bilanzrecht – Einzelabschluss (2009) anknüpft, komplettiert die Kommentierung des Dritten Buches des UGB. Um eine umfassende und gleichzeitig kompakte Darstellung des Themengebiets zu gewährleisten, beschränkt sich der Kommentar auf die für den Konzernabschluss relevanten Bilanzvorschriften. Bei der Kommentierung konnten neben der neuesten Judikatur und Verwaltungspraxis bis Anfang

2013 auch aktuelle IFRS-Entwicklungen bis zu diesem Datum Berücksichtigung finden.

So geben *Hirschler/Raml/Reinold* in der Kommentierung zu §§ 265 f einen wertvollen Überblick über die unterschiedliche Tiefe der Anhangangaben nach UGB und IFRS, *Casey* stellt in ihren Ausführungen zu § 246 UGB die nach wie vor bestehende Problematik des Zeitpunkts der Konsolidierungspflicht dar, und *Müller* zeigt die möglicherweise unterschiedlichen Konsolidierungskreise nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf.

Bei den Kommentatoren der einzelnen Paragraphen handelt es sich durchwegs um anerkannte Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis. Dem entspricht auch der Charakter des Kommentars: Theoretisch fundiert werden Fragen der täglichen Rechtsanwendung und Praxis beantwortet. Die klare und übersichtliche Gliederung der einzelnen Kommentierungen erleichtert dem Leser zudem das Auffinden der für ihn entscheidenden Textstellen. Die so erreichte Benutzerfreundlichkeit und Ausgewogenheit zwischen Theorie und Praxis machen *Hirschlers* Kommentar Bilanzrecht-Konzernabschluss zu einem hilfreichen Arbeitsbehelf in der Bilanzierungspraxis und zu einem unverzichtbaren Standardwerk für jeden, der sich eingehend mit den für österreichische Unternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften beschäftigt.

*Thomas Schirmer*

- **Sozialrecht Basics.** Von *Florian Burger/Andreas Mair/Gustav Wachter*. Jan Sramek Verlag, Wien 2012, XIII, 294 Seiten, br, € 29,90.



Das österreichische Sozialrecht in einem Buch zu erfassen, ist grundsätzlich schon ein Ding der Unmöglichkeit. Die Fülle der Normen in den unterschiedlichsten Gesetzen ist im Grunde unüberschaubar. Dazu kommt eine Vielzahl an Judikatur, welche sich nicht nur bedingt durch die laufenden Gesetzesänderungen im Bereich des Sozialrechts häufig ändert.

Wichtig ist es daher, die Grundthematik und die unterschiedlichen Begrifflichkeiten herauszufiltern und zu verstehen. Diesen Anspruch stellt das gegenständliche Lehrbuch an sich selbst, und ist daher auch als „Basics“ bezeichnet.

Die Autoren haben das Sozialrecht wie folgt gegliedert: Zunächst enthält das Buch einen allgemeinen Teil, weiters einen Verfahrensteil, behandelt dann die drei unterschiedlichen Versicherungen, nämlich die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung. Ein eigenes Kapitel wird der schadenersatzrechtlichen Modifikation der Legalzession des § 332 ASVG und des Dienstgeberhaftungsprivilegs gewidmet. Danach werden die Arbeitslosenversicherung, die soziale Fürsorge und der Familienlastenausgleich behandelt.

Mit Symbolen werden Judikatur und Beispiele gekennzeichnet. Auch Hinweise sind extra gekennzeichnet und ent-

halten besonders wichtige Informationen. Am Ende jedes Kapitels sollen Kontrollfragen dem Studierenden seinen Lernfortschritt zeigen. Weiters enthält das Buch zahlreiche Grafiken und Tabellen und ist damit in Kombination mit den zuvor genannten Kennzeichnungen äußerst gelungen dargestellt. Dies erleichtert es vor allem dem Studierenden, den Lernstoff aufzunehmen, aber auch dem Praktiker, sich rasch in einem Gebiet einen Überblick zu verschaffen.

Herausgegriffen wird bspw der in der Praxis relevante Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, welcher bei Arbeitern als Invaliditätspension, bei Angestellten als Berufsunfähigkeitspension und bei selbständig Versicherten nach GSVG und BSVG als Erwerbsunfähigkeitspension bezeichnet wird. Übersichtlich werden zunächst die grundsätzlich zu erfüllenden Voraussetzungen wie Invalidität bzw Berufsunfähigkeit, Wartezeit und mangelnder Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall des Alters dargestellt. Zahlreiche Judikatur zur Wartezeit bzw zum Begriff der Invalidität wird wiedergegeben, und die Unterscheidung zwischen gelernten Arbeitern (und ihnen gleichgestellt den angelernten Berufen), welche Berufsschutz genießen, und jenen Arbeitern, die erst ab dem 57. Lebensjahr Tätigkeitsschutz unabhängig von einem Berufsschutz genießen, erklärt. Selbige Unterscheidung zwischen Berufsschutz und Tätigkeitsschutz wird auch bei der Erwerbsunfähigkeitspension für Angestellte dargestellt.

Das vorliegende Werk ist aufgrund seiner Übersichtlichkeit nicht nur für Studierende geeignet, sondern auch für Praktiker, die, gerade wenn sie nicht täglich mit dem Sozialrecht zu tun haben, damit einfache Fragen rasch lösen können.

*Jakob Hütthaler*

- **Rechtliche Gestaltung medizinischer Kooperationen.** Von *Sabine Alvarez Privado*. Facultas Verlag, Wien 2012, 204 Seiten, br, € 26,-.



Da Österreich, Deutschland und die Schweiz zu den Ländern mit den höchsten Gesundheitsausgaben gehören, wird in allen drei Ländern durch geeignete Maßnahmen versucht, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern. Im ambulanten Gesundheitssektor sollen medizinische Kooperationen (von der Autorin als MedKo bezeichnet) helfen, den Anforderungen gerecht zu werden. Die von

den einzelnen Ländern zur Förderung von MedKos gesetzten Schritte differieren jedoch wesentlich. Dabei werden die Fragen nach dem Träger der medizinischen Kooperationen, nach den möglichen Rechtsformen, wie auch hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zur langfristigen Behebung des Finanzierungsproblems des Gesundheitswesens unterschiedlich behandelt. In Österreich gibt es nur wenige Ausgestaltungsformen von MedKos: Gruppenpraxis, selbständige Ambulatorien, Ordinations- und Apparategemeinschaften,

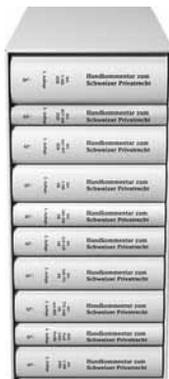
freiberufliche Ärztesellschaften. Nur die Gruppenpraxis kann Partner eines Behandlungsvertrages werden, ohne dabei die Vorschriften für Krankenanstalten erfüllen zu müssen. Sie kann nur in der Rechtsform der OG und GmbH gegründet werden und darf nur unter ärztlicher Trägerschaft errichtet werden. Insbesondere die sog Ärzte-GmbH soll in Zukunft dazu beitragen, die Spitalsambulanzen zu entlasten und die Gesundheitsausgaben zu senken. Es geht dabei um die bessere medizinische Versorgung der Patienten und eine höhere Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Arbeit.

Nach der Intention der Autorin, die Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft studiert hat und als Rechtsanwaltsanwältin mit Schwerpunkt Medizinrecht und ärztlicher Beratung in der Rechtsanwaltskanzlei Leinschitz & Leinschitz GesbR in Wien tätig ist, verfolgt dieses Werk das Ziel, die Vielzahl an möglichen medizinischen Kooperationsformen der ambulanten Gesundheitsversorgung zu systematisieren und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf ausgewählte Bereiche zu untersuchen. Das ist ihr in eindrucksvoller Weise gelungen, indem sie ausführlich die gesetzlich möglichen medizinischen Kooperationen in den drei Ländern – geordnet nach den Beweggründen und Voraussetzungen der ambulanten Gesundheitsversorgung, den Formen der Zusammenarbeit zwischen ärztlichen Gesundheitsberufen sowie den steuer- und versicherungsrechtlichen Aspekten – behandelt. Anschaulich wird dieser Überblick durch zahlreiche Abbildungen und Tabellen. Als besonders benutzerfreundlich sind das Literaturverzeichnis und das Sachregister zu erwähnen.

Insgesamt ist dieses Werk allen mit MedKos Befassten, und zwar sowohl Juristen als auch Ärzten, als unentbehrlicher Ratgeber zu empfehlen, um sich mit der Materie vertraut zu machen und dann die im Einzelfall geeignetste MedKo zu wählen.

Ronald Kunst

► **Handkommentar zum Schweizer Privatrecht.** Von Amstutz/Breitschmid/Furrer ua (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Schulthess, Zürich 2012, 9.538 Seiten, geb 10 Bände im Schuber, CHF 598,-.



In AnWB 2007, 464 war es dem Rezensenten eine wahre Freude, den Lesern die erste Auflage des Handkommentars zum Schweizer Privatrecht vorzustellen. Herausgeber und Autoren sind die „Crème de la Crème“ des Schweizer Privat- und Wirtschaftsrechtes. Während die Erstauflage mit über 3.000 Seiten noch in einem Band enthalten war, haben sich die Herausgeber dazu entschlossen, die über 9.000 Seiten umfassende Kommentierung nun auf zehn „handliche“ Bände – in etwas kleinerem Format – aufzuteilen. Das Vorhaben ist gelungen: Die wichtigen Normen des Schweizer Privatrechts sind auf übersichtliche Weise für den Prak-

tiker kommentiert. Bekanntlich ist das Schweizer Zivilrecht „zweigeteilt“; und zwar in das Zivilgesetzbuch (ZGB), welches das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht regelt. Das gesamte Schuldrecht ist im Obligationenrecht (OR) behandelt, auch das Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus sind weitere Nebengesetze wie das Konsumkreditgesetz, das Pauschalreisegesetz, das Fusionsgesetz, das (200 Artikel umfassende) IPRG und eine Kommentierung der materiell rechtlichen Bestimmungen des UWG enthalten.

Naturgemäß fällt es schwer, ein solches Monument in einer kurzen Rezension darzustellen. Hingewiesen sei beispielhaft auf die Rsp des Schweizer Bundesgerichtes (BGE 129 III 335 zum Betriebsübergang; bestätigt in BGE 130 III 182 zum Pauschalreiserecht), wonach das vom Schweizer Gesetzgeber autonom nachvollzogene europäische (Privat)Recht im Zweifel europarechtskonform(!) auszulegen ist (dazu treffend die Kommentierung *Kut*, Rz 8 zu OR 40 a–g). Durch diese doch fortschrittliche und integrationsfreundliche Rsp ließe sich so manche in der Schweizer Lehre strittige Frage anhand der europäischen Rsp lösen (vgl *ders*, aaO Rz 28, uH auf die EuGH-Rsp, wonach auch ein Rücktritt von einem Bürgschaftsvertrag bei einem Haustürgeschäft möglich wäre; dies ist in der Schweiz strittig).

Enthalten ist ferner auch schon die Kommentierung des mit Wirkung zum 1. 7. 2012 novellierten Art 8 UWG (zur Unzulässigkeit des Verwendens missbräuchlicher Klauseln), der sich an Art 3 der Klausel-RL 93/13/EWG orientiert. Freilich ist die Rechtsfolge – nämlich, dass missbräuchliche Klauseln nichtig sind – nach wie vor strittig und konnte sich der Schweizer Gesetzgeber nicht dazu durchringen, dies im Gesetz festzuschreiben (vgl *Ferrari/Hofer/Vasella*, Rz 7). Das Festschreiben der Unzulässigkeit missbräuchlicher Klauseln wäre im Vertragsrecht (etwa – wie zuvor ein Entwurf vorgesehen hat – als Art 20a OR) besser aufgehoben gewesen.

Beim Ausgleichsanspruch („Kundschaftsentschädigung“) des Handelsvertreters („Agent“) ist etwa auch der wichtige Bundesgerichtsentscheid BGE 134 III 497 eingearbeitet, der in analoger Anwendung des Art 418u OR dem Vertriebshändler („Eigenhändler“) – wie schon in Österreich und Deutschland – einen Ausgleichsanspruch gewährt (*Mathys*, Rz 18).

Jeder Band schließt mit einem umfassenden Sachregister (das auch dem ausländischen Juristen, der mit der Schweizer Terminologie nicht im Detail vertraut ist, einen raschen Zugriff ermöglicht). Alles in allem ist das Werk für jeden, der sich gelegentlich mit dem Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht befasst, sehr ans Herz zu legen und uneingeschränkt zu empfehlen. Auch das Preis-Leistungs-Verhältnis ist – selbst bei schwächelndem Eurokurs – mehr als angemessen!

Alexander Wittwer

# Indexzahlen

## Indexzahlen 2013:

Berechnet von Statistik Austria

|   | April | Mai*)   |
|---|-------|---------|
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) ..... | 107,9 | 108,1*) |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....                 | 109,7 | 110,0*) |

## Verkettete Vergleichsziffern

|   |        |          |
|---|--------|----------|
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) ..... | 118,2  | 118,4*)  |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) ..... | 130,7  | 130,9*)  |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....   | 137,5  | 137,7*)  |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....   | 179,8  | 180,1*)  |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....   | 279,5  | 280,0*)  |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....   | 490,4  | 491,3*)  |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....          | 624,8  | 626,0*)  |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....         | 626,9  | 628,1*)  |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....    | 5490,5 | 5500,7*) |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....             | 4663,4 | 4672,1*) |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....                 | 121,5  | 121,9*)  |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....                 | 133,8  | 134,2*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....                 | 137,8  | 138,2*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....                 | 143,7  | 144,1*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....                 | 191,3  | 191,8*)  |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....                 | 318,6  | 319,4*)  |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....    | 3107,6 | 3116,1*) |

\*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr



Straube · Aicher (Hrsg)

## Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht

Band I: Rechtssicher planen und Verträge schließen  
inkl. 6. Aktualisierungslieferung

Loseblattwerk in 1 Mappe + CD-ROM  
inkl. 6. Akt.-Lfg. Stand 1. März 2013.  
EUR 198,-  
ISBN 978-3-214-10424-5

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Der **Weg zur rechtssicheren Planung** von Bauvorhaben: Baugenehmigung einholen, Förderungen erhalten, Versicherungen abschließen, Verträge aushandeln u.v.m.!

Die **6. Aktualisierungslieferung** aktualisiert die Kapitel

- Architektenvertrag
- Versicherung
- Generalunternehmer und Subunternehmer
- Wohnbauförderung.

Neues Kapitel: **Das Bau-Soll beim Bauvertrag!**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Oberösterreich

Rechtsanwältin Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (072 62) 53 50 30, Telefax (072 62) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

**Substitutionen** im Sprengel Vöcklabruck und vor den Bezirksgerichten **Vöcklabruck (Frankenmarkt)** und **Ried im Innkreis** sowie vor dem Landesgericht Ried im Innkreis übernimmt Mag. *Matthias Lipp*, Haselbachstraße 16, 4873 Frankenburg. Telefon (07683) 20780, Telefax (07683) 20780-50, E-Mail: kanzlei@ra-lipp.at, Internet [www.ra-lipp.at](http://www.ra-lipp.at)

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

**Bezirksgericht St. Johann im Pongau:** Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (064 62) 41 81, Telefax (064 62) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

### Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteinner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteinner@aon.at

### International

**Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte** München/Berlin, Mitglied RAK Berlin und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen/Zwangsvollstreckungen in Deutschland und Vertretungen in Kitzbühel/Tirol.

**München:** Sonnenstraße 2, 80331 München; Telefon 0049/89/80 90 90 590; Telefax 0049/89/80 90 90 595.

**Berlin:** Wittestraße 30 K, 13509 Berlin; Telefon 0049/30/435 72 573; Telefax 0049/30/435 72 574.

[www.feuerberg.com](http://www.feuerberg.com), office@legale.pro

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: [www.clb.de](http://www.clb.de)

**Bayern:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de; [www.rae-heiss-kollegen.de](http://www.rae-heiss-kollegen.de)

**Finnland:** Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland: internationale Transaktionen, Wirtschaftsrecht, Schiedsverfahren und Prozesse. BJL Bergmann Attorneys at Law, Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207-0, Telefax (+358 9) 696 207-10, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, [www.bjl-legal.com](http://www.bjl-legal.com)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**London:** *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

**Italien:** RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it; www.walter-ra.eu, www.avvocatinordest.it

**Italien:** Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Amsterdam**, Prinsengracht 253, NL-1016 GV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Niederlande:** *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der

Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: [www.rechtsanwalt-niederlande.nl](http://www.rechtsanwalt-niederlande.nl)

**Polen:** Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95–99, Homepage: [www.tomaszgjaj.com](http://www.tomaszgjaj.com), E-Mail: office@tomaszgjaj.com

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: [www.eu-rechtsanwalt.si](http://www.eu-rechtsanwalt.si)

**Ungarn:** Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizkystr. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, [www.nolliroda.hu](http://www.nolliroda.hu)

## Partner

### Wien

**Junges Anwaltsteam sucht Regiepartner in 1030 Wien:** Wir freuen uns auf eine/n nette/n Regiepartner/in, der/dem wir gerne ein schönes großes RA-Zimmer und die Infrastruktur zur Verfügung stellen. Das Justizzentrum Wien Mitte ist zu Fuß erreichbar, ebenso der Bahnhof. [www.cbk.at](http://www.cbk.at) / [www.mmlaw.at](http://www.mmlaw.at)

**Regiepartner/in gesucht**, 1010, Zedlitzgasse 1, U1/U3, Nähe Parkgarage, 5 Minuten zum Justizzentrum, 4. Stock, helle moderne Kanzlei, beste Infrastruktur, Klientenstock, Substitutionsaufträge. Kontakt: andreas.pascher@psra.at, Telefon 0650/375 44 06.

Ich möchte am südlichen Wiener Stadtrand in Grün- und Ruhelage eine Regiegemeinschaft aus 2–3 RA gründen. Interessenten schreiben bitte an m-d@chello.at

### Steiermark

Grazer Rechtsanwaltskanzlei sucht wegen Emeritierung einer Partnerin ein bis zwei Regiepartner/in zum jederzeitigen Eintritt. Modernste Infrastruktur vorhanden (über Wunsch auch inklusive Sekretariat). [www.rechtamkai.at](http://www.rechtamkai.at), Kontakt: kern@rechtamkai.at

### Salzburg

Rechtsanwältin in 5700 Zell am See sucht Regiepartner. Ich biete die gesamte Infrastruktur zur Mitbenutzung und freue mich über eine gute und kollegiale Zusammenarbeit. Kontakt: [kanzlei@anwalt-fahrner.at](mailto:kanzlei@anwalt-fahrner.at)

### Tirol

Suche Kollegen, die in meiner Kanzlei mit 9 Arbeitsräumen als Regiepartner einziehen und diese später übernehmen. Dr. *Hermann Graus*, Tempelstraße 8, 6020 Innsbruck, Telefon (0512) 582910, E-Mail: office@graus.at

## Immobilien

### Wien

Vermietung: **Top Räumlichkeiten in 1010 Wien**, Franz-Josefs-Kai 27, Dachgeschoß, Chefzimmer, Sekretariat. Toplage, super U-Bahn-Anbindung, klimatisiert, Kooperation möglich, guter Boden für Unternehmer, ideal für Berufseinsteiger. Rechtsanwalt Mag. *Gerald Beneder*, Telefon (01) 532 78 99, E-Mail: office@beneder.net; [www.beneder.net](http://www.beneder.net)



# Jetzt anmelden!

ars.at

## Compliance Jahrestagung

mit Mag. SARTOR, MBL, Mag. KRAKOW, MBA, Dr. EBERL u. a.  
am 24.09.13, Wien | 23.09.14, Wien

## Strafrecht Jahrestagung

mit RA Univ.-Prof. Dr. SOYER, LStA Hon.-Prof. Dr. ZEDER, Mag. MIKUSCH u. a.  
von 25.-26.09.13, Wien | 13.-14.11.14, Wien

## Gesellschaftsrecht Jahrestagung

mit MMag. Dr. DORALT, MIM (CEMS), o. Univ.-Prof. Dr. KAROLLUS u. a.  
von 26.-27.09.13, Wien | 25.-26.09.14, Wien

## Familienrecht: Unterhalt & Obsorge

### KindNamRÄG 2013

mit HR Dr. GITSCHTHALER, Mag. BECK  
am 19.09.13, Salzburg | 25.09.13, Wien

## Ausbildung für Rechtsanwaltsanwärter

### Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung

**Öffentliches Recht: Verfassungs- & Verwaltungsrecht – Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012!**

mit MR Mag. Dr. iur. FUCHS  
ab 14.01.14, Wien (7 Einheiten, je 3 Stunden)

### Straf- & Strafprozessrecht

mit Dr. POHNERT  
ab 07.10.13, Wien (8 Einheiten, je 3 Stunden)

## Immobilienrecht Jahrestagung

### Wohn- & steuerrechtliche Neuerungen

mit Mag. ROSIFKA, Doz. (FH) Mag. KOTHBAUER u. a.  
von 26.-27.09.13, Wien

## Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht

mit o. Univ.-Prof. Dr. SCHRANK  
von 24.-25.09.13, Wien | 21.-22.01.14, Wien | 29.-30.01.14, Graz | 03.-04.02.14, Linz

## Bundesfinanzgericht Fachtagung

### NEU ab 01. Jänner 2014

mit Dr. Mag. HUEMER, LL.B., MR Prof. Mag. Dr. RITZ, HR Dr. SCHMUTZER u. a.  
am 09.09.13, Wien | 11.09.13, Linz  
16.09.13, Graz | 18.11.13, Wien



Von den Besten lernen.

# „Mit ADVOKAT schlagkräftiger für das Recht unserer Mandanten!“



Rechtsanwalt Dr. Herwig Hasslacher, Villach

v.l.n.r.: Jaca Hildebrandt, Rechtsanwalt Dr. Herwig Hasslacher, Karina Huber, Janine Feichter

Die Firma ADVOKAT befasst sich seit mehr als 30 Jahren speziell mit der Organisation und Rationalisierung von Kanzleiabläufen und hat das EDV-System „ADVOKAT Edition 5“ entwickelt. Mit einem Team von über 30 Mitarbeitern mit Spezial-Know-how für Anwaltskanzleien werden über 1500 Kanzleien und Unternehmen mit mehr als 8.000 Arbeitsplätzen in ganz Österreich betreut.

Aufgrund unserer Flexibilität und stetig weiterentwickelten Fachkompetenz sind wir mit Abstand Marktführer.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**